



FORSCHUNGSSTELLE FÜR UMWELTPOLITIK

Freie Universität Berlin

Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft

**Forschungsstelle
für Umweltpolitik**

ffu

FFU-report 00-06

**Das Erneuerbare-Energien-
Gesetz (EEG):
Eine Analyse des Politikfor-
mulierungsprozesses**

Mischa Bechberger

Hausarbeit im Rahmen des Projektkurses:
*"Die umwelt- und energiepolitischen Vorhaben
der rot-grünen Bundesregierung"*
im Sommersemester 2000
Dozenten: Prof. Dr. Martin Jänicke/Dr. Lutz Mez



FORSCHUNGSSTELLE FÜR UMWELTPOLITIK

Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft

Ihnestr. 22
14195 Berlin

telefon +49-30-838 566 87
fax +49-30-838 566 85
email ffu@zedat.fu-berlin.de
internet www.fu-berlin.de/ffu/

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Historischer Abriss und Darstellung des Stromeinspeisegesetzes (StrEG) von 1990/98	4
2.1	Entstehungsgeschichte	4
2.2	Das Stromeinspeisegesetz von 1990	5
2.3	Änderungen im StrEG von 1998	5
3	Implikationen des bisherigen StrEG auf die Entwicklung der Stromerzeugung aus EE	7
4	Aussagen des Koalitionsvertrages zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20.10.1998 bezüglich der Förderung der EE	7
5	Strukturelle Defizite des StrEG sowie weitere systemische Handlungsbedingungen und der daraus resultierende Handlungsbedarf	8
6	Vom StrEG zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): Eine chronologische Analyse der Politikformulierung	13
6.1	Die verschiedenen Studien im Vorfeld des Gesetzgebungsprozesses	14
6.1.1	<i>Die Prognos-Studie</i>	14
6.1.2	<i>Die DLR-Studie</i>	15
6.1.3	<i>Das DEWI-Gutachten</i>	17
6.1.4	<i>Die ENERKO-Studie</i>	18
7	Die Entwurfsphase des EEG	19
7.1	Der Entwurf eines bündnisgrünen Eckpunktepapiers zur Novellierung des StrEG	20
7.2	Das Eckpunktepapier der SPD-Arbeitsgruppe Energie	22
7.3	Das bündnisgrüne Eckpunktepapier	23
7.4	Die Reaktion des BEE auf das bündnisgrüne Eckpunktepapier sowie dessen Position zur StrEG-Novellierung	24
7.5	Die Stellungnahme des BMU zum bündnisgrünen Eckpunktepapier	26
7.6	Das BMWi und die beiden ersten Referentenentwürfe vom 8. und 12.11.99	27
7.7	Die Reaktion innerhalb der Koalitionsfraktionen auf die Referentenentwürfe des BMWi	32
7.8	Der GuD-Kompromiss und seine Auswirkungen auf die StrEG-Novellierung	32
7.9	Der BMWi-Referentenentwurf vom 25.11.1999	34
7.10	Die Fraktioneninitiative: Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13.12.1999	36

8	Die Rolle der Oppositionsparteien im bisherigen Gesetzgebungsprozess und ihre Reaktionen auf den Entwurf der Regierungsfaktionen vom 13.12.1999	39
9	Vom Koalitionsentwurf bis zur öffentlichen Anhörung: Erste Reaktionen des BMWi und der EE-Verbände auf den Entwurf der Regierungsfaktionen vom 13.12.1999	40
10	Die öffentliche Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Bundestages am 14.2.2000	43
11	Die endgültige Version des EEG	46
12	Die Verabschiedung des EEG	50
13	Fazit	50
14	Quellen- und Literaturverzeichnis	54
	ANLAGEN	57
	Anlage 1	58
	Anlage 2	60
	Anlage 3	62

1 Einleitung

„Die neue Bundesregierung wird die Hemmnisse beseitigen, die heute noch eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien ... behindern.“¹

„Dieses Papier ist das Beste, was Rot-Grün bislang beschlossen hat. Ein Durchbruch für den Umwelt- und Klimaschutz in Deutschland.“²

Zwischen diesen beiden Aussagen liegt ein Zeitraum von gut 14 Monaten. Auf diesem Zeitabschnitt, noch etwa um vier Monate ausgedehnt, also die Zeit zwischen dem Regierungswechsel im Herbst 1998 und dem Inkrafttreten des EEG am 1.4.2000, liegt der zeitliche Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit. Gleichzeitig umfassen diese eineinhalb Jahre relativ exakt die Phase der Thematisierung (agenda setting) sowie der Politikformulierung (policy formulation) des Policy-Zyklusses, wobei der Fokus dieser Arbeit klar auf der Phase der Politikformulierung liegt.

Zwar sind die Übergänge zwischen den einzelnen Phasen des Policy-Zyklusses in der politischen Realität oft fließend bzw. verlaufen einzelne Phasen parallel und es kommt zu zeitlichen und inhaltlichen Überschneidungen. Die Politik- bzw. Programmformulierungsphase steht aber dennoch im Mittelpunkt dieser Arbeit, weil die „Formulierung eines Politikprogramms, die abschließende Beschlussfassung und die Umsetzung des Programms im Staatsapparat ... die zentralen Leistungen des politischen Systems im Politik-Zyklus [...] bilden“ (Jänicke/Kunig/Stitzel 1999, S. 58).

In dieser Phase werden die spezifischen Politikinhalte, Ziele, Instrumente, Strategien, Zuständigkeiten, finanzielle Mittel, etc. festgelegt. Dies impliziert Interessenkonflikte bezüglich der konkreten Ausformulierung, der Handlungsalternativen, dem Grad der Strenge der Regelungen. Gleichzeitig geht es um Nutznießer und Benachteiligte sowie um die Integration und den Ausgleich unterschiedlicher Interessen.

Besonders wichtig im Rahmen der Analyse der Politikformulierungsphase ist, dabei die Gesamtheit der an der Durchführung einer bestimmten Policy tatsächlich und regelmäßig beteiligten Akteure sowie die Struktur ihrer gegenseitigen Beziehungen, worunter allgemein Politik-Netzwerke zu verstehen sind, zu untersuchen. Hinsichtlich der Akteursbetrachtung ist zwischen Individuen (Mikroakteur) und Institutionen bzw. organisierten Systemen (Makroakteur) zu unterscheiden. Der Handlungsauftrag eines Makroakteurs, z. B. eines Umweltministeriums, ist einerseits zwar institutionell vorgegeben, andererseits stehen hinter seinen konkreten Handlungen jeweils individuelle Akteure. Insofern ist es sinnvoll, v.a. den individuellen Akteur zu betrachten, jedoch seine institutionelle Funktion nicht außer Acht zu lassen (vgl. Jänicke/Kunig/Stitzel 1999), auch

¹ Auszug aus der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20.10.1998, S. 22.

² Helmut Röscheisen, Generalsekretär des Deutschen Naturschutzrings (DNR), über den Gesetzentwurf zum EEG, in: Neue Energie 1/2000, S. 10.

wenn dies bei der konkreten Analyse aufgrund mangelnder Detailinformationen manchmal kaum zu leisten ist.

Da gerade auch in der Umweltpolitik Koalitionen aus Individuen mit gleichen oder ähnlichen Handlungsmotivationen und Kernüberzeugungen innerhalb der verschiedenen Institutionen besonders wichtig sind, bildet das Herausarbeiten der einzelnen „advocacy coalitions“ (vgl. Sabatier 1993) bzw. Befürworter- oder Gegnerkoalitionen hinsichtlich der Novellierung des StrEG in dieser Arbeit einen Schwerpunkt.

Da es eine der wichtigsten Erkenntnisse der empirischen Politikforschung ist, dass viele Vorentscheidungen für eine bestimmte politische Maßnahme in Politik-Netzwerken fallen, ist es auch besonders wichtig, der Frage nachzugehen, wie weitreichend diese sind und ob es sich um geschlossene oder mehr offen-pluralistische Netzwerke handelt (vgl. Windhoff-Heritier 1987).

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, ob der Politikformulierungsprozess v.a. von bestimmten Interessengruppen vollständig beherrscht wurden ("capture"), ob diese Klientel umgekehrt durch den Verwaltungsapparat dominiert wurde oder ob gar eine pluralistische Beteiligung unterschiedlicher Interessen bei der Ausformulierung einer bestimmten Maßnahme gegeben war (vgl. Howlett/Ramesh 1995).

Konkret bedeutet dies für die vorliegende Arbeit, dass v.a. der Frage nachgegangen werden soll, wieso in relativ kurzer Zeit ein neues Gesetz zur Förderung EE verabschiedet werden konnte, obwohl im Bereich der Energiepolitik bisher recht geschlossene Netzwerke bestanden, die einen recht konfrontativen Politikstil und damit eher langwierige Entscheidungsfindungen nach sich zogen.

Darüber hinaus soll in dieser Arbeit geklärt werden, ob die These der zunehmenden Entparlamentarisierung der Entscheidungsprozesse auch auf den Politikformulierungsprozess des EEG zutrifft und wenn nicht, ob dies dann eine Erklärung für die relativ schnelle Novellierung des Stromeinspeisegesetzes (StrEG) darstellt.

Gleichzeitig versucht die Arbeit eine Antwort darauf zu geben, ob eher situative (Regierungswechsel im Herbst 1998, GuD-Kompromiss, etc.) oder vermehrt systemische Handlungsbedingungen (EU-Umweltpolitik, Strommarktliberalisierung, etc.) den Ausschlag für eine Novelle des StrEG gegeben haben.

Zur Klärung dieser Fragen erfolgt zunächst ein historischer Abriss und eine Darstellung des StrEG von 1990/98 und seiner Implikationen für die EE.

Im Anschluss daran wird kurz der Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen hinsichtlich seiner Aussagen zur Förderung der EE - als situativer Impetus - durchleuchtet.

An dritter Stelle werden dann die Mängel des bisherigen StrEG und der daraus resultierende Handlungsbedarf sowie weitere systemische Handlungsbedingungen thematisiert. Besprochen werden v.a. das drohende Erreichen des sog. zweiten 5%-Deckels, die Novellierungsklausel des

Gesetzes und der fortschreitende Attentismus im Bereich der EE-Branche als Folge sowie die Einflüsse der Strommarktiliberalisierung auf die Entwicklung des EE-Bereichs.

Daran schließt sich der Hauptteil der Arbeit, die Betrachtung der Phase der Politikformulierung des EEG, an, wobei chronologisch vorgegangen wird.

So trugen zunächst verschiedene, von unterschiedlichen Bundesministerien sowie Umweltverbänden in Auftrag gegebene Studien zur Förderung der EE dazu bei, den Prozess der StrEG-Novellierung zu forcieren und lieferten teilweise wichtige Inputs zur konkreten Ausgestaltung des neuen Gesetzes.

Deshalb werden zunächst die Ergebnisse und Empfehlungen der vier wichtigsten wissenschaftlichen Studien im Zusammenhang mit der StrEG-Novelle behandelt. Hierzu wird zunächst die Prognos-Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) erläutert. Danach folgt die Darstellung der DLR-Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Umweltbundesamtes (UBA), der DEWI-Studie im Auftrag des Bundesverbandes Windenergie (BWE) und schließlich der ENERKO-Studie, wiederum im Auftrag des BMWi.

Im nächsten Teil der Arbeit werden dann die einzelnen Entwürfe des neuen Gesetzes thematisiert. Dabei werden zunächst der Entwurf sowie die endgültige Version eines bündnisgrünen Eckpunktepapiers zur Novellierung des StrEG dargestellt. Im Anschluss daran werden die diesbezüglichen Vorschläge des Bundesverbandes Erneuerbarer Energien (BEE) und die Stellungnahme des BMU zum Eckpunktepapier der Bündnisgrünen erläutert. Darauf folgt die Thematisierung der ersten beiden Referentenentwürfe des federführenden BMWi und der Reaktionen, innerhalb der Koalitionsfraktionen, auf diese Entwürfe. Anschließend setzt sich die vorliegende Arbeit mit dem sog. GuD-Kompromiss auseinander. Dieser beinhaltete zwar keinen Entwurf einer Neufassung des StrEG, die in ihm festgeschriebenen Vereinbarungen hatten aber dennoch Einfluss auf den Novellierungsprozess. Danach wird ein weiterer BMWi-Entwurf und dann schließlich der Fraktionsentwurf der Regierungsparteien behandelt.

Ein weiterer Teil dieser Arbeit behandelt dann die Rolle der Oppositionsparteien im bisherigen Verlauf des Gesetzgebungsprozesses sowie ihre Reaktionen auf den Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen. Genauso werden daraufhin die Reaktionen des BMWi und der Verbände der EE auf diesen Gesetzentwurf problematisiert. Der nächste Abschnitt hat die öffentliche Anhörung im Wirtschaftsausschuss im Blick und zeigt insofern die Positionen der einzelnen Sachverständigen, in ihrer Funktion als Verbändevertreter, oder als Vertreter einer Forschungseinrichtung, auf. Schließlich wird noch die endgültige Version des EEG und die Phase seiner Verabschiedung in Bundestag und Bundesrat dargestellt.

In der Schlussbetrachtung werden dann anhand der vorherigen Ausführungen Schlussfolgerungen getroffen, die die in der Einleitung aufgeworfenen Fragen beantworten sollen. Also bezüglich der Fragen, warum der Gesetzgebungsprozess des EEG nur einen relativ kurzen Zeitraum in

Anspruch genommen hat, wieso das EEG ein klares Beispiel für einen vom Parlament bestimmten Entscheidungsprozess darstellt, ob vermehrt situative oder systemische Handlungsbedingungen die Novellierung des StrEG leiteten und welche Einflüsse die jeweiligen Politik-Netzwerke bzw. advocacy coalitions sowie deren Strukturen auf die konkrete Ausformulierung des Gesetzes hatten.

2 Historischer Abriss und Darstellung des Stromeinspeisegesetzes (StrEG) von 1990/98

2.1 Entstehungsgeschichte

Der eigentliche Namen des StrEG vom 7.12.1990 – Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz – implizierte bereits seinen eigentlichen Auftrag: Die Erhöhung der Chancen von Stromerzeugungstechnologien, welche auf Basis von regenerativen Primärenergieträgern arbeiten.

Vor dem Bestehen des StrEG existierte in Deutschland keine spezielle Regulierung der Strom-einspeisung. Wegen der damals noch bestehenden Gebietsmonopole für die öffentliche Stromversorgung erfolgte die Vergütung für Strom aus EE ausschließlich nach dem Prinzip der vermiedenen Kosten des jeweiligen Verteilerunternehmens. Eine gewisse Regulierung war lediglich durch eine - unverbindliche – Verbändevereinbarung gegeben. Dies behinderte jedoch deutlich den Ausbau kleiner KWK und von regenerativen Kapazitäten, da deren Stromgestehungskosten meist deutlich höher als bei konventioneller Kraftwerkstechnologie liegen und bei letzteren die Stromproduktion überwiegend in Großanlagen erfolgt. Die Vergütung auf Grundlage der vermiedenen Kosten lag somit für die überwiegende Mehrzahl der Anlagen, die regenerativen Strom produzierten, unter den Stromgestehungskosten.

Neue Anreize für einen verstärkten Ausbau von regenerativen Kapazitäten erforderten deshalb vor allem eine Preisregulierung. Eine solche konnte jedoch nicht einfach auf der kartellrechtlich abgeleiteten Abnahmepflicht basieren, da diese systemimmanent (Stichwort Gebietsmonopole) mit dem Prinzip der vermiedenen Kosten im Zusammenhang stand. Aus diesem Grund sah das StrEG vom Dezember 1990 nicht nur eine Preisregulierung, sondern konstitutiv auch eine Abnahmepflicht für Strom aus EE vor.

Das StrEG verdankte seine Entstehung im übrigen v.a. einer parteiübergreifenden Initiative, bestehend aus der ungewöhnlichen Verbindung von Parlamentariern der CDU/CSU und der Bündnisgrünen, sowie darüber hinaus des Bundesverbandes der Deutschen Wasserkraftwerke. Seit 1988 wurde der Bereich der Forschung und Entwicklung der Photovoltaik durch ein entsprechendes Forschungsprogramm des damaligen Bundesministeriums für Forschung und Technologie (BMFT) mit einem Gesamtumfang von 1. Mrd. DM massiv ausgeweitet. Gleiches galt für die Windenergie, die seit Juni 1989 mit einem 100 MW-Demonstrationsprogramm, das später auf

250 MW aufgestockt wurde, ebenfalls vom BMFT deutlich gefördert wurde. Da jedoch v.a. kleine Wasserkraftwerke ebenso hohe Stromgestehungskosten hatten, der VDEW nach einer leichten Anhebung der Einspeisevergütung bereits im April 1987 signalisierte, dass nun die Obergrenze der Zahlungsbereitschaft erreicht sei und kein der Wind- oder Sonnenenergie vergleichbares Programm in Aussicht stand, kam es Ende 1989 zu der oben genannten Initiative. In letzter Konsequenz entwickelte sich daraus das StrEG, das am 7.12.1990 verabschiedet wurde und am 1.1.1991 in Kraft trat (vgl. Kords 1993).

2.2 Das Stromeinspeisegesetz von 1990

Die Preisregulierung und die Abnahmepflicht für Regenerativstrom sind in § 2 und 3 StrEG geregelt und stellen zugleich die Basisbausteine des Gesetzes dar. Zunächst legt § 1 StrEG aber den Anwendungsbereich fest und bestimmt somit, welche Erzeugungsarten gefördert werden. Die Bandbreite der zu fördernden Technologien umfasste einerseits die „klassischen“ EE Solarenergie, Wind- und Wasserkraft, andererseits aber auch Energieträger wie Deponie- und Klärgas sowie Biomasse. Eine Feinsteuerung stellen die Ausnahmetatbestände für größere Wasserkraft-, Deponie- oder Klärgasanlagen und seit der Novellierung durch das Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts auch für Biomasseanlagen dar, die jeweils ab einer installierten Leistung über 5 MW und ab einer Beteiligung der öffentlichen Hand über 25% nicht mehr gefördert werden. Größere Anlagen haben aufgrund ihrer höher installierten Leistung meist geringere Grenzkosten. Die festgelegte Kappungsgrenze sollte daher zu hohe Mitnahmeeffekte von vornherein verhindern. Gleiches gilt auch für die Differenzierung der Vergütungshöhe in § 3 Satz 2 StrEG: lediglich der Anteil der Stromeinspeisung, der einer installierten Leistung von maximal 500 Kilowatt entspricht, wird mit 80%, die Einspeisung, die sich äquivalent zur weiteren Leistung verhält, mit 65% des Durchschnittserlöses vergütet. Für Strom aus Solarenergie und Windkraft galt dabei bereits in der ersten Fassung des StrEG eine Mindestvergütung von 90% des Durchschnittserlöses. Dieser ist der jeweils nach der amtlichen Statistik des Bundes für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert, der sich aus der Summe der Stromerlöse aller EVU geteilt durch deren gesamten Stromabsatz ergibt und in Pf/kWh dargestellt wird. Durch die oben erwähnten Ausnahmetatbestände sowie durch die Staffelung der Vergütungssätze nach installierter Kapazität schaffte das StrEG damit v.a. Anreize für den Bau und den Betrieb von Kleinanlagen, insbesondere im Bereich der Windenergie, da mit der 90%igen Vergütung des Durchschnittserlöses der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen an besonders windgünstigen Standorten ermöglicht wurde.

2.3 Änderungen im StrEG von 1998

Schon die erste Fassung des StrEG sah eine Härteklausele vor. Diese beinhaltete den Tatbestand einer unbilligen Härte, welche insbesondere dann gegeben war, wenn das jeweilige Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) durch die Abnahmeverpflichtung von Regenerativstrom seine Preise spürbar über jene gleichartiger oder vorgelagerter EVU hinaus anheben müsste, die Auf-

nahme des Stroms technisch nicht umsetzbar bzw. ein Ausbau der Aufnahmekapazitäten rechtlich nicht möglich ist.

In seiner letzten Novellierung 1998 erfuhr das StrEG dann eine wesentliche Konkretisierung hinsichtlich des Merkmals der unbilligen Härte: der sogenannte doppelte 5%-Deckel. Dieser besagt, dass die Belastung des abnahmepflichtigen EVU auf 5% des im Kalenderjahr insgesamt über sein Versorgungsnetz abgesetzten Stroms begrenzt wird. Kommt es zum Überschreiten dieses Betrages, ist der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, dem aufnehmenden EVU die Mehrkosten für die Kilowattstunden rückzuvergüten, die über diesen Anteil von 5% hinausgehen. Bei einem vorgelagerten Netzbetreiber gehört zu den Mehrkosten auch die Belastung mit diesem Erstattungsanspruch. Netzbetreiber der höchsten Spannungsebene haben nicht die Möglichkeit, auf einen vorgelagerten Netzbetreiber zurückzugreifen. Ist bei diesen die 5%-Grenze (sog. zweiter 5%-Deckel) erreicht, so endet mit Beginn des nächsten Kalenderjahres die Abnahme- und Vergütungspflicht für dann neu erstellte Anlagen. Nach § 4 Abs. 4 StrEG hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) dem Deutschen Bundestag spätestens im Jahre 1999, mindestens aber so rechtzeitig über die Auswirkungen der Härteklausele des Gesetzes zu informieren, dass vor Eintreten des sog. zweiten 5%-Deckels eine andere Ausgleichsregelung vereinbart wird.

Im StrEG von 1990 bezog sich die Abnahmepflicht für Strom aus EE auf die jeweils für ein Versorgungsgebiet zuständigen EVU. Mit dem Energiewirtschaftsgesetz vom April 1998³ entfielen jedoch zumindest rechtlich die Strukturen der Gebietsmonopole. Zwar kennt das deutsche Recht keine klare Entflechtung der unterschiedlichen Ebenen der Stromversorgung bei den vertikal integrierten Unternehmen. Durch die Vorgabe der getrennten Rechnungslegung in § 9 Abs. 2 EnWG bzw. § 4 Abs. 4 EnWG für Übertragungsnetze wird aber ansatzweise anerkannt, dass die Stromversorgung keinen geschlossenen Block darstellt, sondern unterschiedliche wirtschaftliche Tätigkeiten beinhaltet. Daraus ergibt sich aber das Problem der Zuordnung der Abnahmepflicht in einem vermehrt diversifizierten Strommarkt. Die Novelle des StrEG von 1998 richtete sich letztlich an die Netzbetreiber. Der Gesetzestext verpflichtet die EVU zur Abnahme, die ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben. Insgesamt bleibt die Bestimmung des Adressaten aber recht unkonkret. Dies liegt u.a. an der inkonsistenten Neuordnung der Energiewirtschaft. Seit der Strommarktliberalisierung entfällt jedenfalls rechtlich der Gebietsmonopolist als Adressat, ein unabhängiger Netzbetreiber ist aber auch nicht vorhanden. So richtete sich auch das StrEG von 1998 an die entstandenen de facto Monopole und bedeutete letztlich auch keine abschließende Regelung.

Schließlich umfasste das StrEG von 1998 als wesentliche Neuerung in § 4a das Bekenntnis der Bundesregierung, auf freiwillige Selbstverpflichtungen der EVU bezüglich der Steigerung des Anteils an EE und Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) hinzuwirken. Dieser Hinweis be-

³ Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts, Art. 1 – Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), BGBl. I 1998, S. 730.

inhaltet jedoch keinen Verordnungsvorbehalt, vielmehr soll die Regierung moderierend agieren, indem die beteiligten Akteure zu Wort kommen sollen und daraufhin von der Regierung Zielvorgaben formuliert werden. Neu ist in diesem Zusammenhang auch eine zweijährliche Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag (vgl. Karstens 1999).

3 Implikationen des bisherigen StrEG auf die Entwicklung der Stromerzeugung aus EE

Die Regelungen des bisherigen StrEG verhalfen bisher lediglich der Windenergie sowie der Wasserkraft im nennenswerten Umfang, bezogen auf deren Kostenentwicklung und auf den Anteil an der Deckung des gesamten Strombedarfs der Bundesrepublik, zum Durchbruch. Dieser wurde bei der Windkraft allerdings auch durch das von Juni 1990 bis Dezember 1995 laufende 100/250-MW-Programm forciert, das bewilligten Windkraftprojekten zunächst einen Zuschuss von 8 Pf/kWh und nach Einführung des StrEG von 6 Pf/kWh für die Betriebskosten sicherte. Zusätzlich wurde die inländische Marktnachfrage nach WKA noch durch Steuervergünstigungen, die Bereitstellung zinsvergünstigter Darlehen der bundeseigenen Deutschen Ausgleichsbank sowie ergänzender Programme der Bundesländer stimuliert. All diese Maßnahmen waren die wesentliche Erklärung für das stetig steigende Interesse kommerzieller Kapitalgeber, die dieses zunehmend in Investitionen in WKA-Projekte umsetzten (vgl. Hemmelskamp 1999). Daneben konnten bislang nur Großwasserkraftwerke z.T. wirtschaftlich betrieben werden. Kleine Wasserkraftanlagen, und dies war eindeutig der weitere Verdienst des StrEG, erfuhren erst mit den darin festgelegten VS eine wirtschaftliche Perspektive und verzeichneten gar einen Aufschwung. Insgesamt hatte die klassische Regenerativenergie Wasserkraft auch gegen Ende der 90er-Jahre immer noch den größten Anteil an der regenerativen Stromerzeugung ausgemacht (1998: rd. 77% bzw. 18,9 Mrd. kWh). Weder die Biomasse (1998: 0,25 Mrd. kWh), noch Deponiegas (1998: 0,68 Mrd. kWh), noch Klärgas (1998: 0,04 Mrd. kWh) noch Photovoltaik (1998: 0,03 Mrd. kWh) konnten dagegen bei einer Bruttostromerzeugung in Deutschland von 547,2 Mrd. kWh bezogen auf das Jahr 1997 bisher einen nennenswerten Beitrag liefern (vgl. Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (RSU) 2000).

4 Aussagen des Koalitionsvertrages zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20.10.1998 bezüglich der Förderung der EE

Ein zentraler Orientierungspunkt dieser Arbeit ist der Koalitionsvertrag der neuen rot-grünen Bundesregierung. Nach 16 Jahren konservativ-liberaler Politik setzten sich SPD und Bündnisgrüne zum Ziel, v.a. auch im Bereich der Umweltpolitik deutlichere Schwerpunkte zu setzten. Folgerichtig wurde auch das Thema der Förderung der erneuerbaren Energien explizit in die Koalitionsvereinbarung mit einbezogen.

Die entscheidenden Passagen finden sich hierzu unter dem Teilabschnitt IV. *Ökologische Modernisierung* und konkret v.a. im Unterpunkt 3.1. mit der Überschrift *„Zukunftsfähige Energieversorgung sicherstellen“*. Darin heißt es gleich zu Beginn, dass zu diesem Zweck EE und Energieeinsparung Vorrang haben und dies auch ein 100.000-Dächer-Programm einschließe. Der entscheidende Passus, der letzten Endes auch für das EEG maßgeblich war, lautet dabei wie folgt: *„Die neue Bundesregierung wird die Entwicklung zukunftsfähiger Energieversorgungssysteme und wirksame Maßnahmen zur Energieeinsparung fördern. Sie ist der Überzeugung, dass der Einstieg in neue Energiestrukturen von wachsender wirtschaftlicher Dynamik gekennzeichnet sein wird, die durch eine Neugestaltung des Energierechts noch befördert wird. Dabei geht es insbesondere um einen diskriminierungsfreien Netzzugang durch eine klare rechtliche Regelung und die Schaffung und Sicherung fairer Marktchancen für regenerative und heimische Energien und eine gerechte Verteilung der Kosten dieser zukunftsfähigen Energien. ... Die neue Bundesregierung wird die Hemmnisse beseitigen, die heute noch eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien und den breiteren Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung behindern“* (SPD/Bündnis 90/Die Grünen 1998, S. 21f.).

Von entscheidender Bedeutung für das EEG sind darin sicherlich das Bekenntnis zur Schaffung und Sicherung fairer Marktchancen für EE und das gleich zu Beginn des Teilabschnitts IV erwähnte Ziel der CO₂-Reduktion um 25% gegenüber 1990 bis 2005, welches jedoch bereits auf einen Regierungsbeschluss des Jahres 1990 zurückgeht. Ebenfalls wichtig waren das 100.000-Dächer-Programm sowie das erst im Zusammenhang mit der Einführung der Ökologischen Steuerreform zum 1.9.1999 aufgelegte 200-Millionen Förderprogramm *„Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“*. Der Regierungswechsel im Herbst 1998 stellt damit eine deutliche Prioritätenverschiebung hin zu einer verstärkt umweltpolitischen Schwerpunktsetzung dar und lässt sich klar als die herausragendste situative Handlungsbedingung im Hinblick auf die Umsetzung des EEG bezeichnen.

5 Strukturelle Defizite des StrEG sowie weitere systemische Handlungsbedingungen und der daraus resultierende Handlungsbedarf

Neben den progressiven Vorgaben der Koalitionsvereinbarung hinsichtlich der verstärkten Förderung EE, waren es vor allem strukturelle Defizite des StrEG selbst, die mit Inkrafttreten des EnWG vollzogene Strommarktliberalisierung sowie die gegebene Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit den Beihilfebestimmungen des EG-Vertrages, die eine erneute weitgehende Novellierung des StrEG notwendig machten.

Die erste strukturelle Schwäche des StrEG, die jedoch vor allem im Zusammenhang mit der Strommarktliberalisierung sich zunehmend problematischer darstellte, war die Preisregelung des Gesetzes. Bekanntlich sind laut StrEG die Vergütungssätze für Strom aus EE an den zwei Jahre zuvor erzielten Durchschnittserlös je Kilowattstunde an alle Endverbraucher gekoppelt. Die

90%ige Vergütung dieses Satzes für Windkraft und Photovoltaik bedeutete für 1998 zumindest noch einen Betrag von 16,52 Pf./kWh. War damit für erstere an windgünstigen Standorten ein wirtschaftlicher Betrieb möglich, bedeutete dies für die Photovoltaik nach wie vor einen Verlustbetrieb und eine bleibende Abhängigkeit von kommunalen Förderprogrammen, welche teilweise eine kostendeckende Vergütung ermöglichten. Ähnlich sah es auch für die weiteren schon bisher vom StrEG geförderten EE aus, auch wenn deren Stromgestehungskosten bei weitem nicht so hoch liegen wie bei der Photovoltaik: Strom aus Biomasse wurde demnach 1998 mit 14,3 Pf/kWh vergütet, Strom aus Wasserkraft, Deponie- und Klärgas jeweils mit 13,1 Pf/kWh.

Am 19.2.1997 trat die EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie in Kraft und leitete die Liberalisierung des europäischen Strommarktes ein. Die Vorgaben der Richtlinie wurden im April 1998 mit dem EnWG in deutsches Recht umgesetzt. Konsequenz daraus waren Kostensenkungen der Stromversorgern, die zunächst jedoch nur die Sondervertragskunden (Industrie und Handel) betrafen. Seit September 1999 kam es aber auch im Bereich der Haushaltskunden zu Strompreissenkungen. Mit großangelegten Werbekampagnen der größten Verbundunternehmen bzw. ihrer Tochtergesellschaften wurde allseits mit Billigangeboten geworben. Gleichzeitig erfährt der bereits seit einigen Jahren vorherrschende Trend zu stärkerer Konzentration auf dem deutschen Energiemarkt - ursprünglich vor allem geprägt durch Verflechtungen der Verbundunternehmen untereinander sowie durch Beteiligungen und Lieferverträge an die regionale und kommunale Versorgungswirtschaft aufgrund deren finanzieller Probleme bzw. Ängste vor der bevorstehenden Strommarktliberalisierung – gerade in einem liberalisierten Markt, eine deutliche Verstärkung (vgl. SRU 2000). Massiv vorhandene Überkapazitäten in fast allen EU-Staaten erhöhen zusätzlich den Konkurrenzdruck.

All dies führte v.a. in den letzten Monaten des Jahres 1999 zu deutlichen Strompreissenkungen, was wiederum – wenn auch zeitlich versetzt – die daran gekoppelten Vergütungssätze für EE sinken lässt. Zu bemängeln ist hierbei auch die Art der Festlegung der Vergütungssätze, weil erstens ein eindeutiger Zielbezug fehlt und zweitens diese sich recht arbiträr nach einem bestimmten Prozentsatz am Durchschnittserlös des fossil generierten Stroms richten. Dies wurde v.a. auch von den EVU bemängelt und verstärkte ihre ablehnende Haltung gegenüber dem StrEG noch zusätzlich.

Wie bereits weiter oben erwähnt, bedeutete das StrEG neben den Kleinwasserkraftwerken v.a. für die Windkraft ein überaus wirkungsvolles Fördermittel und hat in diesem Bereich im Verlauf der 90er-Jahre zu einem wahren Boom in Deutschland geführt: Betrag die installierte Leistung im Jahre 1990 bundesweit erst 48 MW, waren bis Ende 1999 insgesamt 4443,1 MW installiert, was nahezu dem Hundertfachen von 1990 entspricht. Allein 1999 konnten 1674 Windturbinen mit einer Leistung von 1568,93 MW neu an das deutsche Stromnetz angeschlossen werden, was den Rekordwert von 1998 (793 MW) nahezu um das Doppelte übertraf. Insgesamt waren Ende 1999 54,6 Prozent mehr Windkraftleistung installiert als noch ein Jahr zuvor. Dies ergibt in ei-

nem durchschnittlichen Windjahr in Deutschland etwa 8,5 Mrd. Kilowattstunden Windstrom, welcher damit rund zwei Prozent des gesamten Strombedarfs deckt (vgl. Neue Energie 2/2000).

Jedoch wies das StrEG auch in diesem Zusammenhang einen Konstruktionsfehler auf, der eine grundlegende Neuregelung des Gesetzes immer notwendiger machte. Die Rede ist von der Ausgestaltung der Härteklausele im Zuge der letzten Neufassung des StrEG von 1998.

Wie bereits dargestellt, blieb als adäquater Adressat für die Abnahme des Stroms aus EE nur der Netzbetreiber. Diese verfügen über die Möglichkeit, die Mehrkosten des Regenerativstroms innerhalb ihres de facto bestehenden Versorgungsgebietes umzulegen. Zunächst ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich diese Mehrkosten in engen Grenzen halten. Von 1991 bis 1998 sind die Stromgestehungskosten im gesamtdeutschen Durchschnitt um über zehn Prozent gefallen. Im Rahmen der bereits erwähnten Strommarktliberalisierung, gerade durch die im Privatkundenbereich seit Herbst 1999 verstärkt angebotenen Billigtarife der großen Verbundunternehmen, ist mit weiteren Tarifsenkungen zu rechnen. Gleichzeitig wuchsen die Einspeisevergütungen für Strom aus EE seit Bestehen des StrEG von 140 Mio. DM im Jahre 1991 auf 1078 Mio. DM in 1998 (vgl. VDEW 1999). Eine andere Quelle beziffert die Einspeisevergütung für 1998 auf 982 Mio. DM (vgl. RWI 1999). Diese Zahlen allein stellen aber nicht die definitiven zusätzlichen Kosten dar, die den öffentlichen EVU durch die Nutzung EE entstehen. Denn aus der Einspeisung von Regenerativstrom resultieren Kostenreduktionen in Form von geringeren Brennstoffverbräuchen im Bereich der fossilen Stromgenerierung. Werden diese vermiedenen Kosten berücksichtigt, sinken die Zusatzkosten um ca. die Hälfte der Einspeisevergütungen und betragen damit für das Jahr 1998 lediglich 515 Millionen DM. Dies bedeutete Mehraufwendungen von nur 0,1 Pfennig je erzeugter Kilowattstunde.

Verglichen mit den ca. 23,6 Mrd. DM, die Ende der 80er-Jahre für das Nachrüstprogramm zur Entschwefelung und Entstickung von Rauchgasen allein in Westdeutschland investiert wurden, sind die regionalen Zusatzbelastungen, bedingt durch die Einspeisung von Strom aus EE, welche in Schleswig-Holstein im Jahre 1998 mit 139 Millionen DM bzw. 0,42 Pf/kWh am höchsten lagen, vergleichsweise gering. Selbst diese Summe erreicht nicht einmal ein Zehntel der Zusatzkosten, die bis Ende 1995 allein in Nordrhein-Westfalen für die Verstromung der heimischen Steinkohle aufgebracht werden musste (1,3 Mrd. DM) (vgl. RWI 1999).

Insgesamt lässt sich die Abnahmepflicht der EVU für Regenerativstrom nur mit deren regional marktbeherrschender Stellung rechtfertigen. Das Problem ist jedoch, dass die Potentiale regenerativer Energien regional unterschiedlich verteilt sind und damit entsprechend auch die Belastungen. Die Politik reagierte darauf in der Novelle des StrEG von 1998 mit der bereits erwähnten Einführung des sog. doppelten 5%-Deckels. Für den Fall, dass sich ein Netzgebiet und eine regionale Konzentration von günstigen Standorten für EE deckten, sollten so etwaige Wettbewerbsnachteile des jeweiligen Netzbetreibers beseitigt werden.

Der Konstruktionsfehler des zweiten 5%-Deckels lag nun v.a. darin, dass bereits vor dessen Einführung eine solche Situation an den Küsten Schleswig-Holsteins und Niedersachsens gegeben

war, gegen die die dortigen EVU, die SCHLESWAG und die PreussenElektra AG im Vorfeld bereits beim Bundesverfassungsgericht Klage eingereicht hatten, mit der Begründung, die regionalen Sonderbelastungen verstießen gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG. Im Ergebnis bedeutete dies eine negative Quotenregelung welche schon mit Inkrafttreten der Novelle ein Ende der Abnahmepflicht in absehbarer Zukunft erwarten ließ. Deutlich wird dies auch schon an §4 Abs. 4 des StrEG von 1998, der klar vorgibt, eine andere Ausgleichsregelung zu treffen, bevor der zweite 5%-Deckel erreicht ist. Es lässt sich hieraus auch ableiten, dass der Gesetzgeber selbst die Regelung für nicht zweckmäßig einstufte. Hintergrund ist wahrscheinlich, dass das StrEG ohne den Zusatz einer Härteklausel wohl eine unverhältnismäßige Regelung dargestellt hätte, die somit verfassungswidrig gewesen wäre. Im Gesetzgebungsverfahren hatte man sich aber wohl auf keine adäquate Alternative einigen können. Als Konsequenz aus dieser Konstruktion ergab sich eine zunehmende Rechtsunsicherheit, da durch die angekündigte Revision des StrEG bei Erreichen des zweiten 5%-Deckels auch die Kontinuität des gesamten Gesetzes in Frage stand (vgl. Karstens 1999).

Betroffen waren von dieser Regelung lediglich die Windenergie. So waren Ende 1998 über die Hälfte der installierten Windkraftleistung in den beiden nördlichen Bundesländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen angesiedelt und auch Ende 1999 hat sich an dieser Situation nur wenig geändert (2155,3 MW von insgesamt 4443,1 MW). Es folgen Nordrhein-Westfalen (418,7 MW), Brandenburg (363,9 MW) und Mecklenburg-Vorpommern (354,3 MW) bereits mit deutlichem Abstand (vgl. Neue Energie 2/2000).

Aufgrund des hohen Anteils an Windkraftanlagen in ihrem Versorgungsgebiet kündigte deshalb die PreussenElektra AG am 15. Oktober 1999 an, dass nach ihrer Auffassung die 5-Grenze Ende des Jahres 1999 erreicht werde. Bei der Berechnung dieser Grenze hat die PreussenElektra AG die Kilowattstunden, die bei ihren Töchtern Schleswag und EWE eingespeist werden, komplett mit in Ansatz gebracht, d.h. die von diesen Unternehmen selbst zu tragenden 5% nicht abgezogen.

Die dieser Rechnung zugrunde liegende Rechtsauffassung basierte auf einer gutachtlichen Stellungnahme, die PreussenElektra in Auftrag gegeben hatte. Gutachter war in diesem Fall der Rechtsprofessor Udo di Fabio. Nach dessen Ansicht, konnten die Einspeisevergütungen der Konzerntöchter mit einberechnet werden, da dem Mutterkonzern Deckungsbeiträge verloren gingen – und zwar durch den Nichtverkauf ihres Stroms an die Konzerntöchter (vgl. Neue Energie 11/1999).

Dies stand der Rechtsmeinung der Bundesregierung diametral entgegengesetzt, die davon ausging, dass gemäß der Formulierung der Härteklausel, wie auch nach deren Sinn und Zweck, für die Ermittlung der 5%-Grenze im Bereich der höchsten Spannungsebene nur die Kilowattstunden zur Berechnung herangezogen werden dürfen, die dieser Netzbetreiber entweder direkt selbst abnehmen und nach dem StrEG vergüten musste oder für welche er gegenüber seinen

nachgelagerten Netzbetreibern einen Ausgleich ihrer zusätzlichen Kosten zu erbringen hatte (vgl. BMWi 1999).

Diese deutlich unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen einem der Hauptakteure auf Regierungsseite (BmWi) und dem hauptbetroffenen Akteur auf Seiten der Stromwirtschaft verstärkten die bereits weiter oben dargelegte Rechtsunsicherheit bezüglich der Abnahmepflicht für Strom aus EE noch zusätzlich. Spätestens die Ankündigung der PreussenElektra bedeutete für die Windbranche eine ernsthafte Planungsunsicherheit. Im schlimmsten Fall hätte dies nur noch eine Vergütung von Windstrom zu Marktpreisen und nicht mehr zu dem für das Jahr 2000 festgelegten Vergütungssatz von 16,1 Pf/kWh nach sich gezogen und dadurch mit größter Wahrscheinlichkeit auch das Ende des Booms der Windenergie in Deutschland zur Folge gehabt hätte. Zu einem abrupten Einbruch bei den Investitionen im Windenergiesektor kam es diesbezüglich v.a. deshalb nicht, weil zunächst noch bereits einige Monate zuvor geplante und finanzierte Projekte realisiert wurden. Doch bereits auf der weltweit größten Windkraftmesse in Husum im Herbst 1999 wurde klar erkennbar, dass aufgrund der beschriebenen Unsicherheitsfaktoren verstärkter Attentismus auf Seiten der Investoren und Banken vorherrschte (vgl. Neue Energie 11/1999).

Neben der bereits thematisierten Strommarktliberalisierung in Deutschland entwickelt sich der Strompreis innerhalb der nächsten Jahre mit großer Wahrscheinlichkeit v.a. wegen der europaweit vorhandenen Kraftwerksüberkapazitäten stark fallend. Auch wenn diese Entwicklung voraussichtlich nur vorübergehender Natur sein wird, bedeuten die an den Strompreis gekoppelten Vergütungssätze nach StrEG neben der 5%-Deckel-Problematik die zweite große Bedrohung für den weiteren Ausbau der EE. Würde die alte Regelung beibehalten, käme es mit ziemlicher Sicherheit zum Erliegen aller Sparten der regenerativen Energien und würde im Falle der Geothermie dieser erst gar keinen Durchbruch ermöglichen.

Auch aus dem ökologischen Blickwinkel haben die EE – und auch hier aufgrund des Booms der letzten Jahre v.a. die Windenergie – immer mehr an Bedeutung gewonnen. Dies stellt einen weiteren Faktor auf der Ebene struktureller Handlungsbedingungen hinsichtlich des Bedarfs einer Novellierung des StrEG dar. So ist die Bundesregierung schon allein wegen ihrer internationalen Klimaschutzverpflichtungen – Reduktion von sechs Treibhausgasen um 21% bis 2008-2012 gegenüber 1990 im Rahmen des Kyoto-Protokolls von 1997 und die nationale Verpflichtung zur 25%igen Reduktion von CO₂ bis 2005 gegenüber 1990 – daran interessiert, nicht nur einen Fortbestand, sondern die Möglichkeit zu einem weiteren Ausbau der EE zu sichern. Auch andere Verbände sahen diese Notwendigkeit und rieten zu einer Novellierung des StrEG.

So bezifferte beispielsweise der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) die derzeit allein durch Windstrom bedingte CO₂-Vermeidung auf ca. 5 Mio. Tonnen im Jahr, welche im Falle einer Nicht-Novellierung des StrEG in dieser Größenordnung nicht gehalten werden könnten. Da weder EE in Deutschland zugebaut, noch auf die Dauer Altanlagen mit einer ausreichenden Wirtschaftlichkeit betrieben werden könnten, käme es dann u.a. zu einem erhöhten

Brennstoffverbrauch und zu zusätzlichen SO₂-Emissionen. Laut VDMA könnte bereits ein sehr moderater Ausbau der Windenergie auf eine installierte Leistung von 10000 MW mit 15-24% zu der von der Bundesregierung geplanten 25%igen Reduzierung des CO₂-Ausstosses in der öffentlichen Stromversorgung beitragen (vgl. VDMA 2000).

Einen erheblichen rechtlichen Unsicherheitsfaktor des StrEG stellten darüber hinaus die bereits erwähnten Klagen der PreussenElektra sowohl vor dem Bundesverfassungsgericht als auch vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) dar. Allerdings steht eine Entscheidung zur Frage, ob es sich bei den Einspeiseregungen des StrEG um einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot handelt, noch aus. Einigkeit bestand in dieser Frage zumindest dahingehend, dass mit wachsendem Wettbewerb auf dem Strommarkt die geltende Regelung zunehmend schwieriger haltbar wurde. Dies v.a. deshalb, weil die betroffenen EVU aufgrund ihres großen Anteils an den Einspeisevergütungen vermehrt Wettbewerbsnachteile gegenüber denjenigen EVU besitzen, in deren Versorgungsgebiet weit weniger Strom aus EE zu vergüten ist.

Weiter bestand rechtliche Unsicherheit in der Frage, ob die Förderung der EE gemäß den StrEG überhaupt mit den Beihilfebestimmungen des EG-Vertrages (Art. 87 ff.) konform geht. Die Rechtsauffassungen gingen diesbezüglich weit auseinander. So existiert die Position, dass die Abnahme- und Vergütungsregelungen nach StrEG eine mit dem gemeinsamen Markt nicht konforme Beihilfe bedeuten und darüber hinaus das StrEG spätestens seit der Novellierung des EnWG nichtig geworden sei, da diese Änderung nicht an die EU-Kommission notifiziert worden sei. Genauso besagt eine andere Rechtsauffassung, dass mit dem StrEG zwar eine Beihilfe vorliege, die darin enthaltene Vergütungsregelung aber dennoch mit dem EG-Vertrag kompatibel sei, weil dadurch ein förderungswürdiges Ziel von gemeinsamen europäischen Interesse erreicht würde (Art. 87 Abs. 3 Buchst. B EGV). Eine wiederum andere Auffassung sieht im StrEG schließlich keinen Beihilfetatbestand, da keine staatlichen oder staatlich gewährte Fördermittel fließen würden. Vielmehr zahlten die EVU selbst die Einspeisevergütungen, wofür letztlich, nach Umlage, wiederum der Endverbraucher aufkomme. Es überrascht nicht, dass letztere Rechtsmeinung von der Bundesregierung (hier speziell vom BMWi) vertreten wurde. Jedoch ist auch diese Auffassung – v.a. wegen der recht engen Auslegung des Beihilfebegriffes – umstritten und wird vom EuGH wohl erst in einigen Jahren abschließend entschieden werden (vgl. RSU 2000). Im übrigen vertritt die Bundesregierung auch weiterhin diese Rechtsauffassung bezüglich der Beihilfeproblematik im Zusammenhang mit dem EEG, worauf im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit noch eingegangen wird.

6 Vom StrEG zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): Eine chronologische Analyse der Politikformulierung

Vorab lässt sich konstatieren, dass die eigentliche „heiße“ Phase der Neuformulierung des StrEG erst im Herbst 1999 begann. Aufgrund des bereits schon früher erkennbaren Handlungsbedarfs wurden aber schon zuvor erste Schritte einer großen Veränderung des bestehenden Reglements

eingeleitet. In letzter Konsequenz entstand ein neues Gesetz, welches in mancherlei Hinsicht zwar auf bereits vorhandene Strukturen aufbaute, insgesamt jedoch so grundlegende Modifizierungen erhielt, dass mit Inkrafttreten des EEG ein wirklich neues Regelwerk zur Förderung EE vorhanden war. Auf eben diesen „Vorarbeiten“, bzw. dieser Initialphase der Formulierung des EEG liegt der Schwerpunkt des folgenden Abschnitts.

Die bereits dargestellten situativen sowie systemischen Faktoren wie der Regierungswechsel im Herbst 1998 und die damit verbundene deutlichere Schwerpunktsetzung der neuen rot-grünen Bundesregierung in Richtung der verstärkten Förderung von EE in ihrer Koalitionsvereinbarung, ihrer nationalen wie internationalen Klimaverpflichtungen, die Konsequenzen der Strommarktliberalisierung, das drohende Erreichen des zweiten 5%-Deckels, die Rechtsunsicherheit bezüglich der Abnahme- und Vergütungsverpflichtungen gemäß dem StrEG im Hinblick auf deren Konformität mit den europäischen Beihilferegelungen sowie dem daraus resultierenden Attentismus der Banken und Investoren im Bereich der Windkraft stellen die wichtigsten Gründe für den Beginn der Neuformulierung des StrEG hin zum EEG dar.

Vor dem eigentlichen Gesetzgebungsprozess spielten aber zunächst verschiedene Studien über die weitere Entwicklung der EE im allgemeinen oder der Windkraft im speziellen eine maßgebliche Rolle. Sie spiegeln die Einzelinteressen der jeweiligen Befürworterkonstellationen z. T. deutlich wieder und finden sich, abhängig von ihrem Einfluss auf die Mehrheitsverhältnisse mehr oder weniger in den einzelnen Entwürfen bzw. im endgültigen Gesetzestext des EEG wieder.

6.1 Die verschiedenen Studien im Vorfeld des Gesetzgebungsprozesses

6.1.1 Die Prognos-Studie

Zeitlich gesehen ist hier zunächst die Studie der Prognos AG „Möglichkeiten der Marktanreizförderung für EE“ zu nennen, welche noch unter der alten Bundesregierung vom BMWi im Juli 1998 in Auftrag gegeben wurde. Das verfolgte Ziel war dabei, Fördermodelle für EE auf Bundesebene vor dem Hintergrund veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen vorzuschlagen und diese nach bestimmten Kriterien zu bewerten.

Dabei standen v.a. zwei Fördermodelle im Blickpunkt der Betrachtung. Modell 1 sah als wichtigsten Punkte eines Anreizsystems kostenorientierte Zuschüsse (für Wärmebereich und PV) sowie Vergütungen (übriger Strombereich) vor. Durch deren Ausrichtung an den Kosteneinflussgrößen der jeweiligen Technik könne laut Prognos die Gefahr einer Überförderung minimiert werden. Unter Modell 1 ist eine Weiterentwicklung des bisherigen StrEG zu verstehen.

Modell 2 beinhaltete als Hauptanreizsystem eine Quotenlösung für EE im Strom- und Wärmebereich. Die Quote war dabei für Endenergieversorger vorgesehen und konnte durch Eigengenerierung, Bezug von Dritten oder mittels Kauf von handelbaren Erzeugungslizenzen eingehalten werden.

Bei der abschließenden vergleichenden Bewertung der Fördermodelle 1 und 2 sollten deren Stärken und Schwächen und damit die Konsequenzen einer bestimmten energiepolitischen Entscheidung für eines der Konzepte aufgezeigt werden.

Zwei der Haupteckdaten waren dabei zum einen, dass die Prognos-Studie den Übergang zu einem regionalen Lastenausgleich nahe legte, da sonst weiterhin Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der regional unterschiedlichen Ausbaurkosten bestünden. Zum anderen errechneten die Autoren der Studie, dass bei einer vollständigen Umlegung der Mehrkosten auf alle Stromkunden die Strompreise in Modell 1 bis zum Jahre 2010 um 0,68 Pf/kWh und in Modell 2 um 0,51 Pf/kWh steigen würden.

Abschließend kam die Prognos-Studie zu dem Ergebnis, dass ohne eine Gewichtung der einzelnen Kriterien insgesamt ein ausgewogenes Bild, jedoch mit leichten Präferenzen für Modell 1 entstünde. An gleicher Stelle wird jedoch klar betont, dass es eine energiepolitische Grundsatzentscheidung darstelle, ob eines der vorgeschlagenen Modelle in Deutschland umgesetzt wird. Unabhängig davon wird das Fazit gezogen, „dass eine entscheidende Verbesserung der Förderbedingungen erreicht werden muss, wenn ein konstanter Marktausbau oder gar eine Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch von Deutschland bis zum Jahr 2010 erreicht werden soll (Prognos 1999, S. 113).“

6.1.2 Die DLR-Studie

Im Herbst 1998 hatten sich die situativen Handlungsbedingungen durch den Regierungswechsel zu rot-grün in Richtung einer verstärkten Priorität für die Förderung von EE verschoben. Zeichen dafür war, dass bereits im September 1998 das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das Umweltbundesamt (UBA) eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) dem Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie (WI), dem Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung, dem Internationalen Wirtschaftsforum Regenerative Energien (IWR) sowie dem Forum für Zukunftsenergien (Forum) unter der Federführung des DLR Stuttgart mit der Ausarbeitung der Studie „Klimaschutz durch Nutzung erneuerbarer Energien“ beauftragten, welche diese im Zeitraum 1. Oktober 1998 bis 15. Oktober 1999 realisierten.

Das Hauptanliegen der Studie war es, ein Maßnahmenbündel zusammenzustellen, das die Ausbreitung eigenständiger Märkte für EE im Strom- und Wärmemarkt garantiert, gleichzeitig den Wettbewerb der entsprechenden Technologien untereinander und mit den konventionellen Energietechnologien verstärkt, mit der Wettbewerbsordnung der europaweit liberalisierten Energiemärkte vereinbar ist und darüber hinaus mit möglichst wenig öffentlicher Unterstützung auskommt. Zu diesem Zweck wurden verschiedene monetäre und ordnungsrechtliche Instrumente, sowie solche für eine verbesserte Information, Aus- und Weiterbildung und zusätzliche flankierende Instrumente beleuchtet, die dafür geeignet erschienen, den Ausbau von EE zu forcieren

und aufrechtzuerhalten. Genauso fand eine Evaluation dieser Instrumente statt und es wurden Vorschläge für deren Weiterentwicklung unterbreitet.

Das Ergebnis im Ganzen belegte, dass das von der Bundesregierung angestrebte Ziel einer Verdopplung des Anteils regenerativer Energien – etwa 10 Prozent bei der Nettostromversorgung, 5 Prozent des Primärenergieverbrauchs und ca. 2,5 Prozent des Endenergieverbrauchs für Brennstoffe - bis zum Jahr 2010 erreichbar sei und ein Ausbau auf 50 Prozent bis zum Jahr 2050 im Bereich des Möglichen liege, wobei ab 2010 pro Dekade rund 10 Prozent hinzu gewonnen werden sollen. Wenig überraschend war dabei die Erkenntnis, dass die Regenerativtechniken noch auf absehbare Zeit auf staatliche Förderung angewiesen sein würden.

Vom BMU angefordert, legte die mit der Studie beauftragte Arbeitsgemeinschaft bereits zum 31. März 1999 einen Zwischenbericht vor, der in erster Linie Empfehlungen zu Möglichkeiten einer wettbewerbskonformen Weiterentwicklung des StrEG enthielt. Sicherlich im Sinne der Auftraggeber der Studie (BMU und UBA), kam bereits der Zwischenbericht zu einigermaßen überraschenden Schlussfolgerungen.

Mit dem Hinweis, dass sich die Liberalisierung des Strommarktes noch in einer Übergangsphase befindet, wurde zunächst konstatiert, dass in eben dieser Phase bisher maximal rudimentärer Wettbewerb stattfinden würde. Deshalb empfahl die Arbeitsgemeinschaft DLR/WI/ZSW/IWR/Forum für die weitere Vorgehensweise vorerst mit dem bewährten energiepolitischen Instrument StrEG fortzufahren, dieses jedoch bezüglich einiger wichtiger und bisher umstrittenen Regelungen abzuwandeln.

So wurde kurzfristig zu einer schnellen Novelle geraten, in der der 5%-Deckel durch eine überregionale Ausgleichsregelung auf der Ebene der Netzbetreiber ersetzt werden sollte. Außerdem sollte die Geothermie in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen, die EVU als berechnete Einspeiser zugelassen sowie feste VS festgelegt werden. Dabei sollten für Strom aus Wind, Biomasse, Geothermie und kleinen Wasserkraftwerken einheitlich mit 17 Pf/kWh vergütet werden. Außer bei Windstrom sollte der Vergütungszeitraum auf 15 Jahre begrenzt werden. Für die Windenergie riet die DLR-Studie zu einer standortdifferenzierten, kostenorientierten Vergütung mittels einer Beschränkung des gemäß StrEG vergüteten Windstroms. Hierzu wurde ein konkreter Ertrag vorgeschlagen, der sich an der Rotorfläche einer Windanlage orientiert (13000 kWh/m²). Für die Photovoltaik (PV) kam die Studie zu der Empfehlung, ebenfalls eine kostenorientierte Vergütung zu ermöglichen und zwar mit erheblich höheren festen Vergütungssätzen (VS) als im bisherigen StrEG (Vorschlag: 85 Pf/kWh), als hilfreiche Ergänzung des bereits laufenden 100000-Dächer-Programms. Zudem sollten die VS für PV und die Windenergie alle drei Jahre dem technischen Fortschritt angepasst werden. Was die zeitlich begrenzten VS betraf, rieten die Autoren der Studie für alle im modifizierten StrEG eingeschlossenen EE generell dazu, nach Ablauf des vollständigen Vergütungszeitraums eine reduzierte Vergütung festzulegen, deren Größenordnung zwischen den betroffenen Verbänden der beteiligten Akteure und den zuständigen Bundesministerien vereinbart werden sollte.

Als flankierende Maßnahmen seien schließlich u.a. die Einrichtung von sog. Clearingstellen notwendig, welche sich mit der Lösung kontroverser Fragen über die Kosten des Netzanschlusses, der Investitionspflicht des Netzbetreibers im Falle von Netzverstärkungsmaßnahmen sowie deren Umlagemöglichkeit auf die Netzkosten im StrEG zu beschäftigen habe.

Abschließend betonte die DLR-Studie außerdem, dass nach Schaffung geeigneter Bedingungen und der Implementierung eines entsprechenden Systems, mittelfristig auch der Übergang zu Quotenregelungen oder einer Mischform von Vergütung und Quote als möglich und effizient angesehen werde. Kurzfristig seien aber die Voraussetzungen dafür noch nicht gegeben (vgl. DLR 1999). Schon an dieser Stelle kann festgehalten werden, dass im Vergleich zu den anderen hier thematisierten Studien die Empfehlungen der DLR-Studie sicherlich am stärksten im endgültigen EEG berücksichtigt wurden.

6.1.3 Das DEWI-Gutachten

Da sich die durch die Strommarktliberalisierung ausgelösten Preissenkungen v.a. im Bereich der regenerativen Stromerzeugung aufgrund ihrer höheren Stromgestehungskosten und der prozentualen Kopplung der Vergütungshöhe an die Durchschnittserlöse der Stromversorger, negativ bemerkbar machten, beauftragte im Frühjahr 1999 der Bundesverband Windenergie (BWE) das Deutsche Windenergie-Institut (DEWI) mit der Ausarbeitung einer Studie zur Ermittlung der aktuellen Kostensituation der Windenergienutzung in Deutschland, da zunehmend auch die Windenergie nicht mehr wirtschaftlich produziert werden konnte.

Die Ergebnisse des Gutachtens, die im August 1999 vorgelegt wurden, zeigten auf, dass v.a. Die Ersatzinvestitions- und die Betriebskosten bei WKA höher lagen, als zuvor angenommen. Auf der Grundlage von drei Umfragen, in denen etwa 400 WKA-Betreiber über Investitions- und Betriebskosten sowie reale Energieerträge ihrer Anlagen berichteten, technische Sachverständige Prognosen über die Anzahl der Reparaturen im Laufe der kalkulierten Laufzeit von 20 Jahren erstellten und Versicherungen und Hersteller die Kosten für Ersatzteile und Montagearbeiten berechneten, konnten damit Aussagen über die Gesamtkosten von Windkraft-Projekten mit einer 20-jährigen Lebensdauer getroffen werden. Aufgrund ständiger technischer Weiterentwicklungen und zunehmender Serienfertigung sanken die Anlagenpreise beispielsweise in der 500/600-Kilowatt-Klasse im Zeitraum von 1991 bis 1999 inflationsbereinigt um knapp 50 Prozent. Zur gleichen Zeit reduzierte sich aber auch der Vergütungssatz für Windstrom von 27,61 Pf/kWh im Jahr 1991 auf 16,52 Pf/kWh in 1999. Inflationsbereinigt lag dieser Wert für das vergangene Jahr sogar nur bei 13,82 Pf/kWh, was ebenfalls eine Abnahme von 50 Prozent bedeutet.

Trotz reduzierter Investitionskosten seien die Stromgestehungskosten von WKA in den letzten Jahren aber deutlich gestiegen. Dies liege v.a. an den zunehmenden Investitionsnebenkosten der Anlagen. Diese umfassten Kosten für Planung, Ausgleichszahlungen nach dem Naturschutzgesetz, Netzanbindungs- und Netzverstärkungskosten, sowie Pachtkosten.

Die Autoren der Studie betonten darüber hinaus, dass die Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung mit zunehmendem Alter der Windturbine deutlich ansteigen würden und warnten deshalb vor einer zu optimistischen Einschätzung der Betriebskosten. Würden diese in den ersten zwei Jahren nach Inbetriebnahme erst gut 4,5 Prozent des Anlagenpreises betragen, beliefen sie sich nach fünf Jahren bereits auf sechs Prozent. Die Studie kam damit zu dem Schluss, dass die Betriebskosten deutlich über den bisherigen Annahmen lägen. Aus diesem Grund appellierte man auch an die Hersteller, die Anlagenkomponenten weiter zu optimieren.

Der dritte Teil des Gutachtens beschäftigt sich schließlich mit verschiedenen Modellen differenzierter Vergütung. Allen Modellen gemein sei dabei die Reduzierung der Vergütung nach Übersteigen einer bestimmten Energielieferung. Unterschiede zeigten sich v.a. im Parameter, der die Grenze der Energielieferung beschreibt, ab der die Vergütung abgesenkt werden soll.

Die DEWI-Gutachter erteilten dabei zunächst einem sog. Volllaststunden-Modell eine Absage, da dieses nicht technikneutral und zu leicht beeinflussbar sei. Etwas besser beurteilten sie das sog. „Kilowattstunden pro Quadratmeter Rotorfläche“-Modell, allerdings sei auch dieses Verfahren nicht komplett technikneutral und benachteilige innovative Konzepte. Am besten wurde das sog. Referenzertragsmodell (REM) beurteilt, welches mit einer nach internationalen Standards vermessenen Leistungskurve einen bestimmten Jahresenergieertrag für einen Referenzstandort bestimmt. Dieses Modell sei technikneutral und hätte zudem den Vorteil, dass die Betreiber eine auf neutraler Basis zertifizierte Leistungskurve ihrer WKA erhielten.

Abschließend rieten die Autoren der Studie, bei der Wahl des Vergütungsmodells die drei entscheidenden Parameter Anfangsvergütung, Absenkungsgrenze sowie Endvergütung so festzulegen, dass die Entwicklung der Windkraftnutzung in Deutschland nicht aufgehalten und die Investitionsbereitschaft von Banken und Investoren erhalten bleibe (vgl. DEWI 1999).

6.1.4 Die ENERKO-Studie

Neben der Prognos-Studie, die wie erwähnt noch vor dem Regierungswechsel im Herbst 1998 vom BMWi in Auftrag gegeben worden war, der DLR-Studie im Auftrag des BMU und des UBA sowie dem DEWI-Gutachten im Auftrag des BWE trat schließlich erneut das nun rot-grüngeführte BMWi als Auftraggeber einer Studie in Erscheinung. Diesmal lag der Fokus jedoch ausschließlich auf einer weiterentwickelten Einspeisevergütung für Strom aus Windkraftanlagen (WKA). Die Ausarbeitung erfolgte in diesem Fall von der ENERKO GmbH, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Düsseldorf. Die Wahl des zuvor erst einmal in der Windkraftbranche tätigen Unternehmens wurde v.a. mit dem Hinweis begründet, dass auch steuerliche Aspekte in der Studie berücksichtigt wurden.

Ziel der Studie sollte es sein, im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Erfahrungsberichtes zur Härteklausel des StrEG zu überprüfen, welche Einspeisevergütung aus WKA unter den veränderten Rahmenbedingungen erforderlich ist, um Investoren weiterhin einen ausreichenden Investitionsanreiz in WKA zu bieten. Über die kostenbasierte Einschätzung hinaus, sollte grund-

sätzlich auch der Frage nachgegangen werden, wie sich die Anreizsituation unter Einbeziehung steuerlicher Gesichtspunkte darstellt (vgl. ENERKO 1999). An dieser Stelle wird allerdings auf die Darstellung der genaueren Vorgehensweise der Studie verzichtet und nur das Ergebnis betrachtet.

Darin kamen die Verfasser der Studie zu dem Schluss, dass die Stromgestehungskosten für neue WKA zwischen 7,5 Pf/kWh (spezifischer Jahresertrag: 1500 kWh pro Quadratmeter Rotorfläche) und 22,5 Pf/kWh (bei 500 kWh/m²) variieren. Von einer Kostendeckung sei laut ENERKO ab einem Ertrag von 675 kWh/m² auszugehen. Ausgehend von dieser Einschätzung entwickelten die Autoren der Studie einen eigenen Vergütungsansatz orientiert an der Rotorfläche. So solle die Vergütungshöhe sich nach dem jeweiligen Jahresertrag richten und dann rückwirkend angewandt werden. Bis zu einer Grenze von 700 kWh/m² erhalte der WKA-Betreiber eine durchschnittliche Vergütung von 16,1 Pf/kWh. Diese würde auf rund 9,5 Pf/kWh, also nur knapp über den Stromgestehungskosten, für Anlagen an sehr guten Küstenstandorten (1500 kWh/m²) absinken (vgl. ENERKO 1999).

Diese niedrigen VS lassen sich v.a. damit erklären, dass die Autoren der Studie von deutlich geringeren Investitionsnebenkosten und Betriebskosten ausgingen, als beispielsweise das DEWI-Gutachten (vgl. Neue Energie 11/1999). Die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Empfehlungen der beiden Studien sollten im weiteren Gesetzgebungsprozess des EEG noch des öfteren für Konflikte zwischen unterschiedlich denkenden Akteuren spielen, da diese jeweils die ihrer Auffassung entsprechende Studie heranzogen bzw. sie als Ausgangsbasis für Entwürfe einer StrEG-Novelle betrachteten. Zum Abschluss dieses Abschnitts ist noch zu betonen, dass in Anhang 1 dieser Arbeit, zur Verdeutlichung, die Empfehlungen bzw. Ergebnisse der einzelnen Studien nochmals kurz tabellarisch dargestellt sind.

7 Die Entwurfsphase des EEG

Nachdem die vier wichtigsten Studien vorgestellt wurden, welche im Gesetzgebungsprozess des EEG eine Rolle spielten, folgt nun der eigentlich zentrale Part dieser Arbeit, nämlich die Darstellung und Analyse der eigentlichen Politikformulierungsphase mit ihren zahlreichen Arbeits-, Referenten- und Gesetzesentwürfen bis hin zum „fertigen“ EEG. Gleichzeitig erfolgt dabei eine Analyse der verschiedenen Politik-Netzwerke bzw. advocacy coalitions und ihrer jeweiligen Einflüsse auf die konkrete Ausformulierung des Gesetzestextes.

Bereits Mitte Mai 1999, im Rahmen einer Informationskampagne für Alternativenergien von Bündnis 90/Die Grünen, unterstrich deren energiepolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion, Michaela Hustedt, dass der Erhalt des StrEG eine Voraussetzung für den Ausbau der EE sei. In diesem Zusammenhang sprach sie auch erstmals von der Notwendigkeit einer Novellierung des StrEG aufgrund der Problematik des zweiten 5%-Deckels. Gleichzeitig kündigte sie an, dass sich bis Ende Juni 99 SPD und Bündnisgrüne auf ein gemeinsames Arbeitspapier für ein neues Ener-

giegesetz einigen würden, welches nach Korrekturen während der Sommerpause im August oder September als Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht werden solle (vgl. Neue Energie 6/1999)⁴. Schon an dieser frühen Aussage wird die herausragende Rolle der Regierungsfraktionen im EEG-Gesetzgebungsprozess deutlich.

7.1 Der Entwurf eines bündnisgrünen Eckpunktepapiers zur Novellierung des StrEG

Zunächst legte jedoch die AG Energie der Grünen-Bundestagsfraktion den Entwurf eines Diskussionspapiers zur Novelle des StrEG mit dem Titel „Die Fortsetzung einer Erfolgsgeschichte“ am 28.6.1999 vor. An der Ausarbeitung dieses Entwurfs sowie auch an der späteren Endfassung des Eckpunktepapiers mit dem gleichen Namen waren neben den offiziellen Autoren Hustedt und dem forschungspolitischen Sprecher von Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, Hans Josef Fell, auch deren wissenschaftliche Mitarbeiter Udo Bünnagel (Büro Hustedt), Volker Oschmann und Carsten Pfeiffer (Büro Fell) sowie der wissenschaftliche Koordinator des Arbeitskreises Umwelt der Bündnisgrünen im Bundestag, Markus Kurdziel, beteiligt.

Den bestehenden Handlungsbedarf begründeten die Autoren des Papiers – über die bereits in dieser Arbeit thematisierten Punkte hinaus - zunächst mit dem Hinweis, dass die aktuellen VS für Strom aus Windkraft gerade noch ausreichend für eine nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit und angemessene Eigenkapitalverzinsung seien, die VS durch die Liberalisierung des Strombinnenmarktes jedoch noch weiter sinken würden. Handlungsbedarf sei aber auch gegeben, weil im Anwendungsbereich der bisherigen Regelung die Geothermie fehle, die VS für neue Kleinwasserkraftwerke, WKA im Binnenland, für Biomasse, v.a. aber für PV nicht ausreiche. Außerdem sei die Frage der Netzanschluss- und Versorgungskosten bisher nicht hinreichend geregelt.

Interessant am Entwurf des Eckpunktepapiers der Grünen ist v.a. die Darstellung der unterschiedlichen, zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Novellierungsvorschläge des StrEG innerhalb der Befürworterkoalition für ein neues Einspeisegesetz. Einerseits lässt sich daran gut das noch sehr frühe Stadium der Formulierungsphase erkennen, da die einzelnen Vorschläge inhaltlich z.T. noch recht weit auseinander lagen, andererseits sind bereits in diesem Papier sowohl

⁴ Zwar kam ein gemeinsames Papier erst mit dem Fraktionsentwurf vom 13.12.99 zustande, jedoch waren sich die in den beiden Koalitionsfraktionen für die Neufassung des StrEG zuständigen Abgeordneten bereits mit Beginn des eigentlichen Gesetzgebungsprozesses nach der Sommerpause 99 über die inhaltliche Ausgestaltung der StrEG-Novelle weitgehend einig. Die Tatsache, dass im folgenden lediglich die bündnisgrünen Vorstellungen einer StrEG-Novellierung ausführlich vorgestellt werden, liegt schlicht daran, dass die SPD zwar auch ein Papier hierzu vorgelegt hat, dem Autor jedoch hierzu nur Sekundärinformationen vorliegen (aus Neue Energie 8/1999). Deshalb wird dieses Papier nur recht knapp im Anschluß dargestellt, bezog es sich schließlich nicht ausschließlich auf die StrEG-Novellierung. Dass dennoch im weiteren Verlauf dieser Arbeit stets von den gemeinsamen Auffassungen der beiden Koalitionsfraktionen gesprochen wird, resultiert aus der Einschätzung, die der Autor von einem in die Neufassung des StrEG involvierten SPD-Akteur im Rahmen eines Interviews (17.8.00) von diesem zu hören bekam. Der SPD-Akteur untermauerte diese Aussage noch mit dem Hinweis auf die im Koalitionsvertrag gemeinsam vereinbarten Ziele zur Förderung der EE sowie mit dem auch der SPD bewußten Handlungsbedarf hinsichtlich einer Novellierung des StrEG.

zentrale gemeinsame Forderungen, als auch Ziele einzelner Akteure hinsichtlich einer StrEG-Novelle enthalten, die sich dann auch im endgültigen Gesetzestext des EEG wieder finden. Insofern wird schon hier ansatzweise erkennbar, welche Interessen sich letztlich durchsetzen konnten.

So wurde in dem Papier z.B. gefordert, neben der Geothermie auch noch Anlagen der EVU in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen. Letzteres wurde vom Bundesverband Windenergie (BWE) jedoch abgelehnt. Die Grünen wollten aber aus Gründen der Gleichbehandlung daran festhalten. Bezüglich der Netzanschluss- und Verstärkungskosten wurde dazu ange-regt, die Kosten des Anschlusses weiterhin dem Anlagenbetreiber aufzubürden, da vom Anschluss lediglich die Anlage profitiere. Technisch notwendige Netzverstärkungen sollten zukünftig aber von den Netzbetreibern finanziert werden, da diese natürliche Monopole besäßen und die dabei entstehenden Kosten ohnehin auf die Durchleitungsgebühren umlegbar seien.

Ein weiterer zentraler Punkt des Papiers ist sicherlich der Abschnitt zur Neuregelung der VS. So wurden zunächst wieder bereits existierende Vorschläge von reformorientierten Akteuren benannt, begründend abgelehnt und anschließend ein eigenes Modell vorgeschlagen. So sei die vom Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) unterbreitete Kopplung der VS an die Durchschnittserlöse aus der Abgabe an die Letztverbraucher v.a. wegen fehlender Planungssicherheit sowie aus wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten abzulehnen. Auch die von Hermann Scheer (MdB/SPD) favorisierte Kalkulation der VS auf Basis der vermiedenen Kosten zuzüglich einer Umweltprämie führe zwar im Ergebnis zu festen VS, bringe aber auch mehrere Probleme mit sich. Erstens sei die Bestimmung der Höhe des Umweltbonus problematisch und zweitens die wettbewerbskonforme Ausgestaltung dieses Modells nur schwer realisierbar.

Dagegen bevorzugten die Autoren dieses Entwurfpapiers vielmehr einen wettbewerbs- und industriepolitischen Ansatz, den sie auch mit den Empfehlungen des Zwischenberichts der DLR-Studie und dem Prognos-Endbericht untermauerten, die beide kostenorientierte Einspeisevergütungen nahe legten. Nur so könne Planungssicherheit geschaffen, der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen ermöglicht sowie wettbewerbs- und beihilferechtlich motivierte Differenzierungen der VS erlaubt werden. Deshalb greife man Vorschläge der beiden Gutachten auf und entwickle sie unter der umweltpolitischen Argumentation Scheers weiter.

So wurden klar kostenorientierte VS favorisiert, die die Kosten für Neuanlagen bei rationeller Betriebsführung, bezogen auf die durchschnittliche Lebensdauer, decken. An gleicher Stelle wurde aber darüber hinaus gefordert, dass in den VS eine Rendite in ähnlicher Höhe wie bei festverzinslichen Wertpapieren enthalten sein müsse, damit ein Investitionsanreiz in EE geschaffen werde. Eine konkrete Zahl nannte der Entwurf allerdings nur für küstennahe WKA, wo VS von 16 bis 17 Pf/kWh ausreichend seien. Bei den übrigen Regenerativenergien wurde lediglich betont, dass die VS des bisherigen StrEG nicht ausreichend waren. Daran wird deutlich, dass es sich noch um einen sehr frühen Entwurf handelt, da für die Festlegung der konkreten VS zu die-

sem Zeitpunkt vermutlich noch kaum oder zumindest zu wenig Rücksprachen mit den jeweils betroffenen Akteuren gehalten worden waren.

Gleichzeitig enthielt dieses Entwurfspapier bereits die Forderung nach einer degressiven Ausgestaltung der VS für Neuanlagen und zwar nicht nur im Bereich der Windkraft. Außerdem schlug man anschließend eine Differenzierung der VS vor, um so überhöhte Gewinne bzw. Mitnahmeeffekte auszuschließen. Bei der Windkraft sprachen sich Autoren des Papiers dabei eindeutig für das vom BWE ins Spiel gebrachte Referenzertragsmodell aufgrund dessen bereits bei der Thematisierung des DEWI-Gutachtens erläuterten Vorteile aus. Für die Biomasse sei das maßgebliche Differenzierungskriterium die Art der Stromerzeugung (Vergasung von Feststoffen, Hydrierung von Feststoffen, Bioöle oder Biogas). Bei der Photovoltaik und der Wasserkraft sollten die VS je nach Anlagengröße differenziert werden, wobei jeweils nur Richtgrößen genannt wurden.

Darüber hinaus war bereits in diesem Entwurf des späteren Eckpunktepapiers die Forderung enthalten, die Härteklausel des StrEG durch ein neues Verfahren zu ersetzen. In diesem Zusammenhang nahm man erneut auf die Vorschläge der DLR- und der Prognos-Studie Bezug, die beide dazu rieten, die infolge des StrEG entstehenden Kosten über einen bundesweiten Lastenausgleich auf alle Stromkunden umzulegen. Schließlich wurde noch ein Bestandsschutz für Altanlagen und eine Übergangsregelung gefordert. Letzteres, um etwaige Auftragseinbrüche in der Industrie nach Bekanntwerden der Novellierungspläne zu verhindern (vgl. Bündnis 90/Die Grünen 1999).

7.2 Das Eckpunktepapier der SPD-Arbeitsgruppe Energie

Auch die sozialdemokratischen Energiepolitiker blieben aufgrund des beschriebenen Handlungsbedarfs nicht untätig. So formulierte die SPD-Arbeitsgruppe Energie etwa zeitgleich zum Entwurf des bündnisgrünen Papiers ebenfalls ein Eckpunktepapier. Dieses bezog sich jedoch nicht ausschließlich auf eine Novelle des StrEG, sondern beinhaltete allgemein Reformvorschläge zum Energierecht und basierte zudem auf dem SPD-eigenen Gesetzentwurf zum EnWG vom Frühjahr 1998. Da dem Autor der vorliegenden Arbeit jedoch nicht das Originalpapier sondern nur Sekundärinformationen aus der Fachzeitschrift *Neue Energie* dazu vorliegen, findet es deshalb in der im Anhang dieser Arbeit enthaltenen Übersichtstabelle zu den einzelnen Entwürfen keine Berücksichtigung. Im folgenden sollen nur kurz die für die StrEG-Novellierung relevanten Punkte benannt werden.

Demnach waren die darin zu den EE gemachten Aussagen recht zwiespältiger Natur. So enthielt das SPD-Eckpunktepapier auch die Forderung einer bundesweiten Netzzulage als Ersatz für den 5%-Deckel und wurde für Windstrom eine Mindestvergütung von 17 Pf/kWh an weniger windgünstigen Standorten vorgeschlagen. Allerdings sollte gleichzeitig den Versorgungsunternehmen und Stromhändlern nach den verschiedenen Energien differenzierte Mindestkaufverpflichtungen auferlegt werden. Dies wäre jedoch auf eine Quote hinausgelaufen. Waren damit bereits in der Frühphase der StrEG-Novellierung klare Übereinstimmung bezüglich eines Belastungsaus-

gleichs sowie in Fragen einer Mindestvergütung zwischen SPD und Bündnisgrünen erkennbar, sollten die Überlegungen zu einer Quotenlösung nicht nur wegen den diesbezüglich negativen Empfehlungen der einzelnen Studien bald ad acta gelegt werden. Auch die Aussagen Hermann Scheers, SPD, eine Quotenlösung werde den Diskussionsprozess nicht überleben, sowie seines bündnisgrünen Kollegen Hans-Josef Fell, mit seiner Partei werde es eine Quote für Wind-, Solar- und Bioenergie nicht geben, sind hierfür eine Erklärung (vgl. Neue Energie 8/1999).

7.3 Das bündnisgrüne Eckpunktepapier

Das endgültige Eckpunktepapier der AG Energie der Bundestagsfraktion der Bündnisgrünen lag dann am 23.8.1999 vor, unterschied sich von seinem Entwurf aber nur noch in einigen wenigen Punkten. Mittlerweile lagen der Grünenfraktion auch die Ergebnisse des DEWI-Gutachtens vor, welche man für die Windkraft noch zur Unterstützung und Konkretisierung der Forderungen in die endgültige Version des Eckpunktepapiers aufnahm. Das wesentliche Resultat der DEWI-Studie, dass die Betriebskosten für WKA inklusive der notwendigen Ersatzinvestitionen während der 20-jährigen Betriebszeit nur für wenige Spitzenstandorte eine Absenkung der VS erlauben würden, alle sonstigen Standorte jedoch ohne Berücksichtigung steuerlicher Effekte und Fördermittel nicht rentabel zu betreiben seien, schlug sich nun in der Forderung nach einer höheren Anfangsvergütung von ca. 19 Pf/kWh nieder. Dies bedeutete gegenüber dem Entwurfspapier eine Erhöhung von 2-3 Pf/kWh. Insgesamt verfolgte man noch ein REM, das erst nach der Produktion einer 10-fachen Jahresreferenzstrommenge ein Absinken des VS auf 14 Pf/kWh vorsah. Dieses Verfahren sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses noch eine gewisse Genese erfahren. Bezüglich WKA lagen nun auch schon konkrete Folgeabschätzungen eines etwaigen Greifens des zweiten 5%-Deckels vor. Sollte dieser erreicht werden, seien damit, laut Eckpunktepapier, die Realisierung von 190 MW Windkraft gefährdet.

Auch wurden nun deutlichere Töne bezüglich der Höhe der übrigen VS gewählt. So sei nur eine „wesentlich erhöhte Vergütung“ ausreichend für die Kostendeckung. Ebenso dezidiert wurde jetzt auch eine „schnellstmögliche Novellierung des StrEG“ gefordert, und dass noch 1999 ein Entwurf auf den parlamentarischen Beratungsweg gebracht werden müsse. Das Verlangen nach einem erkennbar beschleunigten Gesetzgebungsprozess hatte seinen Ursprung sicherlich nicht zuletzt in der zuvor erwähnten Gefährdung vieler WKA-Projekte. Insofern kann man hier mit größter Wahrscheinlichkeit eine vorige Intervention der Windkraftbranche konstatieren.

Erstmals enthalten war eine konkrete Zahl für den VS der Biomasse: Hier sollte ein Festpreis von 17 Pf/kWh veranschlagt werden. Auch diese Forderung wurde nun klarer begründet, indem man die Attraktivität der Biomasse unterstrich. Sie sei marktnah, unterstütze ländliche, strukturschwache Regionen v.a. in Ostdeutschland und helfe zudem Abfallstoffe aus der Landwirtschaft sinnvoll zu entsorgen. Für die Wasserkraft wurde nun ein Festpreis für alle Anlagen auf dem Niveau des StrEG gefordert.

Hinsichtlich der PV war das Eckpunktepapier zwar auch schon etwas konkreter als sein Entwurf, genaue Zahlen wurden aber immer noch nicht genannt. Darin ist klar die Angst der Autoren dieses Papiers zu erkennen, eine Diskussion um die notwendigen VS für PV könnte u.U. zu einer Verzögerung der StrEG-Novellierung führen. Dementsprechend findet sich genau diese Aussage auch im Abschnitt zur PV. An den sog. „GuD-Kompromiss“, auf den an späterer Stelle noch eingegangen wird, wagte zum damaligen Zeitpunkt noch niemand zu denken. Insofern wurde lediglich der Wunsch nach einer höheren Vergütung geäußert, sowie die Aussage getroffen, dass durch die Eröffnung verschiedener PV-Fabriken in Deutschland die Preise für den gesamten Solarbereich deutlich sinken würden. Abschließend wurde nochmals betont, dass man sich über die StrEG-Novelle hinaus für die Entwicklung eines grünen Strommarktes einsetzen würde, der die EE sukzessive unabhängiger von der politischen Förderung mache. Auch die Aussagen zur Regelung der Netzkosten und zur Forderung nach einem Belastungsausgleich waren mit denen des eigenen Entwurfs eines Eckpunktepapiers identisch (vgl. Bündnis 90/Die Grünen 1999a).

7.4 Die Reaktion des BEE auf das bündnisgrüne Eckpunktepapier sowie dessen Position zur StrEG-Novellierung

Ein Indiz für die offene Struktur des Netzwerkes der Befürworter einer StrEG-Novellierung ist sicherlich die schnelle Reaktion des BEE auf das Eckpunktepapier der Bündnisgrünen, was davon zeugt, dass der BEE nach Beschluss des Papiers umgehend darüber informiert wurde. Bereits am 5.9.99 teilte man den Autoren des Papiers eine bereits zwischen Mitgliedsverbänden des BEE abgestimmte Position zur StrEG-Novelle mit. Jedoch hatten die im BEE vertretenen Verbände bereits seit mehreren Wochen an Verbesserungsvorschlägen für die StrEG-Novellierung gearbeitet und konnten so prompt auf das bündnisgrüne Papier reagieren. Gleich zu Beginn des Schreibens hob man die schon zahlreichen Übereinstimmungen mit dem Eckpunktepapier hervor, beispielsweise die Beseitigung des 5%-Deckels bei gleichzeitiger Einführung eines bundesweiten Lastenausgleichs. Allerdings forderte der BEE im Gegensatz zum Papier der Bündnisgrünen hier bereits einen konkreten Wert, nämlich einen Selbstbehalt von 5%.

Trotz dieser vielen, wenig überraschenden Gemeinsamkeiten zwischen BEE und Bündnisgrünen, werden bei näherer Betrachtung der Vorschläge des BEE schnell auch größere Unterschiede zum Eckpunktepapier deutlich. Zunächst wies der BEE darauf hin, bezüglich der Mehrkostenregelung evtl. einen BMWi-Vorschlag einer gekoppelten Mengen- und Kostenverteilung abzuwarten. Das Wirtschaftsressort habe im übrigen zugesagt, bis Anfang September 99 hierzu einen Formulierungsvorschlag zu machen.

Konkrete Unterschiede zum Eckpunktepapier fanden sich bereits hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Gesetzes, wo der BEE einerseits für die Geothermie und die Bioenergie forderte, diese bis zu einer Anlagengröße von 10 MW einzubeziehen. Die nächste Differenz war bei den Netzanschlusskosten gegeben, die der BEE gerne hälftig von den Anlagen- und Netzbetreibern finanziert sehen wollte. Bei der Frage der Höhe der VS war man grundsätzlich auch für eine

Besserstellung von PV und Bioenergie, für eine Differenzierung bei Wind sowie – und das war der entscheidende Unterschied des BEE-Vorschlags im Vergleich zum grünen Eckpunktepapier – für eine Absicherung gegen den durch die Strommarktliberalisierung ausgelösten Preisverfall unter Beibehaltung einer Prozentregelung. Der BEE betonte hierzu in seinem Schreiben, es sei ratsam, die Struktur des StrEG nicht mehr als notwendig zu verändern, da somit insgesamt ein breiterer Konsens für eine Gesetzesnovelle erreichbar wäre.

Auf der Basis der durchschnittlichen Stromtarifpreise von 1998 (da Bezugsjahr für die VS in 2000) sollten die Prozentsätze für die Vergütung der einzelnen Sparten der EE festgelegt werden. Im Gegensatz zum bisherigen StrEG werde das Bezugsjahr 98 jedoch auch für die Vergütung in den Jahren nach 2000 beibehalten und zwar solange, bis der durchschnittliche Tarifpreis den Preis von 1998 wieder überschreite, um so auf längere Sicht wieder eine Ankopplung an die Preis- und Kostenentwicklung zu erreichen. Der Tarifabnehmerpreis hatte laut statistischem Bundesamt 1998 bei 24,84 Pfennigen gelegen. Demnach würden sich folgende VS ergeben: Für Bioenergie und Geothermie schlug man ein Anheben der VS auf 70%, also 17,39 Pf/kWh, für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung unter 500 kW sowie für Deponie- und Klärgasanlagen 60%, also 14,90 Pf/kWh und für Wasserkraftwerke mit einer Leistung zwischen 500 kW und 5 MW 50% des Satzes von 1998, also 12,42 Pf/kWh vor. Für WKA befürwortete der BEE auch das vom BWE ins Spiel gebrachte REM. Bis zum Erreichen einer 12-fachen Referenzertragsmenge sollten 75%, also 18,63 Pf und dann 55%, also 13,66 Pf/kWh als Endvergütung gezahlt werden. Damit lasse sich an durchschnittlich windgünstigen Standorten laut dem DEWI-Gutachten eine WKA zwar nicht wirtschaftlich betreiben, man wolle mit dieser gemäßigten Forderung aber erstens die Bedenken von etwaigen Mitnahmeeffekten aus dem Weg räumen und zweitens Einsicht in die Erkenntnis demonstrieren, dass es zwingend notwendig sei, die derzeit viel zu hohen Betriebskosten in den nächsten Jahren in den Griff zu bekommen. 12 Referenzjahre seien daher bereits eine Minimalposition. Daher forderte man die Autoren des Eckpunktepapiers dazu auf, ihren Vorschlag von 10 Jahren nochmals zu überdenken.

Auch der BEE nahm in punkto PV eine auffällig zurückhaltende Position ein. Ähnlich wie die Bündnisgrünen äußerte auch der BEE in seinem Papier die Auffassung, dass für PV eine breite Markteinführung bei den derzeitigen Bedingungen nur durch eine kostendeckende Vergütung (KV) erreichbar sei. Die Propagierung einer solchen Forderung beim gegenwärtigen Strompreisniveau könne aber „gegebenenfalls die jetzt anstehende Novellierung des StrEG überfordern“ (BEE 1999, S.5). Vielmehr sollte eine KV, in Ergänzung des 100000-Dächer-Programms, über eine gesonderte gesetzliche Regelung erreicht werden. Insofern solle man lediglich den innerhalb des StrEG möglichen Rahmen eines VS in Höhe von 100% des Stromtarifpreises von 1998, also 24,84 Pf/kWh einfordern. Da somit auch der wichtigste Nicht-Regierungs-Akteur im Kreise der Novellierungsbefürworter nicht für einen wesentlich erhöhten VS für PV im Rahmen einer Neuregelung des StrEG eintrat, war mit entsprechenden VS zunächst nicht zu rechnen (vgl. BEE 1999).

7.5 Die Stellungnahme des BMU zum bündnisgrünen Eckpunktepapier

Neben dem BEE wurde u.a. auch das BMU, als „klassischer“ Partner bzw. Unterstützer in Sachen StrEG-Novellierung auf Seiten der Regierung, über das Eckpunktepapier unterrichtet. Im BMU, das selbst wichtige Vorarbeiten wie das UFOPIAN-Vorhaben „Klimaschutz durch EE“ (DLR-Studie) zur Novellierung des StrEG durchführte, war Dr. Dürrschmidt der für die Neufassung des StrEG zuständige Mitarbeiter. Dieser reagierte in einer Stellungnahme vom 29.9.99 auch schon recht bald auf das Papier von Hustedt und Fell, in welchem er die Meinung des BMU zu deren Vorschlägen darlegte.

Auch das BMU betont in diesem Schreiben, dass dem Eckpunktepapier in seiner Analyse des dringenden Handlungsbedarfs zur schnellstmöglichen Novellierung des StrEG im Hinblick auf die Abschaffung des 5%-Deckels und die Schaffung einer geeigneten Vergütungsregelung „voll und ganz zugestimmt“ (BMU 1999, S.5) werden könne. Zu Beginn der Stellungnahme ist für die vorliegende Arbeit aber zunächst die Aussage des BMU von Bedeutung, dass das innerhalb der Bundesregierung bezüglich StrEG-Novellierung federführende BMWi, welches noch bei der letzten Novelle (1998) einseitig gegen die EE-Branchen und das BMU operiert habe, inzwischen deutlich kooperativer sei. Auch das BMWi sehe die Notwendigkeit, das StrEG schnell zu novellieren. Bezogen auf die Policyanalyse und speziell den Advocacy-Coalition-Ansatz erweckt dies einerseits den Anschein, dass ein neuer Akteur dem Befürworternetzwerk einer StrEG-Novellierung beigetreten war und dass andererseits hierfür vermutlich policy-orientiertes Lernen (POL) der Auslöser war. Gemäß Sabatier ist POL schließlich dann am wahrscheinlichsten, wenn für ein bestimmtes Problem, in diesem Fall die Marktetablierung der EE, akzeptierte quantitative Erfolgsindikatoren vorliegen (vgl. Sabatier 1993). Diese waren sowohl durch die Ergebnisse der im Auftrag des BMWi durchgeführten Prognos-Studie als auch durch die der DLR-Studie gegeben, die beide eine kostenorientierte Einspeisevergütung mit festen VS empfahlen. Wie später zu sehen sein wird, war es mit der Akzeptanz dieser Erfolgsindikatoren seitens des BMWi jedoch nicht weit her.

Stimmte das BMU mehrheitlich den Vorschlägen von Hustedt und Fell zu, gab es auch hier einige unterschiedliche Standpunkte des BMU sowie Ergänzungen bei Punkten, die im Eckpunktepapier bisher nur rudimentär behandelt worden waren.

So stimmte man der Aufnahme der Geothermie in den Anwendungsbereich des Gesetzes zu, war aber nicht dafür, die Obergrenze für Biomasse-Anlagen von 5 MW beizubehalten. Auch größere Anlagen bedürften der Förderung und das von Hustedt/Fell geäußerte Argument, bei diesen entstehe ein größerer Transportaufwand, greife nur teilweise.

Bei der Frage der Neuregelung der VS, wurde der Forderung des Eckpunktepapiers nach festen VS, als beste kurzfristige Lösung grundsätzlich zugestimmt. Allerdings sollte bei der Windenergie aus Akzeptanzgründen der VS nicht auf 19 Pf/kWh angehoben werden, sondern bei 17 Pf/kWh liegen und zum Ausgleich ein längerer Vergütungszeitraum gewählt werden, etwa gemäß der DLR-Studie 15 Jahre oder dem DEWI-Gutachten folgend 20 Jahre. Auch die 17 Pf/kWh

für die Biomasse fand das BMU als angemessen, jedoch sollte man zusätzlich eine zeitliche Begrenzung einführen, da auch andere Fördermöglichkeiten, etwa das Marktanzreizprogramm der Bundesregierung, zur Verfügung stünden. Hinsichtlich der PV wies das BMU zurecht darauf hin, dass hierzu das Eckpunktepapier keinen konkreten Vorschlag gemacht habe. Im Gegensatz dazu verwies das BMU dabei klar auf die Empfehlungen der DLR-Studie, wonach PV derzeit mit 85 Pf/kWh zu vergüten sei. Gemeinsam mit dem 100.000-Dächer-Programm wäre dies noch nicht kostendeckend und somit eine Eigenleistung der Investoren weiterhin vorausgesetzt, genauso wie eine Überprüfung der VS in regelmäßigen Abständen von 2 bis 3 Jahren eine denkbare Überförderung vermeiden könne. Für die Geothermie schlug das BMU einen VS von 17 Pf/kWh über einen Zeitraum von 15 Jahren vor. Auch hierzu fehle in dem Papier der Bündnisgrünen eine klare Aussage. Im Eckpunktepapier wurde für eine überregionale Ausgleichsregelung vorgeschlagen, als „Differenzkosten“ oder „Mehrkosten“ die Definition des BGH heranzuziehen, d.h. die teuersten anderweitigen Strombezugskosten. Dazu entgegnete das BMU, man solle auf eine Definition dieser Kosten aufgrund möglicher Angriffsflächen generell verzichten und stattdessen mit der geplanten überregionalen Ausgleichsregelung die bezahlten Vergütungen ausgleichen.

Die Anschluss- und Netzverstärkungskosten betreffend bestand zwischen dem BMU und dem Hustedt/Fell-Papier dahingehend Übereinstimmung, dass die Netzbetreiber als Inhaber des natürlichen Monopols „Netz“ zur Kostenübernahme für notwendige Netzverstärkungen heranzuziehen seien. Was die Anschlusskosten betraf, vertrat dagegen das BMU eine Position, die den Forderungen der Betreiber näher kam, als die der Bündnisgrünen. So sollten diese Kosten zukünftig je zur Hälfte von Anlagen- und Netzbetreibern übernommen werden. Nur die Verkabelung und Vernetzung einer Anlage sollten weiterhin komplett vom Anlagenbetreiber bezahlt werden (vgl. BMU 1999).

Insgesamt zeigt sich damit, dass bereits zu diesem noch frühen Zeitpunkt das BMU und die Autoren des grünen Eckpunktepapiers weitgehend inhaltlich in ihren Forderungen zu einer StrEG-Novellierung übereinstimmten und es weniger unterschiedliche Herangehensweisen gab, als zwischen Bündnisgrünen und BEE. Hervorzuheben ist an dieser Stelle nochmals das deutlich stärkere Engagement des BMU bezüglich der PV, das als einziges die Empfehlung der DLR-Studie von 85 Pf/kWh unterstützte. Dies führt zu der Annahme, dass das BMU wohl am wenigstens Bedenken darüber hatte, ein wesentlich verbesserter VS für PV könnte die gesamte StrEG-Novelle gefährden. Auch kann schon jetzt festgehalten werden, dass die DLR-Studie, die ja von BMU und UBA in Auftrag gegeben wurde, maßgeblich dazu beitrug, dass eine Einspeiseregulierung beibehalten wurde und man von Quotenmodellen wieder Abstand nahm.

7.6 Das BMWi und die beiden ersten Referentenentwürfe vom 8. und 12.11.99

Das BMWi nahm im gesamten Gesetzgebungsprozess des EEG eine relativ heterogene, sich wandelnde Position ein. Natürlich war auch dem BMWi frühzeitig der sich abzeichnende Handlungsbedarf bewusst, v.a. im Bereich der Windenergie durch das Erreichen des zweiten 5%-

Deckels und der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheit sowie die in der letzten Novelle des StrEG für diesen Fall verankerte Anschlussregelung. Als federführendes Ministerium für die StrEG-Novellierung hatte man deshalb noch unter der alten Bundesregierung eine Studie bei der Prognos AG in Auftrag gegeben, die sich, wie bereits dargestellt, mit Möglichkeiten der Anreizförderung für EE in Deutschland beschäftigte. Da im Ergebnis jedoch auch diese Studie unter den gegebenen Rahmenbedingungen für eine Weiterentwicklung des StrEG plädierte, kamen aus dem BMWi zunächst Zeichen, die den Eindruck vermittelten, dass man an einer schnellen Novellierung des StrEG interessiert war.⁵

So war das BMWi nach § 4 Abs. 4 des StrEG von 1998 zunächst einmal sowieso dazu verpflichtet, bis Ende des Jahres 1999 dem Deutschen Bundestag einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der Härteklausele vorzulegen. Trotz des Dissenses in der Berechnungsmethode bezüglich des 5%igen Selbstbehalts zwischen BMWi und PreussenElektra war auch dem BMWi deutlich bewusst, dass zur Verhinderung des Erreichens des zweiten 5%-Deckels baldmöglichst eine Neuregelung gefunden werden musste. Insofern zeigte man sich sowohl bei ersten Vorgesprächen mit den übrigen beteiligten Ressorts (BMU, BML, BMJ) kooperativ, wobei hier zunächst nur die Ergebnisse der DLR-Studie im Vordergrund standen, als auch bei den ersten konkreten Gesprächen zur StrEG-Novelle, die nach der Sommerpause im September 99 mit den Regierungsfractionen geführt wurden. In der Stellungnahme des BMU zum grünen Eckpunktepapier vom 29.9.99 wird eine sehr progressive Sicht des BMWi zur Novellierung des bisherigen Reglements präsentiert. Demnach sollten laut Auffassung des BMWi mit einer schnellen Novelle die EU-rechtlichen Probleme ausgeräumt werden. Auch seien feste VS über einen begrenzten Zeitraum gleichbedeutend mit einer degressiven Ausgestaltung (in realen Preisen). Außerdem erwäge das BMWi, wegen der dramatischen Situation anstelle des vorgesehenen Erfahrungsberichts im Herbst 99 unmittelbar Elemente für einen Entwurf des StrEG vorzubereiten. Um Zeit zu sparen, könne dann die Gesetzesnovelle direkt von den Koalitionsfractionen im Deutschen Bundestag eingebracht werden. Zudem sei das Gesetz nicht zustimmungspflichtig im Bundesrat (vgl. BMU 1999).

Die zunächst konstruktive Einstellung des BMWi hinsichtlich einer Novellierung des StrEG ist zweifellos auch ein Verdienst der konsequenten Überzeugungsarbeit der EE-Verbände, die man spätestens seit Ende August 99 auch als konzertiertes Vorgehen in puncto StrEG-Novelle bezeichnen konnte. Denn da kam es zur sog. „Husumer Erklärung“, als sich die an gleicher Stelle wegen der dort stattfindenden weltgrößten Messe der Windbranche versammelten Hersteller, Planer und verschiedene Windverbände über ein gemeinsames Vorgehen gegenüber der Politik einigten. U.a. fand dabei auch das vom BWE vorgeschlagene REM Eingang in die gemeinsame Erklärung. Genauso wichtig war sicherlich die bereits erwähnte, ebenfalls unter seinen Mitgliedsverbänden abgestimmte Position des BEE zur StrEG-Novellierung, die etwa zur gleichen

⁵ Diese und noch folgende Informationen zum Verhalten des BMWi hinsichtlich der StrEG-Novellierung entstammen hauptsächlich zwei Experteninterviews, die der Autor sowohl mit einem BMU-Akteur (16.2.00) als auch mit einem Mitarbeiter der Grünenfraction (25.7.00) geführt hat.

Zeit zustande kam und die natürlich auch dem BMWi unterbreitet wurde. Der im BMWi zuständige Referent für die Gesetzesnovelle, Alfred Feuerborn, zeigte sich auf der Windmesse erfreut über eben genannte Vorschläge, da man sich mitten in der Diskussionsphase befinde. Und so schien das gemeinsame Vorgehen der Verbände der EE zunächst auch Wirkung zu zeigen, da Bundeswirtschaftsminister Müller Anfang Oktober 99 sogleich ankündigte, man müsse die Kopplung der VS für Strom aus EE an den durchschnittlichen Tarifpreis aufgeben um eine Kalkulierbarkeit der VS zu erreichen. Darüber hinaus sollten neue Erzeugungsarten wie die Geothermie einbezogen und die VS nach Energiearten differenziert werden (vgl. Neue Energie 10/1999).

Bei den ersten Gesprächen zwischen BMWi und Energiepolitikern der Koalitionsfraktionen im September 99 war das wichtigste Thema sicherlich das Finden einer überregionalen Ausgleichsregelung, die den bisherigen 5%-Deckel ersetzen sollte. Nach den Vorstellungen des BMWi sollten die Betreiber der Hochspannungsnetze durch das Gesetz verpflichtet werden, die nach StrEG zu vergütenden Beträge jährlich untereinander auszugleichen. Grundsätzlich bestand in diesem Punkt auch Einigkeit zwischen den Gesprächspartnern. Ein weiteres Thema bei diesen Treffen war u.a. auch die Verbesserung der VS für PV, ohne dass jedoch schon konkrete Vergütungshöhen abgesprochen wurden. Insgesamt wollte man sich zunächst auf bestimmte Eckpunkte einigen, welche dann vom BMWi in einen Entwurf umgesetzt und der dann wieder an die Koalitionsfraktionen weitergeleitet werden sollte.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf eine gemeinsame Stellungnahme des BWE, der Fördergesellschaft Windenergie (FGW), dem Wirtschaftsverband Windkraftwerke (WVW) sowie dem Verband Deutscher Maschinen- u. Anlagenbau (VDMA) vom 4.10.99 zur Novellierung des StrEG. Auch darin wurde bereits entsprechend den Ergebnissen des DEWI-Gutachtens für die Einführung des REM hinsichtlich der zukünftigen Vergütung von Windstrom plädiert. Außerdem enthielt das Papier schon die Forderung nach einer längeren Anfangsvergütung für Offshore-Anlagen, nach Bestandschutz für Altanlagen, nach einer Neuregelung der Netzkosten sowie nach einem Belastungsausgleich (vgl. BWE/FGW/WVW/VDMA 1999). Waren die Forderungen an sich noch nichts ungewöhnliches, so war die Akteurskonstellation für das Feld der Energiepolitik umso überraschender: Drei Akteure aus dem Lager der EE hatten sich mit einem Vertreter der „klassischen“ Energiepolitik zusammengefunden. Auch wenn es sich nur um eine Untergruppe des VDMA, der Interessengemeinschaft WKA, handelte, so deutete sich bereits hier eine neue, erweiterte Netzwerkstruktur der Befürworter einer StrEG-Novellierung an, die letztlich mit zum Erfolg des EEG beitrug. Sicherlich beeinflusste diese Stellungnahme, v.a. in puncto Durchsetzung des REM, auch diese noch relativ frühe Abstimmungsphase zwischen BMWi und den Regierungsfractionen.

Jedoch stellte sich bald heraus, dass sich das BMWi mit der Formulierung eines ersten Referentenentwurfs sehr viel Zeit ließ und den Fraktionen auch kaum Arbeitsentwürfe des BMWi zur

Verfügung gestellt wurden. Auch blieben diese ersten Gespräche - nach Aussage eines Mitarbeiters der Bündnisgrünen – alles in allem doch sehr vage.

Ein Beispiel für den sich schon zu diesem Zeitpunkt abzeichnenden schlechten Informationsfluss war die Tatsache, dass die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen dann den ersten Referentenentwurf des BMWi vom 8.11.99 nicht direkt übermittelt bekamen, sondern diesen erst tags darauf auf der Internet-Homepage des BWE vorfanden. Den zweiten Entwurf vom 12.11.99, erhielten die grünen Parlamentarier nach Anfrage dann über die PreussenElektra.

Inhaltlich unterschieden sich die beiden Referentenentwürfe v.a. darin, dass die erste Version vom 8.11.99 sowohl die Aufnahme der Geothermie in den Geltungsbereich des Gesetzes als auch den Beibehalt der PV in diesem vorsah, inklusive einem gegenüber den letzten Jahren leicht angehobenen VS für diese Energieerzeugungsart von 25 Pf/kWh. Schließlich fand sich auch nur im ersten BMWi-Referentenentwurf beim neu eingeführten Belastungsausgleich bereits eine genaue Zahl des Ausgleichssatzes für zur Zahlung verpflichteter vorgelagerter Netzbetreiber. So müsse dieser pro kWh 65% der im jeweiligen Kalenderjahr pro kWh vom ausgleichsberechtigten Netzbetreiber geleisteten Zahlungen letzterem rückvergüten. Außerdem war diese Version auch insgesamt konkreter, wurden doch zumindest für die einzelnen Erzeugungsarten feste VS genannt.

Dabei sollte Strom aus Wasserkraft, Deponie- und Klärgas mit 14,7 Pf/kWh und für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 500 kW die darüber hinausgehende Leistung mit 12 Pf/kWh vergütet werden. Für Strom aus Biomasse und Geothermie sollte der VS 16,5 Pf/kWh betragen. Für Strom aus Windkraft war in dieser Version noch das sog. Rotorkreisflächenmodell vorgesehen. Danach vermindert sich der feste VS dann, wenn in einem Jahr mehr als eine bestimmte kWh-Zahl pro Quadratmeter überstrichener Rotorkreisfläche überschritten wird nach einem einfachen Multiplikationsschema. Jedoch waren in diesem Entwurf lediglich der VS festgelegt, der bis zum Erreichen der soeben erwähnten kWh-Zahl zu zahlen wäre (16,5 Pf/kWh). Die zur Berechnung des verminderten VS notwendigen Zahlen fehlten darin jedoch noch. Für PV-Strom waren wie erwähnt 25 Pf/kWh eingeplant. All diese Änderungen waren in dem BMWi-Entwurf vom 12.11.99 jedoch zumindest unter der Rubrik „Alternativen“ auch schon aufgeführt. Einzige Ausnahme bildete wiederum die PV, die man wenn überhaupt, dann weiterhin unverändert einbeziehen sollte, d.h. durch Kopplung des VS an die durchschnittlichen Stromgestehungskosten der EVU.

Wie weit entfernt die Vorstellungen innerhalb des BMWi hinsichtlich der Vergütung von PV-Strom von denen der Solarverbände zum damaligen Zeitpunkt noch waren, selbst wenn man den Vorschlag von 25 Pf/kWh berücksichtigt, zeigt auch ein Positionspapier verschiedener Solarverbände, das am gleichen Tag des ersten BMWi-Entwurfs, am 8.11.99 veröffentlicht wurde. Darin wiesen der Bundesverband Solarenergie (BSE), der Deutsche Fachverband Solarenergie (DFS), die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) sowie der Unternehmensverband Solarwirtschaft (UVS) gemeinsam darauf hin, dass die StrEG-Novellierung die Gelegenheit dazu biete,

die notwendigen Rahmenbedingungen für die Markteinführung der PV zu schaffen, bei gleichzeitig äußerst geringen Mehrkosten für die Verbraucher. Da für die Schaffung eines selbsttragenden PV-Marktes das 100.000-Dächer-Programm nicht ausreichte, forderten sie die Bundesregierung dazu auf, das Programm mit einer deutlichen Anhebung der VS für PV-Strom zu ergänzen. Da den Solarverbänden bewusst sei, dass verschiedene politische Kreise einen möglichst geringen VS wollten, betonten sie klar, dass ein VS unter 99 Pf/kWh keine ausreichende Attraktivität habe und ohne Erfolg verpuffen werde. Jedoch sei aber erst ein VS von 129 Pf/kWh nahe der Wirtschaftlichkeit (vgl. BSE/DFS/DGS/UVS 1999). Somit lässt sich an dieser Stelle schon relativ klar erkennen, von wo der Vorschlag der Höhe des VS von 99 Pf/kWh für PV-Strom ursprünglich stammte.

In zweiten Entwurf des Wirtschaftsressorts tauchte ebenfalls unter den Alternativmöglichkeiten zum ersten Mal das REM auf, wobei auch hier bis auf zwei Ausnahmen noch keine konkreten Zahlen zur Ausgestaltung genannt wurden. So war dort schon der Zeitraum für die verminderte Vergütung nach Erreichen der Referenzertragsmenge festgelegt, als die Hälfte der bis zum 1.1.2000 zurückgelegten Betriebszeit einer WKA. Genauso war auch bereits die Referenzertragsmenge definiert, als das 12-fache der Jahresstrommenge, den der jeweilige WKA-Typ bei Errichtung an einem einheitlichen Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie erbringen würde. Schließlich zog der zweite BMWi-Entwurf als Alternative auch noch die Erhöhung der Leistungsgrenze bei Biomasse-Anlagen von 5 auf 15-20 MW in Erwägung.

Beiden Entwürfen gemeinsam waren allerdings dennoch die folgenden Punkte: So sollten die EVU dazu verpflichtet werden, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten EE-Strom in ihr Netz mit der niedrigsten Spannungsebene aufzunehmen, wobei Netze auch solche seien, an die Letztverbraucher nicht unmittelbar angeschlossen sind. Sei aus technischen Gründen ein Netz für die Einspeisung ungeeignet, treffe die Abnahme- und Vergütungspflicht den Betreiber des nächstgelegenen Netzes einer höheren Spannungsebene. Genauso wurde in beiden Entwürfen auch festgelegt, dass die zur Stromaufnahme verpflichteten Netzbetreiber auch ein Weiterverkaufsrecht für diesen erhalten.

Wie in der Stellungnahme des BMU zum bündnisgrünen Eckpunktepapier bereits angekündigt, fand sich in den ersten beiden BMWi-Entwürfen dann auch erstmals eine klare Formulierung des neu geschaffenen Belastungsausgleichs. Danach konnte ein Netzbetreiber von dem vorgelagerten Netzbetreiber bereits einen Ausgleich für seine Zahlungen verlangen, wenn mehr als 2% des gesamten in einem Kalenderjahr in seinem Versorgungsnetz eingespeisten Stroms Strom darstellte, der nach StrEG zu vergüten war. Neben dem Absinken des Selbstbehalts gegenüber der alten Härteklausele von 5 auf 2% war innerhalb dieser Regelung sicherlich der Passus zum Belastungsausgleich selbst die wichtigste Neuerung gegenüber dem alten StrEG. Von nun an sollten die Verbundnetzbetreiber dazu verpflichtet werden, den unterschiedlichen Umfang ihrer Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen untereinander auszugleichen. Hierzu sollten diese bis zum 31.

März jeden Jahres die Strommengen ermitteln, für die sie im Vorjahr nach diesem Gesetz Zahlungen zu leisten hatten, sowie den Anteil dieser Mengen an der gesamten unmittelbaren oder mittelbaren Stromabgabe über die Verbundnetze an Letztverbraucher in Deutschland. Netzbetreiber die dabei Zahlungen für mehr kWh zu leisten hatten, als es diesem Anteil entspricht, sollten gegenüber den anderen Netzbetreibern einen Anspruch auf Belastungsausgleich haben, bis auch diese Belastungen für eine Strommenge zu tragen hätten, die dem Durchschnittswert entspricht. Darüber hinaus wäre nach den BMWi-Entwürfen jeder Netzbetreiber dazu verpflichtet, den anderen Netzbetreibern die für die Berechnung der Höhe des Belastungsausgleichs erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen (vgl. BMWi 1999 und 1999a).

7.7 Die Reaktion innerhalb der Koalitionsfraktionen auf die Referentenentwürfe des BMWi

Zunächst stellt sich an dieser Stelle die Frage nach der kurzen zeitlichen Aufeinanderfolge der beiden Entwürfe. Diese war nach Aussage eines Mitarbeiters der grünen Bundestagsfraktion jedoch v.a. Ausdruck des Dissenses bezüglich Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zwischen BMWi und Bündnisgrünen sowie Teilen der SPD-Fraktion. So bestand demnach zwischen dem klaren Eintreten Letzterer für einen Ausbau der KWK und dem Herausstreichen der PV aus und der Nichtaufnahme der Geothermie in den Geltungsbereich des neuen StrEG ein direkter Zusammenhang, war das BMWi doch schließlich ein klarer Gegner einer Quote für KWK. Kann über die konkreten Beweggründe für diese Maßnahmen nur spekuliert werden, so lässt sich jedoch andererseits ohne Zweifel feststellen, dass mit der Rücknahme des „25 Pf-Vorschlags“ für PV und der Nichtberücksichtigung der Geothermie im zweiten Referentenentwurf des BMWi die ersten Überlegungen der Koalitionsfraktionen in Richtung eines eigenen Gesetzesentwurfs ihren Anfang nahmen. In jedem Fall waren diese drastischen Maßnahmen des BMWi den zuvor getroffenen Absprachen mit den Koalitionsfraktionen diametral entgegengesetzt.

Doch nicht nur die Koalitionsfraktionen sahen in diesem zweiten Referentenentwurf des BMWi einen klaren Wortbruch zu vorausgegangen Absprachen, auch den anderen an der StrEG-Novellierung beteiligten Ministerien erging es nicht anders. Die Regelungen innerhalb des ersten BMWi-Entwurfs vom 8.11.99 entsprachen nämlich dem Konsens der diesem Entwurf vorausgegangenen Ressortbesprechung vom 4.11.99 zwischen BMWi, BMU, BML und BMJ.⁶

7.8 Der GuD-Kompromiss und seine Auswirkungen auf die StrEG-Novellierung

Bis dato hatten sich lediglich das BMU, das die Empfehlungen der DLR-Studie unterstützte (85 Pf/kWh), und erwartungsgemäß die Solarverbände mit ihrem Positionspapier vom 8.11.99 (99 Pf oder besser 129 Pf/kWh) für eine deutliche Verbesserung der Vergütung von Strom aus PV stark

⁶ Diese Information entstammt einer von einem Mitarbeiter der Bündnisgrünen erstellten Synopse von altem StrEG, Referentenentwurf des BMWi vom 12.11.99 und einer ersten Version des Fraktionsentwurfs, erstellt am 14.11.99.

gemacht. Nun jedoch rückte, noch vor der Fraktioneninitiative für einen eigenen Gesetzentwurf, ein Ereignis in einem benachbarten Politikfeld die kostenorientierte Vergütung für PV-Strom in greifbare Nähe. So wurde am 11.11.99 die zweite Stufe der Ökologischen Steuerreform (ÖSR) vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Vorgegangen waren diesem Beschluss jedoch zähe Verhandlungen zwischen den Koalitionspartnern über verschiedene strittige Punkte, die die zweite Stufe der ÖSR beinhalten sollte. Hauptstreitpunkt war dabei v.a. die befristete Befreiung von Erdgas von der Mineralölsteuer, wenn dieses zum Antrieb von hocheffizienten Gas- und Dampfturbinenkraftwerke (GuD) eingesetzt wird. War ursprünglich geplant, dass für eine 10-jährige Mineralölsteuerbefreiung von GuD-Anlagen diese einen elektrischen Wirkungsgrad von 55% erreichen mussten, wurde dieser Wert nach mehrmaliger Intervention der Kohlelobby innerhalb der SPD noch auf 57,5% erhöht und war damit für die Anlagenbauer technisch gerade noch umsetzbar. Trotz dieser hohen Hürden für eine Steuerbefreiung von GuD-Kraftwerken fürchtete das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) mit dieser steuerlichen Gleichstellung von Erdgas mit Kohle und Kernbrennstoffen zur Stromproduktion um die Zukunft des umstrittenen Kohleprojekts Garzweiler II. Darüber hinaus begann zum damaligen Zeitpunkt in NRW der Wahlkampf und traditionsgemäß baute die dortige SPD auch auf die Unterstützung der in der Kohlebranche beschäftigten Wähler.

Aus diesem Grund verweigerte der dortige Ministerpräsident Clement (SPD) der Verabschiedung der zweiten Stufe der ÖSR im Bundesrat seine Zustimmung, sollte nicht auch noch eine weitere Befristung, nämlich die des Inbetriebnahmezeitraums von GuD-Anlagen in das Gesetz aufgenommen werden, die die Kriterien für eine Mineralölsteuerbefreiung erfüllen würden.

Um diesen erneuten Konflikt endgültig zu lösen kam es dann am 22.11.99 zu einem Treffen auf höchster politischer Ebene zwischen Bundeskanzler Schröder, Außenminister Fischer, Bundeswirtschaftsminister Müller, Bundesumweltminister Trittin, dem Fraktionsvorsitzenden der SPD, Franz Müntefering, seines bündnisgrünen Pendanten Rezzo Schlauch, sowie Ministerpräsident Clement. Dabei wurde dann die von diesem geforderte zusätzliche Befristung des Inbetriebnahmezeitraums von steuerlich begünstigten GuD-Anlagen festgelegt, indem man die 10-jährige Mineralölsteuerbefreiung nur für Anlagen gewährte, die zwischen dem 31.12.1999 und dem 31.03.2003 in Betrieb gehen sollten. Da klar war, dass bis dahin nur einige wenige GuD-Anlagen mit dem hohen elektrischen Wirkungsgrad bereits die Stromproduktion aufgenommen haben würden und dies wiederum eine politische Niederlage für die Bündnisgrünen bedeutete, musste man dafür dem kleineren Koalitionspartner auf Bundes- und Landesebene anderweitig entgegen kommen.

Dies tat man einerseits indem man vereinbarte, dass SPD und Bündnis 90/Die Grünen in einer gesetzlichen Regelung bis Mitte 2000 den heutigen Anteil von KWK an der Stromerzeugung sichern und in einer Quote oder einem gleichermaßen wirksamen Instrument deren Anteil bis 2010 verdoppeln werde. Andererseits, und dies war für die StrEG-Novellierung nun von großer Rele-

vanz, einigte man sich darauf, dass das neue StrEG eine kostenorientierte Vergütung (KOV) von 99 Pf/kWh für PV-Strom beinhalten werde.

Ministerpräsident Clement avancierte in diesem Zusammenhang sogar zu einem Unterstützer einer KOV für Solarstrom, war doch erst kurz vor dieser Entscheidung in der nordrhein-westfälischen Stadt Gelsenkirchen eine Solarzellenfabrik von ihm persönlich eingeweiht worden. Somit war er daran interessiert, neben der ersten Produktionsstrecke in nicht allzu ferner Zukunft eine zweite zu ermöglichen und insofern PV stärker zu fördern (vgl. Bündnis 90/Die Grünen 1999b).

7.9 Der BMWi-Referentenentwurf vom 25.11.1999

Trotz der Unzufriedenheit innerhalb der Koalitionsfraktionen über die zuvor erwähnten Punkte v.a. innerhalb des BMWi-Entwurfs vom 12.11.99, aber auch gegenüber der nur geringfügigen Anhebung des VS für PV im Entwurf vom 8.11.99, glaubte man zu diesem Zeitpunkt immer noch, das BMWi, als federführendes Ministerium, zu einem insgesamt wesentlich progressiveren Gesetzentwurf bewegen zu können. Deshalb kam es erneut zu intensiven Gesprächen zwischen den Koalitionsfraktionen sowie dem BMWi und den anderen beteiligten Ressorts. Dabei waren sich SPD und Bündnisgrüne mit dem BML grundsätzlich darin einig, dass in den bisherigen BMWi-Entwürfen die VS für Biomassestrom noch zu niedrig lagen. Zwar herrschte mittlerweile auch zwischen Koalitionsfraktionen und BMWi Konsens darüber, dass man für Windenergie standortdifferenzierte VS einführen sollte. Jedoch hätte dies gemäß der vom BMWi bevorzugten Enerko-Studie dazu geführt, dass an besonders windgünstigen Standorten nur noch ein VS von ca. 10 PF/kWh bezahlt worden wäre, der lediglich knapp die Stromgestehungskosten finanziert hätte.⁷

Resultat dieser zahlreichen Gespräche war ein neuer BMWi-Referentenentwurf vom 25.11.99. Wesentliche Neuerung gegenüber den beiden ersten Entwürfen war demnach einerseits das Einfügen einer Befristung für die Vergütung von Regenerativstrom auf 20 Betriebsjahre, mindestens aber bis Ende 2009 sowie gegenüber den beiden älteren BMWi-Entwürfen auch eine genaue Definition von Alt- und Neuanlagen. Dies war wichtig, um klar sagen zu können, ab wann Anlagen nach der neuen Regelung zu fördern seien. Danach umfasste die Neufassung des StrEG auch erneuerte Altanlagen, wenn die Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition betragen sollte.

Genauso fand sich im jüngsten BMWi-Entwurf auch erstmals eine konkrete Ausformulierung des REM für die Vergütung von Strom aus WKA. Außerdem war nun der Netzbetreiber zur Abnahme und Vergütung des Stroms aus EE verpflichtet, zu dessen Netz mit einer für die Einspeisung geeigneten Spannungsebene die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage bestand und somit nicht mehr nur der Netzbetreiber mit der niedrigsten für die Aufnahme geeigneten

⁷ Diese Informationen entstammen erneut dem Interview mit einem Mitarbeiter der grünen Bundestagsfraktion vom 25.7.00.

Spannungsebene. Darüber hinaus waren die Regelungen zum Belastungsausgleich nochmals geringfügig verändert worden und war eine Neuheit in diesem Entwurf auch das Einfügen eines Erfahrungsberichts. Schließlich war auch erstmalig eine zeitliche Degression aller VS für Neuanlagen vorgesehen.

Das hier gewählte REM basierte wie gesagt auf der vom BMWi selbst in Auftrag gegebenen ENERKO-Studie. Danach war Strom aus Windkraft zunächst mit 16,5 Pf/kWh zu vergüten. Sollte eine WKA jedoch in einem Jahr mehr kWh erzeugen, als es einer bestimmten Referenzmenge entspricht, so sollte sich die in diesem Jahr zu zahlende Vergütung vermindern, indem der Betrag von 16,5 Pf multipliziert werde mit dem Quotienten aus Referenzmenge und tatsächlich im Jahr erzeugter Strommenge potenziert mit 0,8. Die Referenzmenge werde dabei für jeden Typ einer WKA einschließlich der Nabenhöhe bestimmt als die Jahresstrommenge, den dieser Typ an einem bestimmten Referenzstandort rechnerisch auf der Basis einer vermessenen Leistungskennlinie erbringen würde. Diese sei der für jeden WKA-Typ ermittelte Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Leistungsabgabe unabhängig von der Nabenhöhe. Neu war i. R. der Windstromvergütung auch die Ausweitung der Regelung auf Anlagen öffentlicher EVU die nach dem 1.1.1990 in Betrieb gegangen waren und die nachweisen konnten, dass sie ohne Förderung nach neuem StrEG nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Bei der Biomasse hatte man bereits auf die Einwände des BML und des Deutschen Bauernverbandes reagiert und den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Anlagen bis zu einer Leistung von 20 MW ausgedehnt sowie eine Differenzierung der VS nach Anlagengröße festgelegt. Danach sollte Strom aus Biomasse mit 16,5 Pf/kWh vergütet werden. Für Anlagen mit einer Leistung über 5 MW sollte dieser VS nur für den Teil gezahlt werden, der dem Verhältnis von 5 MW entspricht. Der Preis für den sonstigen Strom sollte mindestens 12 Pf/kWh betragen. Damit hatte man die vom BMU eingeforderte Anhebung der Leistungsgrenze für Biomasseanlagen zwar noch um 5 MW überschritten, blieb jedoch mit dem VS für Strom jenseits der 5 MW-Marke weit hinter der hierfür geforderten VS-Höhe zurück. Die Vergütung für Strom aus Geothermie war auch in diesem Entwurf nicht vorgesehen und für Strom aus Wasserkraft, Deponie- und Klärgas entsprachen die Regelungen den bisherigen BMWi-Entwürfen. Als Affront bzw. als klare Nichtbeachtung des drei Tage zuvor vereinbarten GuD-Kompromisses, der als ein Ergebnis eine KOV von 99 Pf/kWh für PV-Strom in einem neuen StrEG vorsah, musste für die Befürworterkoalition der StrEG-Novellierung jedoch der in diesem Entwurf erneut genannte VS für PV-Strom von 16,5 Pf/kWh aufgefasst werden. Ähnliches galt sicherlich für die vorgesehene Einführung einer pauschalen zeitlichen Degression aller VS von jährlich 5%.

Wie erwähnt erfuhr im BMWi-Entwurf vom 25.11.99 auch der geplante Belastungsausgleich bereits leichte Modifikationen, indem man den Selbstbehalt eines jeden Netzbetreibers von 2 auf 1% der gesamten Strommenge absenkte, die dieser in einem Abrechnungsjahr an unmittelbar an sein Netz angeschlossene Letztverbraucher abgesetzt hat. Darüber hinaus erfuhr die Regelung eine Präzisierung, da nun festgelegt war, dass der Ausgleich pro kWh für Zahlungen für Strom

aus Windkraft 80%, bei sonstigen Strom 65% der im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich pro kWh vom ausgleichsberechtigten Netzbetreiber geleisteten Zahlungen betragen sollte.

Neu war schließlich auch der Paragraph zum Erfahrungsbericht, wonach sich das BMWi selbst dazu verpflichtete, dem Deutschen Bundestag bis spätestens Ende 2002 über die Erfahrungen mit den Neuregelungen zu berichten und dabei Vorschläge zur Weiterentwicklung zu machen. Bezeichnend für die Prioritätensetzung des BMWi war in diesem Entwurf auch die Tatsache, dass man das Votum für PV des GuD-Kompromisses wie erwähnt missachtete, die dort ebenfalls beschlossene zeitliche Befristung des Errichtungszeitraums für zur Steuerbegünstigung in Frage kommende GuD-Anlagen jedoch bereits im Entwurf wieder fand. Da es sich bei dem neuen StrEG um ein Artikelgesetz handeln sollte, war dies in Artikel 2 der Novelle, dem Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes schon entsprechend eingefügt (vgl. BMWi 1999b).

7.10 Die Fraktioneninitiative: Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13.12.1999

Die häufig unterschiedlichen Auffassungen des BMWi zur Neuregelung des StrEG, die Erkenntnis, dass sich mit dem federführenden Ministerium für diese Gesetzesnovelle scheinbar nur schwer konstruktiv zusammenarbeiten ließ und das BMWi zudem konkrete Absprachen zu bestimmten Detailregelungen nicht in seine Entwürfe aufnahm (KOV für PV, Aufnahme der Geothermie, etc.), veranlasste die beiden Koalitionsfraktionen schließlich dazu, selbst einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des StrEG vorzubereiten und in den Bundestag einzubringen. Die Entscheidung hierzu fiel bereits Mitte November 99 und wurde durch den nach Auffassung der Regierungskoalitionen ebenfalls zu wenig progressiven BMWi-Entwurf vom 25.11. 99 noch forciert. Die Tatsache, dass man bereits am 13.12.99 einen eigenen Entwurf präsentieren konnte, hatte v.a. zwei Gründe. Erstens waren SPD und Bündnisgrüne an einem schnellen Gesetzgebungsverfahren interessiert und wollten insofern noch vor Weihnachten 99 die erste Lesung dieses Entwurfes im Deutschen Bundestag abhalten. Zweitens griff man – auch wegen dieser zeitlichen Festlegung – auf weite Teile der bereits vorhandenen BMWi-Entwürfe zurück und ergänzte diese mit den eigenen Vorstellungen hinsichtlich der Förderung der EE i. R. eines neuen Einspeisegesetzes.

Ähnlich wie der Entwurf des BMWi vom 25.11.99 enthielt nun auch der Fraktionsentwurf den Titel „Gesetz zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ sowie den Zusatz „Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG“. Letztere Bezeichnung diente wohl nicht nur symbolisch der eindeutigen Abgrenzung gegenüber dem allgemein gehaltenen Untertitel „Stromeinspeisegesetz“ der Vorgängerregelung und unterstrich deutlich den eigentlichen Inhalt der Regelung.

Die Handschrift der Fraktionen war zuallererst daran zu erkennen, dass im Anwendungsbereich des Gesetzes nun auch Geothermie sowie Grubengas zu finden waren. Grubengas sollte auch aufgenommen werden, weil es die CO₂- und Methanbilanz gegenüber der unverwerteten Abgabe an die Atmosphäre verbessere. Hinsichtlich der Abnahme- und Vergütungspflicht war in dem

Fraktionsentwurf erstmals von Mehraufwendungen anstelle von Mehrkosten wie im alten StrEG die Rede. Damit sollte klargestellt werden, dass eine reine Kostenbetrachtung der Eigenart von EE nicht gerecht werde. So würden etwa die Netze durch die dezentralen Erzeugungsanlagen entlastet. Auch wurde die Frage, bis wann man von einem Netz mit einer für die Einspeiseleistung geeigneten Spannungsebene sprechen könne dadurch beantwortet, als dass man festlegte, ein Netz gelte technisch in der Lage, die Einspeisung aufzunehmen, wenn die Stromabnahme durch einen wirtschaftlich zumutbaren Netzausbau ermöglicht werden könne. Die Vorrangigkeit des Netzausbaus vor dem Abwälzen der Abnahme- und Vergütungspflicht auf den nächstgelegenen Netzbetreiber einer höheren Spannungsebene war damit klargestellt.

Teilweise deutliche Unterschiede gegenüber den BMWi-Entwürfen enthielt der Teil des Fraktionsentwurfs zur Höhe und Ausgestaltung der einzelnen VS. Grundlage für die Ermittlung der VS seien v.a. die Investitions-, Betriebs-, Mess- und Kapitalkosten einer bestimmten Anlagentyps bezogen auf die durchschnittliche Lebensdauer, sowie eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Um den Verwaltungsaufwand insgesamt möglichst gering zu halten, werde an dem Prinzip einer bundeseinheitlichen Mindestvergütung festgehalten.

Die im Fraktionsentwurf vorgesehenen VS für Wasserkraft, Deponie-, Gruben- und Klärgas unterschieden sich in ihrem Anfangswert nur um 0,3 Pf/kWh von den BMWi-Entwürfen, statt 14,7 wurden 15 Pf/kWh festgeschrieben. Wie erwähnt, war nun auch Grubengas in das Gesetz aufgenommen, ansonsten war die Ausgestaltung der Vergütung für diese Energieerzeugungsarten identisch mit den BMWi-Vorschlägen. Deutlich verändert waren nun die VS für Biomasse. Für Neuanlagen sollten bis einschließlich einer Leistung von 500 kW mindestens 20 Pf/kWh, bis einschließlich 5 MW mindestens 18 Pf/kWh und ab 5 MW bis 20 MW mindestens 17 Pf/kWh gezahlt werden. Für Altanlagen war nun ein VS von 16, 5 Pf/kWh bis zu einer Leistung von 5 MW vorgesehen. Für die neu aufgenommene Geothermie sollten nun bis einschließlich einer Leistung von 20 MW mit 17, 5 Pf/kWh und für die darüber hinausgehende Leistung größerer Anlagen mit mindestens 14 Pf/kWh vergütet werden.

Auch der Fraktionsentwurf sah für die Vergütung von Strom aus Windkraft das REM vor. Zwar war dabei die Berechnungsmethode dieses Referenzertrags die selbe wie im letzten BMWi-Entwurf, die Verwendung dieses Ertrags zur Ausgestaltung der Höhe der VS war im Fraktionsentwurf jedoch eine völlig andere. Dies lag v.a. daran, dass man sich nun nicht mehr auf die ENERKO-Studie, sondern auf das DEWI-Gutachten stützte. Dieses war nach eingehender Befragung von Betreibern, Sachverständigen, Versicherungen und Herstellern von WKA zu wesentlich höheren Investitionsneben-, Betriebs- und Ersatzinvestitionskosten als die Enerko-Studie gekommen. Insofern wurde nun eine höhere Anfangsvergütung von 17,8 Pf/kWh für die ersten fünf Betriebsjahre festgelegt. Zweitens wurde ein anderer Parameter gewählt, der die Grenze der Energielieferung beschreibt, ab der die Vergütung reduziert wird. Demnach sollte ab dem sechsten Betriebsjahr die Vergütung 13,8 Pf/kWh für solche WKA betragen, die in den ersten fünf Jahren 150 % des errechneten Ertrags der Referenzanlage erzielt haben. Für alle sonstigen WKA

sollte sich die zeitliche Befristung der Anfangsvergütung für jedes Prozent um zwei Monate verlängern, um den diese die 150%-Marke unterschritten. Die Wahl dieses Ansatzes wurde damit begründet, dass durch die Differenzierung der VS nach Ertragskraft des Standorts v.a. den Einwänden der Europäischen Kommission nach Vermeidung von Überförderung von WKA an besonders windgünstigen Standorten Rechnung getragen werde. Im Ergebnis würden so die VS von sehr ertragreichen WKA bezogen auf eine 20-jährige Betriebszeit auf 14,8 Pf/kWh abgesenkt, an durchschnittlichen Standorten auf 16,46 Pf/kWh stabilisiert und an Binnenlandstandorten maßvoll auf 17,39 Pf/kWh angehoben. Für Altanlagen gelte zudem als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der 1.1.2000. Für diese WKA verringere sich die 5-jährige Anfangsvergütung um die Hälfte der bis zum 1.1.2000 zurückgelegten Betriebszeit, höchstens jedoch bis zum 30.6.2001.

Den größten Sprung in der Höhe der VS verzeichnete ohne Zweifel die PV, da sich der Fraktionsentwurf bereits am GuD-Kompromiss orientierte. So sollte PV künftig mit 99 Pf/kWh vergütet werden. In der Nutzung der PV liege langfristig das größte Potenzial einer klimaschonenden Energieversorgung. Der vergleichsweise hohe VS sei dadurch bedingt, dass PV-Anlagen derzeit mangels ausreichender Nachfrage noch nicht in genügend hohen Stückzahlen gefertigt würden. Durch das EEG werde aber eine ausreichende Nachfrage geschaffen, die dann eine Massenproduktion mit deutlich sinkenden Produktions- und damit auch Stromgestehungskosten zur Folge hätten. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen enthielt der Fraktionsentwurf deshalb auch die Festlegung einer degressiv sinkenden Vergütung. Daher sollte für Anlagen, die nach dem 1.1.2001 in Betrieb gehen würden, der VS für die Lebensdauer der Anlage um 5% gesenkt werden. Für Anlagen, die in den darauf folgenden Jahren ihren Betrieb aufnehmen sollten, galt wiederum ein jeweils um 5% reduzierter VS. Darüber hinaus sollte dem Anschein einer Überförderung für PV-Anlagen auch durch folgenden Zusatz des Fraktionsentwurfs entgegengewirkt werden: Man fügte eine konditionierte zeitliche Befristung der Vergütung von PV-Strom ein. Demnach werde die Zahlungsverpflichtung mit dem 30. Juni des Jahres enden, das auf das Jahr folge, in dem die installierte Gesamtleistung von PV-Anlagen die Grenze von 350 MW übersteige.⁸ Die Frist von sechs Monaten sollte dazu dienen, den Markt nicht zu verunsichern und den Marktteilnehmern einen schonenden Übergang zu ermöglichen. Außerdem wurde bestimmt, dass das BMWi im Einvernehmen mit dem BMU dem Deutschen Bundestag so rechtzeitig über den Stand der Markteinführung und Kostenentwicklung zu berichten habe, dass dieser ohne Zeitdruck eine Anschlussregelung treffen könne. Die Grenze von 350 MW entstammte im übrigen einer Forderung der SPD-Fraktion für ihre Einwilligung zur Höhe des VS für PV von 99 Pf/kWh.⁹

⁸ Laut der Fachzeitschrift Photon sei die 350-MW-Grenze ebenfalls bereits im Zusammenhang mit dem GuD-Kompromiss am 22.11.99 als Zugeständnis an einige SPD-Abgeordnete notwendig geworden, da diese sonst eine Vergütung von 99 Pf/kWh nicht mitgetragen hätten. So habe sich zu dieser Zeit z.B. Hermann Scheer noch gegen eine pauschale Vergütung von 99 Pf/kWh ausgesprochen, weil er darin u.a. eine Überförderung von Fassadenanlagen sah (vgl. Photon 2/2000).

⁹ Auch diese Information entstammt dem Interview mit einem Mitarbeiter der grünen Bundestagsfraktion (25.7.00) und wurde in einem anderen Interview von einem SPD-Akteur bestätigt (17.8.00).

Bezüglich der Netzkosten war deren vorgeschlagene Ausgestaltung komplett aus dem letzten BMWi-Entwurf übernommen worden und lediglich noch ein Passus über die Einrichtung einer Clearingstelle, angesiedelt beim BMWi, hinzugefügt worden. Diese sollte zur Klärung von Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Netzausbau aktiviert werden. Auch der Belastungsausgleich war von den beiden Koalitionsfraktionen nur geringfügig abgeändert worden, dahingehend, dass man den Selbstbehalt an zu vergütendem Strom aus EE jedes Netzbetreibers um ein Prozent gegenüber dem BMWi-Entwurf vom 25.11.99 auf ein Prozent absenkte, um so eine noch gerechtere Belastungsverteilung zu erzielen. Schließlich wurde noch der Paragraph zum Erfahrungsbericht erweitert und präzisiert, indem nun neben dem BMWi auch BMU und BML in die Berichterstattung aufgenommen wurden sowie eine regelmäßige Berichtspflicht ergänzt wurden. Danach sollte dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni jedes zweiten auf das Inkrafttreten des EEG folgenden Jahres über den Stand der Markteinführung und der Kostenentwicklung der Anlagen berichtet werden (vgl. SPD/Bündnis 90/Die Grünen 1999). Zur besseren Veranschaulichung des bisherigen Gesetzgebungsprozesses ist die Genese der wichtigsten zuvor dargestellten Entwürfe in Anhang 2 dieser Arbeit nochmals tabellarisch dargestellt.

8 Die Rolle der Oppositionsparteien im bisherigen Gesetzgebungsprozess und ihre Reaktionen auf den Entwurf der Regierungsfractionen vom 13.12.1999

Wurde die Verabschiedung des StrEG von 1990 damals von einer breiten parlamentarischen Mehrheit getragen, sah es bei der nun anstehenden Neufassung dieses Gesetzes nicht danach aus, als könnte ähnliches gelingen. Dies v.a. deshalb nicht, weil die große Mehrheit der damaligen Regierungsparteien CDU/CSU sowie FDP nach wie vor von ihrem Gesetzeswerk überzeugt waren.

Erkennbar wurde dies zunächst an einer Presseerklärung des wirtschaftspolitischen Sprechers der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Gunnar Uldall, vom 8.12.99 im Vorfeld der ersten Lesung des EEG-Entwurfs der jetzigen Regierungsfractionen. Uldall, der sich bereits Ende 1997 im Zusammenhang mit der damaligen anstehenden Neufassung des StrEG deutlich für eine drastische Kappung der VS für Windstrom stark gemacht hatte, hielt insofern von den nun vorgesehenen Anhebungen der VS recht wenig. Denn nach seiner Auffassung sicherten bereits die heutigen Preise vielen Investoren hohe Gewinne. Außerdem führe die Einführung von festen VS zu neuen Dauersubventionen, insgesamt seien die Regelungen viel zu kompliziert, der geplante Belastungsausgleich begegne erheblichen verfassungs- und europarechtlichen Bedenken und das REM führe in seiner Konsequenz zu einem deutlichen Zubau von WKA auch im Binnenland (vgl. CDU/CSU 1999). Damit lag Uldall auch auf der Linie der Energiekommission des CDU-Wirtschaftsrates, der bereits Anfang November erklärt hatte, es könne nicht Aufgabe der Politik sein, Klimaschutzziele festzulegen und dirigistisch bestimmte Anteile von EE vorzuschreiben (vgl. Neue Energie 1/2000). Inhaltlich ähnlich wie Uldall äußerte sich am 15.12.99 auch sein

Kollege Dr. Christian Ruck, umweltpolitischer Sprecher der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, in einer weiteren Pressemitteilung. Darin betonte er, dass zur Erreichung des Ziels der Verdopplung des Stromanteils von EE bis 2010 der Ansatz des StrEG der alten Regierung nach wie vor der Richtige sei und der nun vorgelegte Entwurf von SPD und Bündnisgrünen dem Anspruch der Verbraucher auf die ökonomisch effizienteste und ökologisch effektivste Förderlösung nicht gerecht werde. Dies begründete er mit nahezu den gleichen Argumenten wie sein Kollege Uldall (vgl. CSU 1999).

Tatsächlich hatte es dennoch Anfang Dezember auch eine gemeinsame Presseerklärung von Parlamentariern verschiedener Parteien gegeben, die für die anstehende StrEG-Novelle erneut einen fraktionsübergreifenden Konsens forderten. Zusammen betonten darin die Abgeordneten Austermann, Maaß (beide CDU), Ramsauer (CSU), Hirche (FDP), Hustedt (B 90/Grüne), sowie Scheer und Schütz (beide SPD), es sei ihr Ziel, den Betreibern Investitionssicherheit, der Industrie eine ausbaufähige Perspektive und dem Strom aus EE eine weitere Ausbaudynamik zu geben. Dass es sich hierbei jedoch nur um ein relativ kurzes interfraktionelles Zusammenwirken handelte, zeigte sich bereits kurze Zeit später, als einer der Abgeordneten der parteiübergreifenden Pressemitteilung, Dietrich Austermann von der CDU, für Januar einen eigenen Gesetzentwurf der Union ankündigte (vgl. Neue Energie 1/2000). Dass es im Nachhinein jedoch nicht zu einem Gegenentwurf der größten Oppositionspartei CDU kam und dass n.E. des Autors dieser Arbeit die beiden kleineren Oppositionsparteien FDP und PDS nicht einmal soeben dargestellte Pressemitteilungen produzierten, zeigt deutlich, wie gering insgesamt der Einfluss der Opposition auf den (bisherigen) EEG-Gesetzgebungsprozess ausfiel.

9 Vom Koalitionsentwurf bis zur öffentlichen Anhörung: Erste Reaktionen des BMWi und der EE-Verbände auf den Entwurf der Regierungsfaktionen vom 13.12.1999

Die Initiative der Regierungsfaktionen und v.a. deren Schnelligkeit in der Ausarbeitung ihres eigenen Entwurfs, aber auch die Schützenhilfe aus NRW für die KOV von PV-Strom als ein Ergebnis des GuD-Kompromisses, müssen das BMWi nachhaltig überrascht haben. War der Grund für die kurze Ausarbeitungsphase des Koalitionsentwurfs sicherlich auch die inhaltliche Einigkeit¹⁰ der Fraktionen von SPD und Bündnisgrünen und der bereits erwähnte Rückgriff auf viele Passagen des letzten BMWi-Entwurfs, so sind diese beiden Tatsachen sicherlich auch mit einer Erklärung für das im Anschluss wieder kooperativere Verhalten des BMWi hinsichtlich einer StrEG-Novellierung.

Dies zeigte sich bereits am 15.12.99, als der Koalitionsentwurf ohne größere Probleme das Kabinett passierte, v.a. aber tags darauf, anhand der Rede von Bundeswirtschaftsminister Müller anlässlich der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag. Hatte dieser sich noch Mitte No-

¹⁰ Beleg hierfür ist etwa die Tatsache, dass der Koalitionsentwurf am 13.12.99 in beiden Regierungsfaktionen einstimmig angenommen wurde.

vember bei der Einweihung der Solarzellenfabrik von Shell in Gelsenkirchen gegen eine weitere Förderung der PV über das StrEG wegen zu hoher Kosten gestellt, klang sein Credo bei der ersten Lesung im Bundestag deutlich progressiver: „Wir wollen die ohnehin notwendige Novelle des StrEG dazu nutzen, dass weit mehr als bisher und weit schneller als bisher Strom aus regenerativen Energiequellen produziert wird. Bessere Vergütungen sowie die Einbeziehung von Strom aus Grubengas, großen Biomasseanlagen und Geothermie tragen zu diesem Ziel bei. Ich persönlich habe nichts gegen attraktive Vergütungen auf diesem Sektor“ (Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 14/79, 16.12.99, S. 7243).

Insgesamt zeigten sich die EE-Verbände mit dem vorgelegten Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sehr zufrieden, sahen sie doch einen Großteil ihrer Forderungen bereits darin berücksichtigt. Natürlich gab es aber auch noch einige Kritikpunkte mit der Bitte um Nachbesserung in den für Januar vorgesehenen Beratungen in den zuständigen Bundestagsausschüssen. V.a. die Regelung, künftig zwischen Alt- und Neuanlagen zu unterscheiden, stieß auf breite Kritik. Der BWE und auch die Biogas- und Wasserkraftverbände monierten, dass die Pionierleistungen von Altanlagenbetreibern somit nicht anerkannt würden. Darüber hinaus forderte auch der BEE und seine Mitgliedsverbände an weiteren Eckpunkten des Gesetzes noch Nachbesserungen. Beispielsweise sollten Off-shore-WKA länger als bisher geplant die erhöhte Anfangsvergütung erhalten, da diese Technologie anfangs noch mit wesentlich höheren Kosten verbunden sei.

Besonders die Hersteller von EE-Anlagen drängten wegen dem nach wie vor bestehenden Attentismus in den einzelnen Branchen auf eine schnelle Verabschiedung des EEG. Und zunächst sah es auch wirklich danach aus, als könnten die notwendigen Änderungen in den verschiedenen Ausschusssitzungen im Januar 2000 eingebracht werden und das neue Gesetz damit im März 2000 in Kraft treten. Auch eine erste juristische Überprüfung des EEG durch das BMJ ergab, dass die geplanten Einspeiseregulungen verfassungskonform waren – allerdings mit einer Ausnahme: Dem bundesweiten Belastungsausgleich. Da dieser bisher rein finanziell ausgelegt sei, würde damit ein neuer Rechtstatbestand und damit ein neuer Unsicherheitsfaktor geschaffen. PreussenElektra kündigte auch prompt an, Klage gegen das EEG einzulegen, wenn sie als Netzbetreiber den Strom, den sie bezahlen solle, nicht auch geliefert bekomme.

Aus diesen Gründen bestand deshalb die SPD-Fraktion für Mitte Februar auf einer zusätzlichen öffentlichen Anhörung von Rechtsexperten, Gutachtern und Verbänden aus dem regenerativen und konventionellen Energiebereich im zuständigen Wirtschaftsausschuss des Bundestages. Dort könne dann der Korrekturbedarf eingearbeitet werden und das EEG dann schließlich zum 1.4.2000 in Kraft treten (vgl. Neue Energie 2/2000).

Die Zeit bis zur öffentlichen Anhörung nutzte seinerseits wiederum das BMWi, um einige Änderungsanträge im Rahmen einer Kabinettsvorlage (2.2.2000) einzubringen, denen die Bundesregierung auch am 9.2.2000, also wenige Tage vor dem angesetzten Expertenhearing, zustimmte. Die Änderungen umfassten dabei im Wesentlichen folgende Punkte: Zunächst sollte für alle nach EEG geförderten Anlagen die Einspeisevergütung im Hinblick auf die beihilferechtliche

Problematik auf maximal 20 Jahre befristet werden. Gleichzeitig forderte das BMWi, ein Soforthilfe-Programm zur Förderung der Stromerzeugung aus kommunalen KWK-Anlagen befristet bis Ende 2004 im laufenden Gesetzgebungsverfahren mit umzusetzen. Aus energie- und umweltpolitischen Gründen sei die Sicherung der vorhandenen KWK-Anlagen erforderlich. Da jedoch das EEG und die gesetzliche Umsetzung KWK-Soforthilfe-Programms schwierige beihilferechtliche Fragen aufwerfe, müssten diese mit der Kommission abgeklärt werden. Sollte dies bis zur 3. Lesung des Gesetzentwurfs nicht gelingen, müsste das Inkrafttreten des Gesetzes, soweit es beihilferelevante Regelungen enthalte, unter den Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission gestellt werden. Schließlich ersetze das KWK-Soforthilfe-Programm keine Langfristregelung zur generellen Sicherung und zum Ausbau der KWK. Deshalb wolle die Bundesregierung bereits im Laufe des Jahres 2000 einen Gesetzentwurf für ein längerfristiges Programm zum Ausbau des Anteils der KWK an der Energieversorgung erarbeiten. Den Beschluss dieses Änderungsantrags im Kabinett sandte Bundeswirtschaftsminister Müller am 9.2.00 mit der Bitte um Einarbeitung in den Gesetzentwurf auch direkt an die Vorsitzenden der Regierungsfractionen sowie an die beteiligten Bundestagsausschüsse (vgl. BMWi 2000 u. 2000a).

Ziele in diesem Zusammenhang der Vorschlag einer generellen Befristung der Einspeisevergütungen auf 20 Jahre darauf ab, Dauersubventionen zu vermeiden und somit den Beihilfegrundsätzen der EU zu entsprechen, hatte die Forderung nach einem Soforthilfe-Programm für KWK-Anlagen einen anderen Hintergrund: Da das BMWi an einer wirklichen Quote für KWK-Strom nicht interessiert war, erhoffte man sich mit der Aufnahme einer befristeten Soforthilfe, mittelfristig der Diskussion um eine Quote zu entgehen (vgl. TAZ 2000).

Diese Taktik des BMWi sollte jedoch letztlich nicht aufgehen, da die Regierungsfractionen gemäß dem GuD-Kompromiss bereits an einem eigenen KWK-Gesetzentwurf arbeiteten und insofern nicht an der Aufnahme diesbezüglicher Regelungen in den EEG-Gesetzgebungsprozess interessiert waren. Auch der in den Schreiben des Wirtschaftsministers formulierte Rat, wenn bis zur dritten Lesung die beihilferechtlichen Punkte des Gesetzentwurfs nicht mit der Europäischen Kommission (EK) abgesprochen worden seien, sollte man das Inkrafttreten des Gesetzes, soweit es beihilferelevante Regelungen enthalte, unter den Vorbehalt der Genehmigung durch die EK stellen, könnte man durchaus als konstruktiven Beitrag des BMWi zur besseren rechtlichen Absicherung des EEG verstehen. Aufgrund des bisher aufgezeigten Verhaltens des BMWi im Gesetzgebungsprozess trifft die Einschätzung, dass es sich auch bei diesem Vorschlag um eine „Verzögerungstaktik“ des eigentlich federführenden Ministeriums handelte, wohl eher den eigentlichen Anlass dieser Intervention Müllers. Schließlich hätte eine beihilferechtliche Überprüfung des EEG vor seiner Verabschiedung den gesamten Gesetzgebungsprozess um etliche Monate verzögert. Da dies auch die Auffassung der Koalitionsfractionen war, konnte sich das BMWi auch mit dieser Forderung nicht durchsetzen.

10 Die öffentliche Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Bundestages am 14.2.2000

Am 14.2.00 kam es dann zu der von der SPD-Fraktion beantragten öffentlichen Anhörung im für das EEG federführenden Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Technologie. Zu dieser Anhörung wurden 15 Sachverständige eingeladen, gemäß dem proportionalen Vorschlagsrecht der Bundestagsfraktionen (SPD sieben, CDU/CSU fünf, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und PDS je einen). Danach nominierte die SPD je einen Experten vom Bundesverband für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), vom BEE, von Eurosolar, vom VDMA, von der IG Metall, PreussenElektra sowie einen Juristen des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Uni Hamburg. Die CDU/CSU hatte ihrerseits je einen Vertreter des Deutschen Bauernverbandes (DBV), des Instituts für Energiewirtschaft und rationelle Energieanwendung der Uni Stuttgart, des Instituts für Volkswirtschaftslehre der Uni Oldenburg, der RWE sowie einen Juristen des Zentrums für Europäisches Wirtschaftsrecht der Uni Bonn eingeladen. Der Vertreter des DEWI war der Einladung der Bündnisgrünen gefolgt, die FDP hatte einen Repräsentanten der VDEW und die PDS einen unabhängigen Sachverständigen (SV) bestellt, der jedoch für den Fachverband Biogas (FvB) tätig war.

Der Anhörung lag noch der Koalitionsentwurf vom 13.12.99 zugrunde, so dass ein Großteil der vorgetragenen Kritik sich auf die zuvor genannten umstrittensten Punkte wie die Höhe und Ausgestaltung der einzelnen VS, v.a. aber auf die Verfassungs- bzw. Europarechtskonformität der Abnahme- und Vergütungspflicht sowie den Belastungsausgleich bezog.

Zu Beginn der Anhörung drehten sich die meisten Fragen zunächst um die neugefassten festen VS. Dabei waren die vorgetragenen Positionen der einzelnen SV insgesamt wenig überraschend. So betonte die Gruppe der Vertreter, die eindeutig für eine Novelle des StrEG eintrat, in erster Linie die Vorzüge des neuen Systems. Johannes Lackmann vom BEE, aber auch sein Kollege vom DEWI, Knut Rehfeld, bezeichneten die im Entwurf vorgeschlagenen VS als insgesamt sachgerecht, v.a. bei Wind und Biomasse. Der VS für PV bedeute nun eine Annäherung an einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen. Der Vertreter des DBV, Thomas Forstreuter, äußerte sich erfreut über die Anhebung der VS für Biomasse. Das neue EEG schaffe für die Landwirtschaft erstmals gesicherte Rahmenbedingungen. Es sei davon auszugehen, dass durch den Ausbau der Bioenergie vermehrt Arbeitsplätze im ländlichen Raum geschaffen würden. Auch der VDMA, vertreten durch Thomas Herdan, plädierte grundsätzlich für die StrEG-Novelle aufgrund der veränderten politischen Rahmenbedingungen. Auch seien Befürchtungen über Mitnahmeeffekte bei den VS für Windstrom unbegründet, da die Spreizung zwischen Anfangs- und standortabhängiger Endvergütung so gewählt worden sei, dass kein Anreiz bestehe, Anlagen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht optimal zu betreiben. Neben dem SV des DBV trat v.a. auch der Vertreter des FvB für eine Gleichstellung von alten mit neuen Biomasseanlagen ein. Lackmann vom BEE forderte darüber hinaus eine verlängerte Anfangsvergütung für Off-shore-WKA, da diese mit der im derzeitigen EEG-Entwurf enthaltenen Regelung nicht kostendeckend arbeiten könnten. Der Ver-

treter des BUND, Klaus Traube, plädierte außerdem dafür, für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der VS die Marktbedingungen insgesamt anzuschauen, denn auch Atomkraft z.B. hätte eine wesentlich stärkere Anschubfinanzierung als die EE erhalten. Ähnlich äußerte sich auch Peter Becker von Eurosolar, der konstatierte, dass echte Marktprinzipien und ein echter Preiswettbewerb nicht vorlägen. Insofern sei das Festpreissystem, wie es der EEG-Entwurf vorsehe, das einzig Richtige.

Die eigentlichen Gegner einer StrEG-Novellierung argumentierten dagegen aus einer ganz anderen Sichtweise. So bezeichnete Eckhart Schulz von der VDEW das Gesetzesvorhaben zwar im Ansatz verfehlt. Wenn es dennoch verabschiedet würde, sollten zumindest alle VS degressiv ausgestaltet werden. Der SV von der PreussenElektra, Wolf Hatje, zweifelte seinerseits an den Erkenntnissen des DEWI-Gutachtens über wesentlich höhere Ersatzinvestitions- und Reparaturkosten von WKA, da die Betreiber mittlerweile Versicherungspakete anböten, in denen sie sich zur Kostenübernahme verpflichteten. Hierzu stellte jedoch Knut Rehfeldt von der DEWI klar, dass solche Pakete nicht für die gesamte Laufzeit einer WKA angeboten würden, sondern nur für die ersten Betriebsjahre. Die großen Ersatzinvestitionen fielen aber erst in der zweiten Lebensdekade an.

Zur Frage, ob das EEG eine Beihilfe im Sinne des Art. 87 EGV darstelle, stellte der Europarechtler Matthias Herdegen von der Uni Bonn fest, dass der EuGH in seiner bisherigen Rechtsprechung einen Beihilfetatbestand nur dann konstatierte, wenn ein unmittelbarer Ressourcenfluss vom Staat hin zu den begünstigten Unternehmen vorlag. Demnach wäre das EEG keine staatliche Beihilfe. Die bisher vom EuGH entschiedenen Fälle unterschieden sich jedoch in ihrer Struktur vom EEG. Dieses beinhalte nun aber eine Abnahmepflicht, was das ganze in die Nähe einer direkten Subventionierung rücke. Bezüglich des Belastungsausgleichs zwischen den Netzbetreibern vertrat der seitens der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagene rechtswissenschaftliche SV jedoch die Auffassung, dass dieser kein suspektes Subventionsregime darstelle. Vielmehr sei der Gleichheitsgrundsatz in besserer Weise verwirklicht, wenn regional unterschiedliche Belastungen vollständig einer Umlage zugeführt würden. Dies sei auch verfassungsrechtlich unbedenklich.

Jens-Peter Schneider, von der juristischen Fakultät der Uni Hamburg, sowie Peter Becker von Eurosolar, waren der klaren Überzeugung, dass der Beihilfebegriff nicht gegeben sei, da der direkte Bezug zum Staat, als entscheidendes Merkmal, fehle. Insgesamt hatten damit alle geladenen Juristen den Beihilfetatbestand im Sinne des Art. 87 EGV verneint.

Der BEE gab dagegen einen Anstoß zu einer sachlich anderen Regelung des Belastungsausgleichs. Er gab zu bedenken, dass eine reine Finanzausgleichsregelung schnell in die Nähe einer Abgabe gerückt werden könne. Insofern sei es ratsam auch eine Mengenregelung zu integrieren. Diese hätte v.a. den Vorteil, dass man an keiner Stelle komplexe und angreifbare Bewertungsfragen lösen müsse. Lasse man Vergütung und Strommenge immer zusammen, müsse man auch nicht den Mehrwert definieren und auch nicht die Mehrkosten gegenüber herkömmlichen Strom.

Dieser Vorschlag wurde auch von Eurosolar unterstützt. In Sachen Selbstbehalt pflichtete der BEE der Forderung der RWE bei, diesen bei 5% zu belassen, da gewisse regionale Unterschiede zumutbar seien.

Der Vertreter der RWE, Ulrich Beyer, der bei dieser öffentlichen Anhörung im übrigen auch die Meinungen der Deutschen Verbund-Gesellschaft (DVG) und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) vertrat, war von allen geladenen SV sicherlich der entschiedenste Gegner einer StrEG-Novellierung. So trat er entschieden gegen den Belastungsausgleich ein. Es sei nicht zu rechtfertigen, die Netzbetreiber als Kostenträger zu adressieren. Der Belastungsausgleich auf Netzbetreiberebene stelle eine klare Wettbewerbsverzerrung in Richtung einer erheblichen Bevorzugung der dezentralen und industriellen Stromerzeugung dar. Vielmehr sollten die Mittel aus dem Steueraufkommen aufgebracht werden. Gleichzeitig kritisierte Beyer auch die im EEG-Entwurf vorgesehenen Weiterverrechnungssätze zwischen den einzelnen Netzbetreibern. Diese seien sowohl bei PV als auch bei Wind willkürlich festgelegt. Dagegen schlug er einen einheitlichen Satz von 50% vor.

Hier trat nun der klare Dissens in der Beurteilung des Belastungsausgleich zwischen zwei Stromversorgungsunternehmen, der RWE und der PreussenElektra, zutage, die üblicherweise mit einer Stimme sprachen. Denn Wolf Hatje, von der PreussenElektra, gab klar zu erkennen, dass die Entscheidung seines Unternehmens für den Belastungsausgleich im Zusammenhang mit handfesten wirtschaftlichen Interessen zu sehen sei. Bei aller Kritik am jetzigen StrEG und wenn man alle anderen Alternativen verwerfe, sei es das gerechteste, bei demjenigen anzusetzen, der weiterhin sein Monopol behalte. So erhalte man wahrscheinlich die bestmögliche Verteilung der entstehenden Mehrbelastungen. Man sei auch der Auffassung, dass der Belastungsausgleich, so wie er im Gesetzentwurf formuliert sei, praktikabel und juristisch haltbar sei. Wegen der regional unterschiedlich verteilten Potentiale zur Stromerzeugung aus EE, die im Bereich der Windkraft bekanntlich v.a. in Norddeutschland lägen, plädiere man außerdem dafür, den Selbstbehalt so niedrig wie möglich anzusetzen.

Auch der Vertreter der VDMA, Thorsten Herdan, bezeichnete den Belastungsausgleich als zwingend notwendig. Man könne es sich nicht leisten, durch die regional unterschiedlichen Belastungen Wettbewerbsverzerrungen zu erhalten. Allerdings sollte dieser durch einen Mengenausgleich ergänzt werden. Insofern unterstützte der VDMA auch den diesbezüglichen Vorschlag des BEE. Und auch der VDMA unterstrich den Dissens zwischen ihm und dem BDI. Entgegen letzterem setze sich der VDMA dafür ein, dass das EEG realisiert werde. Trotz des geringen Umsatzanteils der Windkraftbranche (1,36% = 3,4 Mrd. DM) am Gesamtumsatz der 3000 Mitgliedsunternehmen des VDMA von etwa 250 Mrd. DM und trotz der Tatsache, dass die große Mehrheit seiner Mitglieder nur billigen Strom wollten, vertrete der VDMA die Position, die Markteinführung von EE über das StrEG zu erreichen. Im übrigen betrachte man die daraus entstehenden Mehrkosten als durchaus tragbar, wenn man künftigen Generationen eine vernünftige Energieversorgung zur Verfügung stellen wolle. „Wir haben schlicht und ergreifend die Pflicht,

über den Tellerrand hinauszusehen. Man darf nicht nur in alten Strukturen verharren“ (Bundestags -Drucksache 14/2341, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Az.: 7422401, S.67). Neben der PreussenElektra, die zumindest in Sachen Belastungsausgleich auf der Seite der EEG-Befürworter stand, war damit der VDMA der zweite Akteur, der sich im Dissens mit dem BDI und der RWE befand und sich am deutlichsten für eine Verabschiedung des EEG stark machte (vgl. a.a.O.).

11 Die endgültige Version des EEG

Direkt im Anschluss an die öffentliche Anhörung vom 14.2.00, fanden dann am 23.2.00 die abschließenden Beratungen im federführenden Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Technologie statt, ebenso wie in den drei weiteren beteiligten, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Aufgrund des in der öffentlichen Anhörung bezüglich einiger Punkte ange-mahnten Änderungsbedarfs, wurde der ursprüngliche Gesetzentwurf noch in vielfältiger Weise modifiziert. So brachten die Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen noch einen umfangreichen Änderungsantrag im federführenden Wirtschaftsausschuss ein. Bestimmte darin enthaltene Änderungen waren rein kosmetischer Natur oder schafften Klarheit an Stellen, wo der Gesetzentwurf Fragen offen gelassen hatte. Andere Modifikationen waren grundsätzlicher Art. Dazu zählten insbesondere Änderungen bei den Netzkosten und die Neufassung des Ausgleichsverfahrens.

Die erste Änderung gegenüber dem Entwurf vom 13.12.99 bezog sich bereits auf den Gesetzestitel. Lautete dieser im alten Entwurf „Gesetz zur Förderung der Stromerzeugung aus EE“, hieß es jetzt „Gesetz für den Vorrang EE“. Damit sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass das EEG dazu diene, den Vorrang der EE vor konventionellen Energieträgern zu normieren. Man griff damit auch auf die in Art. 8 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt enthaltene Möglichkeit zu Vorrangregelungen für EE auf.

V.a. im Interesse einer klareren Auslegung des Gesetzes, wurde nachträglich eine Zielnorm eingefügt. Danach war es Ziel des EEG, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung durch eine Verdopplung des Anteils der EE am gesamten Energieverbrauch entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. In der Gesetzesbegründung wurden darüber hinaus weitere Ziele genannt: Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten, Schaffung von Arbeitsplätzen, Impulsgebung für Industrie und Landwirtschaft, etc.

Neu war nun auch, dass EVU im Vollzug des Prinzips der Entflechtung und aus Gleichbehandlungsgründen voll in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen wurden. Hintergrund

war die Hoffnung des Gesetzgebers, großen EVU damit einen Anreiz für Investitionen in EE zu geben.

Um der unnötigen Versiegelung von Freiflächen vorzubeugen, war außerdem folgender Passus eingefügt worden. Danach sollten PV-Anlagen über 100 kW Leistung nicht mehr nach EEG vergütet werden, wenn diese auf Freiflächen gebaut werden. Die Leistungsgrenze für PV-Anlagen an oder auf baulichen Anlagen wurde dagegen auf 5 MW elektrische Leistung festgesetzt.

Der gesamte Bereich der Abnahme- und Vergütungspflicht wurde gegenüber dem Gesetzentwurf vom Dezember 99 erheblich verändert. Die gesamte Regelung wurde vereinfacht und präzisiert. Beispielsweise wurde die ursprünglich nicht ausdrücklich geregelte Frage, wer den Netzausbau verlangen kann dahingehend klargestellt, dass der Einspeisewillige dazu berechtigt ist. Insgesamt kann hier von einem partiellen Systemwechsel gesprochen werden. Anders als bei dem Entwurf vom 13.12.99 sollte der aufgenommene Strom nicht mehr bei den aufnehmenden Netzbetreibern verbleiben, sondern an die vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) weitergegeben und von diesen vergütet werden. In der Konsequenz dieses Systemwechsels entfiel damit auch die bisher noch vorgesehene Möglichkeit, nicht vermeidbare Mehraufwendungen infolge der Abnahme- und Vergütungspflicht auf das Netznutzungsentgelt umzulegen. Da der Strom nun an den ÜNB weitergegeben werden konnte und von diesem zu vergüten war, bestand auch für eine Umlage mangels Mehrkosten keine Notwendigkeit mehr. Gleiches galt für die im Gesetzentwurf enthaltene Verpflichtung des Netzbetreibers, den Strom bestmöglich zu verkaufen. Dort war neben einem Selbstbehalt in Höhe von einem Prozent nur die teilweise Weitergabe der entstehenden Kosten vorgesehen (für Windstrom 80, sonst 65%). Bezüglich des entfallenen Selbstbehalts war man der PreussenElektra damit über Gebühr entgegengekommen.

Nachdem auch die SV in der öffentlichen Anhörung keinen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung von Alt- und Neuanlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Biomasse, Deponie-, Gruben- und Klärgas nennen konnten, wurde diese aus der endgültigen Fassung des EEG wieder entfernt. Damit war für diese Energieerzeugungsarten nur noch eine Differenzierung nach der Leistungsgröße vorgesehen. Sah der Entwurf für Biomasse-Altanlagen noch einen VS von mindestens 16,5 Pf/kWh vor, galt nun für alle Anlagen die gleiche Regelung, die mit den VS für Neuanlagen im Bereich der Biomasse weiterhin übereinstimmten. Für Strom aus Wasserkraft, Deponie-, Gruben- und Klärgas betrug der VS nun ab einer Leistung von 500 kW einheitlich für alle Anlagen 13 Pf/kWh. Ähnlich wie bei PV war im endgültigen Gesetzestext jetzt auch für die Biomasse ein degressiver VS vorgesehen. Einerseits war man hier sicherlich den Forderungen der konventionellen Stromerzeuger nachgekommen, andererseits viel die ab dem Jahr 2002 beginnende Absenkung der VS wegen des geringeren Kostensenkungspotenzials der Biomasse geringer aus als bei der PV. Die Reduktion sollte jährlich ein Prozent für Neuanlagen betragen.

Auch bei der Vergütungsregelung für Windenergie gab es noch zahlreiche Veränderungen, wobei die Koalitionäre grundsätzlich den Spagat zwischen den Vorwürfen einer Überförderung sowie einer KOV zu überbrücken suchten. Als erstes ist dabei die Absenkung des zweiten VS von

13,8 auf 12,1 Pf/kWh hervorzuheben. Erneute Berechnungen hatten gezeigt, dass an besonders windgünstigen Standorten noch Spielraum bestand. Als Kompensation verlängerte sich dafür die Laufzeit der höheren Anfangsvergütung künftig „für jedes 0,75 vom Hundert des Referenzertrages, um den ihr Ertrag 150 vom Hundert des Referenzertrages unterschreitet, um zwei Monate“ – bislang war eine zweimonatige Verlängerung pro eins vom Hundert beabsichtigt. Andernfalls wäre der Betrieb von WKA im Binnenland unrentabel geworden, weil die Absenkung auf den zweiten VS für diese Anlagen zu früh erfolgt wäre. Ebenso wurde, wie in der öffentlichen Anhörung gefordert, der Anfangsvergütungszeitraum für Off-shore-WKA aufgrund der höheren Investitionskosten auf neun Jahre verlängert. Gleichzeitig befristete man aber auch diese Sonderregelung, da man in diesem Bereich erhebliche Kostensenkungen erwartete. So sollten nur Off-shore-WKA eine verlängerte Anfangsvergütung von 9 Jahren erhalten, die bis spätestens Ende 2006 ihren Betrieb aufgenommen haben würden. Auch wurde für Altanlagen die erhöhte Anfangsvergütung auf mindestens vier Jahre verlängert. Neue Berechnungen belegten, dass sonst ein wirtschaftlicher Betrieb der Altanlagen sowie der ihnen verfassungsrechtlich garantierte Bestandsschutz nicht mehr gewährleistet gewesen wären. Schließlich war nun auch bei der Windenergie ein Degressionspfad von 1,5% parallel zu den Regelungen bei Biomasse und PV vorgegeben. Damit sollte ganz eindeutig dem europäischen Beihilferecht entsprochen werden.

Die Regelungen zur PV erfuhren dagegen nur geringfügige Modifikationen. Wie bei der Biomasse und der Windkraft wurde der Beginn der jährlichen Degressionsschritte auf den 1.1.2002 verlegt und damit gegenüber dem Gesetzentwurf um ein Jahr verschoben. Hintergrund hierfür war, dass sich das Gesetzgebungsverfahren verzögert hatte und eine ausreichende Nachfrage, die eine Kostensenkungen rechtfertigende Massenproduktion in Gang gesetzt hätte, im ersten Jahr des Gesetzes nicht in ausreichendem Maße zu erwarten war. Außerdem war nun auch eine langfristige Planungssicherheit für Investoren sichergestellt, da der endgültige Gesetzestext gegenüber dem Entwurf die Anschlussvergütungsregelung nach Erreichen der 350-MW-Grenze präzierte. Danach sollte auch diese eine wirtschaftliche Betriebsführung unter Berücksichtigung der inzwischen erzielten Kostendegression in der Anlagentechnik sicherstellen. Im übrigen entfiel die alte Vergütungsregelung auch erst ein Jahr nach Erreichen der 350-MW-Grenze, was ebenfalls sechs Monate mehr als ursprünglich festgelegt waren.

In den abschließenden Ausschussberatungen wurde dem EEG auch noch ein zusätzlicher Paragraph über gemeinsame Vorschriften angefügt. Wichtigster Zusatz war dabei die Begrenzung der Vergütungslaufzeit für Neuanlagen – mit Ausnahme von Wasserkraftwerken, wegen ihrer überdurchschnittlich langen Amortisationszyklen – auf 20 Jahre. Für Altanlagen sollte als Jahr der Inbetriebnahme das Jahr 2000 gelten. Auch diese Maßnahme sollte unmissverständlich demonstrieren, dass das EEG keine Beihilfetatbestände erfüllte.

Auch die Regelung zu den Netzkosten wurde gegenüber dem Gesetzentwurf deutlich verändert. Nun besaß der Anlagenbetreiber das Wahlrecht, ob er den Netzanschluss vom Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen wolle. Im Koalitionsentwurf war es noch der

Netzbetreiber, der wählen konnte. Die Kosten der Netzverstärkung, die sich nach dem Gesetzentwurf Netz- und Anlagenbetreiber hälftig teilen mussten, sollten nunmehr wie bei der konventionellen Energieerzeugung und insofern systemkonform alleine dem Netzbetreiber zur Last fallen. Aufgrund der Vorrangregelung für EE wird ein Netzausbau aber auch recht selten auftreten, da dieser nur noch dann erforderlich wird, wenn das jeweilige Netz bereits vollständig durch Strom aus EE ausgelastet ist. Schließlich erweiterte man auch den Auftrag der Clearingstelle, die nun auch für Streitigkeiten in puncto Netzanschluss zuständig sein sollte.

Weitgehend neu gefasst wurde v.a. die Regelung des bundesweiten Ausgleichsverfahrens, da gegen die Regelung des Gesetzentwurfs verfassungsrechtliche Bedenken laut geworden waren. Der in der öffentlichen Anhörung von BEE, VDMA und Eurosolar geforderte Mengenausgleich fand deshalb nun neben dem Kostenausgleich auf Ebene der ÜNB Eingang in das EEG. Nach Abschluss des Ausgleichs sind dann alle ÜNB im Besitz eines, bezogen auf die durch ihre Netze geleiteten Strommengen, prozentual gleichen Anteils von Strom aus EE. Während der Gesetzentwurf auf dieser Stufe endete, wurde nun noch ein weiterer Schritt vollzogen: Auch der bei den ÜNB angelangte EE-Strom sollte jetzt gleichmäßig, bezogen auf die vom Stromlieferanten im Gebiet des jeweils regelverantwortlichen ÜNB gelieferten Strommengen, weiterverteilt und von diesen mit dem bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütungssatz bezahlt werden. Im Ergebnis werden so alle EVU, die Strom liefern (Verteilerunternehmen), zu prozentual gleichen Anteilen zur Stromabnahme und –vergütung verpflichtet. Eine Ausnahme sollten dabei Verteilerunternehmen bilden, die zu mehr als 50% Strom aus EE abgeben, da diese bereits dem Umwelt- und Klimaschutz ausreichend berücksichtigen. Zusätzlich wurde in der endgültigen Version des EEG den Verteilerunternehmen auch gestattet, mit dem bei ihnen angelangten Strom frei zu verfahren, für den sie schließlich auch bezahlt haben. Als einzige Einschränkung wurde jedoch ergänzt, dass der nach EEG vergütete Strom nicht unter dem Einkaufspreis als EE-Strom vermarktet werden dürfe. Damit sollte dem Preisdumping auf dem Ökostrommarkt entgegengewirkt werden. Eine solche Gefahr war gegeben, weil der größte Teil des nach dem EEG aufgenommenen Stroms von den großen EVU aufzunehmen ist, die immer noch eine marktbeherrschende Stellung inne haben.

Der bereits im Gesetzentwurf enthaltene Erfahrungsbericht wurde nur geringfügig abgeändert. So wurde als Termin des Inkrafttretens evtl. neuer VS der 1. Januar des jeweils übernächsten Jahres bestimmt, um einen hinreichenden zeitlichen Vorlauf zu ermöglichen und so die Planungssicherheit zu erhöhen (vgl. Oschmann 2000 und 2000a). Auch an dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, dass in Anhang 3 dieser Arbeit auch eine tabellarische Gegenüberstellung der soeben behandelten Veränderungen zwischen Gesetzentwurf und endgültiger Version des EEG zu finden ist.

12 Die Verabschiedung des EEG

Am 25.2.00 konnte dann die zweite und dritte Lesung des endgültigen Gesetzentwurfs im Plenum des Bundestages stattfinden und direkt im Anschluss an gleicher Stelle über diesen entschieden werden. Zuvor hatten über den Entwurf bereits der federführende Wirtschaftsausschuss, sowie die anderen beteiligten Bundestagsausschüsse abschließend beraten. Diese hatten, aufgrund der jeweiligen Ausschussmehrheiten von SPD und Bündnisgrünen, beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung des vorgelegten Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zu empfehlen. Zwar hatte am 24.2.00 die Fraktion der CDU/CSU noch einen Änderungsantrag für die zweite Lesung am folgenden Tag im Bundestag eingebracht. Dieser wurde dort jedoch mehrheitlich abgelehnt und hatte insofern keinen Einfluss mehr auf den Inhalt des EEG. Deshalb wird er an dieser Stelle auch nicht weiter thematisiert. Nach den beiden abschließenden Lesungen wurde das EEG noch am gleichen Tag im Deutschen Bundestag mit einer Mehrheit von 328 Ja-Stimmen, bei 217 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen (vgl. BGBl 2000).

Zwar war man lange Zeit davon ausgegangen, dass es sich beim EEG nicht um ein vom Bundesrat zustimmungspflichtiges Gesetz handelte. Die Zustimmung der Ländervertretung war letztlich aber dennoch notwendig geworden, weil in § 11, Abs. 5, Satz 3 des EEG dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts eine Vermittlerrolle bei Konflikten mit der bundesweiten Ausgleichsregelung zugewiesen wurde. Aufgrund der CDU-Mehrheit im Bundesrat war nicht auszuschließen, dass sich das Inkrafttreten des Gesetzes um weitere Monate verzögern könnte. In seiner 749. Sitzung am 17.3.2000 beschloss der Bundesrat dann aber doch, dem vom Deutschen Bundestag am 25.2.2000 verabschiedeten EEG zuzustimmen (vgl. Bundesrats-Drucksache 109/00). Die Entscheidung war im übrigen bei 41 von 69 Stimmen recht eindeutig zugunsten des EEG gefallen, da auch das CDU-regierte Thüringen für die Annahme votiert hatte. Nachdem das EEG am 29.3.2000 im Bundesanzeiger erschienen war, trat es schließlich am 1.4.2000 in Kraft.

13 Fazit

Nun sind die wichtigsten Phasen des Policy-Zyklus der StrEG-Novellierung, beginnend mit der Problemwahrnehmung und der anschließenden Thematisierung des bestehenden Handlungsbedarfs, über den klaren Schwerpunkt dieser Arbeit, der Politikformulierung des neuen Gesetzes bis hin zur endgültigen Entscheidung für das EEG ausführlich dargestellt.

Im folgenden werden anhand der vorherigen Ausführungen Schlussfolgerungen getroffen, die die in der Einleitung dieser Arbeit gestellten Fragen beantworten sollen. Also bezüglich der Fragen, warum der Gesetzgebungsprozess des EEG nur einen relativ kurzen Zeitraum von ca. ein- einhalb Jahren in Anspruch genommen hat, wieso das EEG ein klares Beispiel für einen vom Parlament bestimmten Entscheidungsprozess darstellt, ob vermehrt situative oder systemische Handlungsbedingungen die Novellierung des StrEG leiteten und welche Einflüsse die jeweiligen

Politiknetzwerke bzw. advocacy coalitions sowie deren Strukturen auf die konkrete Ausformulierung des Gesetzes hatten.

Zunächst kann klar festgestellt werden, dass im Vergleich zu dem situativen Impetus des Regierungswechsels und der in puncto Umwelt- und Energiepolitik ambitionierten Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnisgrünen die systemischen Handlungsbedingungen doch eine wesentlich entscheidendere Rolle für die Verabschiedung eines neuen Einspeisegesetzes gespielt haben. Zwar dienten die entsprechenden Passagen in der Koalitionsvereinbarung sicherlich als Grundlage für eine gemeinsame Umwelt- und Energiepolitik zweier Parteien, die in diesen Politikfeldern bisher teilweise divergierende Positionen vertreten hatte, sowie als klare Willensbekundung für eine innovativere Umwelt- und Energiepolitik im Vergleich zur vorherigen Regierung Kohl. Dennoch ist anzuzweifeln, dass die angekündigte Schaffung und Sicherung fairer Marktchancen für EE sowie eine gerechte Verteilung ihrer Kosten ohne die verschiedenen systemischen Handlungsbedingungen in solch kurzer Zeit tatsächlich in Form eines neuen StrEG hätte verwirklicht werden können. Dies v.a. deshalb, weil sich die neue Regierung auch zum Ziel gesetzt hatte, den Atomausstieg anzupacken. Dadurch wurden zeitgleich ein Großteil der Kapazitäten im gleichen Politikfeld für ein anderes, noch wesentlich umstritteneres Thema aufgebracht und es ist durchaus fraglich, ob darüber hinaus für eine StrEG-Novelle noch genügend weitere Kräfte hätten mobilisiert werden können. Trotzdem trugen auch die vier in dieser Arbeit vorgestellten wissenschaftlichen Studien, sowie der GuD-Kompromiss in Bezug auf die PV, als weitere situative Faktoren dazu bei, den Gesetzgebungsprozess des EEG voranzutreiben. Dies lag zum einen daran, dass die Prognos-Studie als kurzfristige Lösung die Beibehaltung eines weiterentwickelten StrEG empfahl, was auch sein Auftraggeber, das BMWi, letztlich akzeptierte, welcher ursprünglich ein Quotenmodell angestrebt hatte. Zum anderen leistete aber auch die DLR-Studie im Auftrag von BMU/UBA einen wichtigen Beitrag für eine Neufassung des StrEG, da es als kurzfristige Option ebenfalls eine Novellierung nahe legte. Gleiches gilt für das DEWI-Gutachten, das den entscheidenden Impuls für eine standortdifferenzierte Vergütung für Windstrom lieferte und damit bereits einen Teil der Befürchtungen über mögliche Mitnahmeeffekte entkräftete.

Vor allem trugen aber die Vielzahl der systemischen Faktoren sowie die sich daraus ergebenden negativen Konsequenzen für die EE dazu bei, eine schnelle Novelle des StrEG durchzusetzen. Innerhalb der Fürsprecher einer StrEG-Novellierung herrschte breiter Konsens darüber, dass aufgrund der Konsequenzen der Strommarktliberalisierung, des drohenden Erreichens des zweiten 5%-Deckels, der bestehenden Rechtsunsicherheit in der umstrittenen Frage, ob Abnahme- und Vergütungsregelungen des StrEG eine Beihilfe im Sinne des Art.87 EGV darstellten sowie dem daraus resultierenden Attentismus der Banken und Investoren im Bereich der Windkraft, eine zügige Novelle des StrEG unabdingbar war.

Bei der Frage, welchen Einfluss die jeweiligen Politiknetzwerke und deren Strukturen auf die konkrete Phase der Politikformulierung des EEG besaßen, ergibt sich als erste Schlussfolgerung, dass das weitgehend einheitliche Auftreten der Koalition von Befürwortern einer StrEG-

Novellierung einen der Erklärungsfaktoren ihres Erfolges darstellt. Als Beispiel ist hier die frühzeitige Festlegung aller Mitgliedsverbände des BEE auf eine gemeinsame Position zu nennen, die ein geschlossenes Auftreten gegenüber der Regierung ermöglichte. Genauso sprachen auch die Regierungsfractionen hinsichtlich der Neufassung des StrEG von Beginn an mit einer Stimme. Generell war es für die Durchsetzung des EEG darüber hinaus sehr förderlich, dass in diesem Fall die Regierungsfractionen, als Akteure mit Gestaltungsmacht, für eine Novellierung des StrEG waren. Zweifellos wichtigstes Einflusskriterium der Koalition der Novellierungsbefürworter war jedoch sicherlich die offene und pluralistische Struktur ihres Netzwerks. Dies zeigte sich v.a. in der guten und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Regierungsfractionen, Umweltverbänden und BMU, sowie der Berücksichtigung der Interessen einzelner EVU und beihilfe-rechtlicher Bestimmungen andererseits. Herausragendstes Ergebnis in diesem Zusammenhang war, dass man mit einer bundesweiten Ausgleichsregelung den Forderungen nach einer gerechteren Lastenverteilung des zuvor am stärksten betroffenen EVU, der PreussenElektra, entgegenkam und damit einen Konstruktionsfehler der jüngsten StrEG-Novellierung vom April 98 (zweiter 5%-Deckel) behob. Dies wiederum hatte zur Folge, dass das sonst so geschlossen auftretende Netzwerk der klassischen Energiepolitik geöffnet werden konnte und dieses damit an Durchsetzungskraft einbüßte. Zwar betrieb die PreussenElektra auf der öffentlichen Anhörung „Schadensbegrenzung“, indem sie klarstellte, dass auch sie Quotenmodelle zur Förderung von EE bevorzuge. Mit der jedoch ebenso klaren Aussage, dass unter den gegebenen Umständen der im EEG-Entwurf formulierte Belastungsausgleich praktikabel, juristisch haltbar und v.a. gerecht sei, dokumentierte sie andererseits aber ihre klare Unterstützung dieser Regelung und stärkte damit klar die Befürworter einer StrEG-Novellierung. Diese hatten es mit einem strategischen Schachzug geschafft, die Widerstände der Stromwirtschaft gegen das EEG dadurch zu verringern, dass man durch die Ausformulierung des Belastungsausgleichs im Sinne der PreussenElektra den Dissens innerhalb der Koalition der Gegner einer StrEG-Novelle vergrößerte. Im übrigen unterstützte auch der VDMA, als klassischer Industrieverband, das neue EEG. Damit stand ein weiterer potenter Akteur, mit 3000 Mitgliedsunternehmen, einer Million Beschäftigten und ca. 250 Mrd. DM Umsatz auf Seiten der Novellierungsbefürworter.

Die Frage, ob die Entstehung des EEG als ein klares Beispiel für einen durch das Parlament bzw. die Regierungsfractionen bestimmten Gesetzgebungsprozess bezeichnet werden kann, ist abschließend eindeutig zu bejahen. Wichtigster Grund hierfür war ohne Zweifel die Rolle des federführenden BMWi. Das Verhalten dieses wichtigen Akteurs muss zurückblickend als blockierend und wenig konstruktiv bezeichnet werden. Da das BMWi, wie in der vorliegenden Arbeit klar aufgezeigt, sich an klare Absprachen mit den Regierungsfractionen und im Zusammenhang mit dem GuD-Kompromiss nicht hielt, kamen die Fractionen von SPD und Bündnisgrünen mehr und mehr zu der Erkenntnis, dass es effektiver sein würde, selbst die Initiative zu ergreifen. Dies stellten sie am 13.12.99 mit ihrem eigenen Entwurf eines neuen Stromeinspeisegesetzes eindrucksvoll unter Beweis. Zwar enthielt dieser Entwurf v.a. aus Zeitgründen größere Teile vorheriger Referentenentwürfe des BMWi, dennoch war mit der Entscheidung für einen eigenen Ent-

wurf am ehesten gewährleistet, damit eigene Positionen besser umzusetzen und auch insgesamt das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen. Der kurze zeitliche Abstand zwischen dem Einbringen des Fraktionsentwurfs im Deutschen Bundestag zur ersten Lesung am 16.12.99 und dem Inkrafttreten des EEG nur dreieinhalb Monate später, zum 1.4.00, bestätigt die Effektivität dieser Strategie.

14 Quellen- und Literaturverzeichnis

unveröffentlichte Quellen

- Grüne Fraktion im Bundestag, 1999: Entwurf eines Eckpunktepapiers zur Novellierung des StrEG: Die Fortsetzung einer Erfolgsgeschichte, 28.6.1999.
- Grüne Fraktion im Bundestag, 1999a: Eckpunktepapier zur Novellierung des StrEG: Die Fortsetzung einer Erfolgsgeschichte, 23.8.1999.
- Grüne Fraktion im Bundestag, 1999b: Synopse der Entwürfe zur Novellierung des StrEG, 14.11.1999.
- Grüne Fraktion im Bundestag, 1999c: Pressedienst, „Kostenorientierte Vergütung für Photovoltaik vereinbart“, 25.11.1999.
- Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE), 1999: Vorschläge des BEE zur Novellierung des StrEG, 5.9.1999.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), 1999: Stellungnahme des zuständigen Referenten des BMU zum StrEG, Dr. Dürrschmidt, auf das Eckpunktepapier der grünen Fraktion im Bundestag vom 23.8.1999, 29.9.1999.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), 1999: Referentenentwurf des BMWi zur Änderung des StrEG, 8.11.1999.
- BMWi, 1999a: Referentenentwurf des BMWi zur Änderung des StrEG, 12.11.1999.
- BMWi, 1999b: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes, 25.11.1999.
- BMWi, 2000: Entwurf einer Kabinettsvorlage mit Änderungsanträgen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG sowie zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (BT-Drs. 14/2341), 2.2.2000.
- BMWi, 2000a: Änderungsanträge zum EEG sowie zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (Bt-Drs. 14/2341), 9.2.2000.
- Interview (I) mit Dr. Wolfhart Dürrschmidt (stellvertretender Leiter der Arbeitsgruppe Z II 6 Umwelt und Energie, Klimaschutzprogramm der Bundesregierung im BMU) vom 17.2.2000.
- Interview (II) mit Udo Bünningel (wissenschaftlicher Mitarbeiter von Michaela Hustedt, umweltpolitische Sprecherin von Bündnis 90/Die Grünen) vom 25.7.2000.
- Interview (III) mit Markus Eichert (wissenschaftlicher Mitarbeiter von Volker Jung, energiepolitischer Sprecher der SPD) vom 17.8.2000.

veröffentlichte Quellen

- Bundesgesetzblatt (BGBl) 1990: I, S. 2633 (StrEG vom 7.12.1990).
- BGBl. 1998: I, S. 730 (StrEG, zuletzt geändert durch G v. 24.4.1998).
- BGBl. 2000: I, S. 305: Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes, 29.3.2000.
- BMWi, 1999: Bericht zur Härteklausel nach § 4 Absatz 4 des StrEG, 9.12.1999.
- Bundesrat, 2000: Beschluss zum Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes, BR-Drs. 109/00, 17.3.2000.
- Bundesverband Solarenergie (BSE), 1999: Gemeinsames Positionspapier des BSE, des Deutschen Fachverbandes Solarenergie (DFS), der Deutschen Gesellschaft Sonnenenergie und des Unternehmensverbandes Solarwirtschaft (UVS) zur Novellierung des StrEG: Regierungsziele für Solarstrom nur mit zusätzlichen Maßnahmen erreichbar, 8.11.1999.

- Bundesverband Windenergie (BWE), 1999: Gemeinsame Stellungnahme des BWE, der Fördergesellschaft Windenergie (FGW), des Wirtschaftsverbandes Windkraftwerke (WWW) und des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) zur Novellierung des StrEG, 4.10.1999.
- CSU-Landesgruppe im Bundestag, 1999: Pressemitteilung, „Dr. Ruck: Ja zum StrEG – aber nicht in dieser Form“, 15.12.1999.
- CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, 1999: Pressedienst, „Uldall: Rot-Grüner Entwurf für Erneuerbare Energien schafft Dauersubvention“, 8.12.1999.
- CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, 2000: Änderungsantrag zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ die Grünen – BT-Drs. 14/2341, 14/2776 - , BT-Drs. 14/2805, 24.2.2000.
- Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 14/79, 16.12.99, S. 7243-7244.
- Deutscher Bundestag, 2000: Unkorrigiertes Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen - BT-Drs. 14/2341 – des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (AfWirtschTech(f)), Az.: 7422401, 14.2.2000.
- Deutscher Bundestag, 2000a: Beschlussempfehlung und Bericht des AfWirtschTech(f) (zur BT-Drs. 14/2341), BT-Drs. 14/2776 mit Änderungsvorschlägen, 23.2.2000.
- Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, 1999: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes, BT-Drs. 14/2341, 13.12.1999.
- VDMA, 2000: Antworten zur öffentlichen Anhörung des AfWirtschTech(f) zur BT-Drs. 14/2341, 9.2.2000.
- Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW), 2000: Antworten zur öffentlichen Anhörung des AfWirtschTech(f) zur BT-Drs. 14/2341, 31.1.2000.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft DLR/WI/ZSW/IWR/Forum, 1999: Klimaschutz durch Nutzung erneuerbarer Energien. Studie im Auftrag des BMU und des Umweltbundesamtes (UBA), (UFOPLAN-Vorhaben 29897340), Kurzfassung, Berlin.
- Deutsches Windenergie-Institut (DEWI), 1999: Studie zur aktuellen Kostensituation der Windenergienutzung in Deutschland, Wilhelmshaven.
- ENERKO GmbH, 1999: Einspeisevergütungen für Strom aus Windkraftanlagen, Aldenhoven.
- Hemmelskamp, Jens, 1999: Umweltpolitik und technischer Fortschritt, Heidelberg.
- Hesse, Jens Joachim/ Ellwein Thomas, 1997: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, 8., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Opladen.
- Héritier, A. (Hrsg.), 1993: Policy-Analyse. Kritik und Neuorientierung. Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 24, Opladen.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schneider, Jens-Peter (Hrsg.), 1995: Umweltpolitische Steuerung in einem liberalisierten Strommarkt, Baden-Baden.
- Howlett, M./Ramesh, M., 1995: Studying Public Policy: Policy Cycles and Policy Subsystems, Toronto, New York, Oxford.
- Jänicke, Martin/Kunig, Philip/Stitzel, Michael, 1999: Lern- und Arbeitsbuch Umweltpolitik, Bonn.
- Kaltschmitt, Martin/Wiese, Andreas (Hrsg.), 1997: Erneuerbare Energien, Heidelberg.
- Karstens, Jan, 1999: Das novellierte StrEG und alternative Möglichkeiten der Förderung regenerativer Energien, in: Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 4/99, S. 188-196, Berlin.
- Kloepfer, Michael, 1998: Umweltrecht, 2. Aufl., München.
- Kords, Udo, 1993: Die Entstehungsgeschichte des StrEG vom 5.10.1990, Berlin.

- Oschmann, Volker, 2000: Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG). Synoptische Gegenüberstellung des StrEG 1998, des Gesetzentwurfs vom Dezember 1999 und des endgültigen Gesetzestextes, in: Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER), 1/00, S. 7-15, Bochum.
- Ders., 2000a: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz im Gesetzgebungsprozess, in: A.a.O., S. 24-29, Bochum.
- Prognos AG, 1999: Möglichkeiten der Marktanreizförderung für erneuerbare Energien auf Bundesebene unter Berücksichtigung veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, Berlin.
- Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, 2000: Umweltgutachten 2000, Stuttgart.
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), 1999: Kosten der Stromerzeugung und regionale Strompreisunterschiede, Essen.
- Sabatier, P.A., 1993: Advocacy-Koalitionen, Policy-Wandel und Policy-Lernen: Eine Alternative zur Phasenheuristik, in: Héritier, A. (Hrsg.): Policy-Analyse. Kritik und Neuorientierung, Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 24, S. 116-148, Opladen.
- SPD-Vorstand, 1998: Öffentlichkeitsarbeit, (Hrsg.): Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert. Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Bonn.
- Windhoff-Héritier, A., 1987: Policy-Analyse. Eine Einführung, Frankfurt/M., New York.

Meldungen und Berichte aus Zeitungen und Zeitschriften

- „Alles wieder im Lot“, in: Neue Energie, Nr. 3/2000, S. 10-13.
- „An der Spree kann es nur besser werden“, in: Neue Energie, Nr. 8/1999, S. 14-16.
- „Das Beste, was Rot-Grün bislang beschlossen hat“, in: Neue Energie, Nr. 1/2000, S. 10-15.
- „Das Wirtschaftsministerium will im Oktober einen Vorschlag zur Novellierung des Einspeisegesetzes vorlegen“, in: Neue Energie, Nr. 10/1999, S. 10-14.
- „Dumping-Angebote gefährden Ökostromerzeuger“, in: Neue Energie, Nr. 9/1999, S. 14-15.
- „Ein irrer Erfolg“, in: Photon, Nr. 2/2000, S. 10-14.
- „Ein Monat voller schwarzer Freitage“, in: Neue Energie, Nr. 11/1999, S. 10-13.
- „Endlich Klarheit!“, in: Neue Energie, Nr. 12/1999, S. 10-13.
- „Es bringt nichts, sich der Diskussion zu entziehen“, in: Neue Energie, Nr. 7/1999, S. 10-12.
- „Hektik unangebracht“, in: Neue Energie, Nr. 6/1999, S. 10-13.
- „Ökologisch, aber nicht ganz billig“, in: Die Tageszeitung, 29./30.1.2000.
- „Warten, warten, warten, ...“, in: Neue Energie, Nr. 2/2000, S. 10-11.
- „Weitere Effizienzsteigerung notwendig“, in: Neue Energie, Nr. 9/99, S. 16-17.
- „Weltweit einzigartig – doch in Europa verkannt?“, in: Neue Energie, Nr. 4/2000, S. 10-13.

ANLAGEN

Anlage 1

	Prognos-Studie (im Auftrag des BMWi)	DLR-Studie (im Auftrag des BMU/UBA)
Ziel	Vorschlagen von Fördermodellen für EE auf Bundes-ebene (wegen veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen)	Zusammenstellen eines Maßnahmenbündels zur Ausbreitung eigenständiger EE-Märkte im Strom- und Wärmesektor bei gleichzeitigem Wettbewerb der Technologien untereinander, Konformität mit europäischer Wettbewerbsordnung sowie möglichst geringer öffentl. Unterstützung.
Methode / Vorgehensweise	<p>Szenario- bzw. Modellanalyse</p> <p>Szenario A: konstanter weiterer Ausbau der EE bis 2010 Szenario B: Verdopplung des Anteils EE bis 2010</p> <p>Konzeption vers. Fördermodelle</p> <p>Modell 1: Hauptanreiz: kostenorientierter Zuschuss (Wärme und PV) und Vergütungen (übriger Strombereich) Modell 2: Hauptanreiz: Quotenlösung für EE im Strom- und Wärmebereich Danach: Stärken/Schwächenanalyse der Modelle 1 und 2</p>	Untersuchung u. Bewertung verschiedener monetärer und ordnungsrechtlicher sowie zusätzlicher flankierender Instrumente zur Förderung der EE
Ergebnisse und Empfehlungen	<p>Bei Bewertung der beiden Modelle ergab sich insgesamt ausgewogenes Bild mit leichten Präferenzen für Modell 1.</p> <p>Plädoyer für entscheidende Verbesserung der Förderbedingungen, wenn Verdopplung der EE bis 2010 erreicht werden soll.</p>	<p>Da sich Liberalisierung des Strommarkts noch in Übergangsphase mit bis dato nur rudimentärem Wettbewerb befindet → zunächst sinnvoll mit StrEG in modifizierter Form fortzuführen. → damit sind auch die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung erreichbar.</p> <p>Forderung für ein modifiziertes StrEG:</p> <p>Wind: standortdifferenzierte, kostenorientierte Vergütung (KOV) durch Begrenzung des nach StrEG vergüteten Stroms auf 13000 kWh/m² Rotorfläche/a sowie festem Vergütungssatz (VS) von 17 Pf/kWh bei regelmäßiger Anpassung des VS nach 3 Jahren an technischen Fortschritt. PV: Fester VS von 85 Pf/kWh (KOV) sowie Anpassung des VS wie bei Wind Wasser: KOV: 17 Pf/kWh sowie zeitlich begrenzte und differenzierte Vergütung (V) an 3 Hauptinvestitionskriterien: Modernisierung des Maschinensatzes, Reaktivierung und Neubau. Biomasse: feste VS wie bei Wind; Befristung des V-Zeitraums auf 15 Jahre; Heraufsetzen der Leistungsgrenze auf 15 MW Geothermie (neu): KOV wie bei Wind</p> <p>Weitere Forderungen:</p> <p>Nach Ablauf des V-Zeitraums Vereinbarung reduzierter VS unter Beteiligung aller betroffener Akteure Abschaffung der Härtefallklausel Bestandsschutz für Altanlagen Integration sämtlicher Neuanlagen, auch öffentl. EVU Einbeziehen bereits bestehender kommunaler Modelle kostendeckender V in Umlageverfahren Netzbetreiberseitiges Umlageverfahren (bundesweiter Belastungsausgleich) Flankierende Maßnahmen: Einrichten sog. Clearingstellen (für Fragen des Netzanschlusses, Netzverstärkungsmaßnahmen, etc)</p>

..... **Anlage 1**

<p>DEWI-Studie (im Auftrag des BWE)</p>	<p>ENERKO-Studie (im Auftrag des BMWi)</p>	
<p>Ermittlung der aktuellen Kostensituation der Windenergienutzung in Deutschland.</p>	<p>Überprüfen, welche Einspeisevergütung für WKA unter veränderten Rahmenbedingungen nötig ist, um Investoren weiterhin genug Anreize für die Erstellung von WKA zu bieten.</p>	<p>Ziel</p>
<p>Befragen von über 400 WKA-Betreibern über Investitions- und Betriebskosten und der realen Energieerträge ihrer Anlagen. Befragen von technischen Sachverständigen über Reparaturprognosen für 20 Jahre Laufzeit. Befragen von Versicherungen und Herstellern über Kosten für Ersatzteile und Montagearbeiten während 20-jähriger Laufzeit.</p>	<p>Entwickeln eines VS, der sich an der Rotorfläche der WKA orientiert → VS soll sich rückwirkend nach jeweiligem Jahresertrag richten</p>	<p>Methode / Vorgehensweise</p>
<p>Zwar sanken die Anlagenpreise zwischen `91 und `99 um ca. 50%, jedoch reduzierten sich zwischen `91 und `99 auch die VS von 27,61 Pf/kWh auf 13,82 Pf/kWh (inflationsbereinigt) und damit ebenso um 50%. Netzverstärkungskosten machen Großteil an Investitionsnebenkosten aus und werden weiter steigen (aufgrund weiteren Ausbaus der Windenergie). Ersatzinvestitions- und Betriebskosten einer WKA liegen höher als bisher angenommen. Eine Kostendeckung (bei VS von 16,52 Pf/kWh) ist erst bei einer Jahreswindgeschwindigkeit von 5,9 m/s (Windparks) bzw. 5,7 m/s (Einzelanlagen) erreicht. Plädoyer für ein Referenzertragsmodell → da technikneutral u. nach internationalem Standard vermessene Leistungskurve der WKA</p>	<p>Die Stromgestehungskosten liegen bei WKA zwischen 7,5 Pf/kWh (bei 1500 kWh/m² spezifischer Jahresertrag) und 22,5 Pf/kWh (bei 500 kWh/m²). → VS von 16,1 Pf/kWh bis zu einer Grenze von 700 kWh/m² Absinken des VS bis auf 9,5 Pf/kWh ab einer Grenze von 1500 kWh/m².</p>	<p>Ergebnisse und Empfehlungen</p>

Anlage 2

Entwurf Ausgestaltung	Bündnisgrünes Eckpunktepapier (Entwurf) vom 28.6.99	Bündnisgrünes Eckpunktepapier vom 23.8.99	Vorschläge des BEE zur Novellierung des StrEG vom 5.9.99	Stellungnahme BMU vom 29.9.99 zum Eckpunkte- papier vom 23.8.99
Anwendungsbereich des Gesetzes	Wie altes StrEG + Aufnahme der Geothermie + KWK, wenn mit Biomasse befeuert + Anlagen der EVU	Identisch mit Entwurf vom 28.6.99	Wie altes StrEG + Geothermie, Anlagen EVU; Anhebung d. Leistungsgrenze für Biomasseanlagen auf 10 MW	Wie altes StrEG + Geothermie, Anlagen EVU; Anhebung d. Leistungsgrenze für Biomasseanlagen auf 15 MW
Abnahme- u. Vergütungspflicht	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben
Vergütung für Strom aus Wasserkraft, Deponie-, (Gruben) und Klärgas	Keine genauen Angaben, aber Forderung nach KOV	Strom aus Wasserkraft (WK) auf bisherigem Niveau, sonst KOV + feste VS	Generell prozentuale Ankopplung aller VS an Tarifpreis von 98 (24,84 Pf/kWh) WK < 500 kW, Deponie- u. Klärgas = 14,9 Pf/kWh + WK 500 kW – 5 MW = 12,42 Pf/kWh	WK < 100 kW = 17 Pf/kWh für 15 Jahre; WK 100 kW – 5 MW + Deponie- u. Klärgas 15 Pf/kWh für 15 Jahre
Vergütung für Strom aus Biomasse	Keine genauen Angaben, aber Forderung nach KOV	Fester VS von 17 Pf/kWh	< 10 MW = 17,39 Pf/kWh	< 15 MW = 17 Pf/kWh für 15 Jahre
Vergütung für Strom aus Geothermie	Keine genauen Angaben, aber Forderung nach KOV	Identisch mit Entwurf vom 28.6.99	< 10 MW = 17,39 Pf/kWh	17 Pf/kWh für 15 Jahre
Vergütung für Strom aus Windkraft	16-17 Pf/kWh für WKA an der Küste. Empfehlen des Referenzertragsmodells	Referenzertragsmodell (REM): Bis Erreichen d. zehnfachen Jahresreferenzertrags (JRE) = 19Pf, danach 14 Pf/kWh	Referenzertragsmodell: Bis Erreichen des 12-fachen JRE = 18,63 Pf, danach 13,66 Pf/kWh	17 Pf/kWh für 15-20 Jahre. Alternativ Referenzertragsmodell: Bis Erreichen des 15-fachen JRE = 17 Pf/kWh
Vergütung für Strom aus PV	Keine genauen Angaben, aber Forderung nach KOV	Keine genauen Angaben, aber Forderung nach KOV unter Hinweis auf 100.000-Dächer-Prg.	24,84 Pf/kWh = 100% des durchschnittlichen Stromtarifpreises von 1998	85 Pf/kWh für 15 Jahre
Netzkosten	Netzanschluss (NA) zahlt Anlagenbetreiber (AB), Netzverstärkung (NV) zahlt Netzbetreiber (NB)	NA zahlt AB, kann aber von Nicht-EVU durchgeführt werden; NV zahlt NB	Kosten des NA teilen sich AB u. NB; NV zahlt NB	Identisch mit BEE-Vorschlag + Zahlen der Kosten für Verkabelung u. Vernetzung der Anlage durch AB
Belastungsausgleich (BA)	Forderung nach BA, keine Angaben zu Selbstbehalt (SB)	Identisch mit eigenem Entwurf	BA (auf Netzbetreiberebene = NBE) mit 5%igem SB	Identisch mit Entwurf des grünen Eckpunktepapiers v. 28.6.99
Erfahrungsbericht				Alle 2-3 Jahre

..... **Anlage 2**

1. Referentenentwurf des BMWi vom 8.11.99	2. Referentenentwurf des BMWi vom 12.11.99	3. Referentenentwurf des BMWi vom 25.11.99	Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13.12.99
Entsprechend altem StrEG + Geothermie	Wie altes StrEG ohne PV; + Anlagen EVU, Alternativ jedoch Einbezug der Biomasse bis 15 –20 MW	Wie altes StrEG + Anlagen Netzbetreiber (NB), Anhebung der Leistungsgrenze für Biomasseanlagen auf 20 MW	Wie altes StrEG + Geothermie u. Grubengas, Neuanlagen der NB + Anhebung der Leistungsgrenze für Biomasseanlagen auf 20 MW
Entsprechend altem StrEG + Stromaufnahme in Netz mit niedrigster geeigneter Spannungsebene	Identisch mit erstem BMWi-Entwurf + Weiterverkaufsrecht für abgenommenen Strom	Ähnlich dem vorherigen Entwurf, jedoch Stromaufnahme in Netz mit geeigneter Spannungsebene und kürzester Entfernung zur Anlage	Entsprechend BMWi-Entwurf vom 25.11.99 + Vorrangigkeit des Netzausbaus auf niedrigster geeigneter Spannungsebene
WK, Deponie- u. Klärgas < 500 kW = 14,7 Pf/kWh; 500 kW – 5 MW = 12 Pf/kWh	Keine genauen Angaben. Alternativ jedoch wie im Entwurf vom 8.11.99	Grundsätzlich jährliches Absinken der VS um 5% für Neuanlagen. Sonst identisch mit Entwurf vom 8.11.99	WK, Deponie-, Gruben u. Klärgas < 500 kW mind. 15 Pf/kWh; > 500 kW – 5 MW mind. 13 Pf/kWh, für Altanlagen mind. 12Pf/kWh
< 5 MW = 16,5 Pf/kWh	Keine genauen Angaben. Alternativ jedoch 16,5 oder 17Pf/kWh oder noch höherer Betrag	< 5 MW = 16,5 Pf/kWh; 5 – 20 MW = 12 Pf/kWh	Bis 500 kW = mind. 20 Pf/kWh; 500 kW – 5 MW = mind. 18 Pf/kWh; 5–20 MW = mind. 17 Pf/kWh; Altanlagen < 5 MW = mind. 16,5 Pf/kWh
16,5 Pf/kWh			Bis 20 MW = mind. 17,5 Pf/kWh; > 20 MW = mind. 14 Pf/kWh
Rotorkreisflächenmodell (RKM) : Lediglich Nennung der Anfangsvergütung von 16,5 Pf/kWh	RKM ohne genauere Angaben. Alternativ REM mit höherer Anfangsvergütung bis Erreichen des 12fachen JRE	REM: 16,5 Pf/kWh für jährliche RE; bei höherem Ertrag niedrigerer VS, indem 16,5 Pf multipliziert werden mit Quotienten aus RE und real im Jahr erzeugtem Ertrag potenziert mit 0,8	REM: 17.8 Pf/kWh für 5 Jahre, danach 13,8 Pf/kWh für WKA die in dieser Zeit mind. 150% des RE erzielt haben. Für WKA mit niedrigerem Ertrag Verlängerung des VS von 17,8 Pf/kWh um 2 Monate für jedes % Unterschreiten der 150% des RE.
25 Pf/kWh		Mind. 16,5 Pf/kWh	Mind. 99 Pf/kWh bei 5% jährlicher Degression für Neuanlagen. Befristung der Vergütungspflicht bis 30.6. des Jahres, das auf das Jahr folgt, an dem 350 MW installiert sind
NA zahlt AB, kann aber von Nicht-EVU durchgeführt werden; Keine Angaben zur NV	NA zahlt AB, kann aber von Nicht-EVU durchgeführt werden; NV teilen sich AB und NB	Identisch mit BMWi-Entwurf vom 12.11.99	Identisch mit BMWi-Entwurf vom 12.11.99 + Einrichten einer Clearingstelle für evtl. Streitigkeiten bezüglich Netzverstärkung
BA auf NBE mit 2% SB bei 65% Ausgleich	BA auf NBE mit 2% SB ohne weitere Angaben	BA auf NBE mit 1% SB bei 80% Ausgleich für Windstrom und 65% für sonstigen Strom	Identisch mit Vorschlag des BMWi-Entwurfs vom 25.11.99
		Bis 31.12.2002	2jährlich zum 30.06.

Anlage 3

Jew. Version des EEG Jeweilige Ausgestaltung	Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13.12.99	Das vom Bundestag am 25.2.00 und vom Bundesrat am 17.3.00 verabschiedete EEG
Existenz einer Zielnorm		Ermöglichen einer nachhaltigen Energieversorgung und deutliche Erhöhung des Beitrags EE an der Stromversorgung um ihren Anteil am gesamten Stromverbrauch bis 2010 zu verdoppeln
Anwendungsbereich des Gesetzes	Wie altes StrEG + Geothermie u. Grubengas, Neuanlagen der Netzbetreiber (NB) + Anhebung der Leistungsgrenze für Biomasseanlagen auf 20 MW	Wie Gesetzentwurf + Ermächtigung des BMU über eine Verordnung Vorschriften zu erlassen, welche Stoffe und technische Verfahren bei Biomasse in den Anwendungsbereich des EEG fallen, und welche Umweltauflagen einzuhalten sind + Begrenzung des Anwendungsbereichs für PV auf 5 MW bzw. 100 kW auf Gebäuden
Abnahme- und Vergütungspflicht	Entsprechend BMWi-Entwurf vom 25.11.99 + Vorrangigkeit des Netzausbaus auf niedrigster geeigneter Spannungsebene	Weitgehend neu gefaßt: Einspeisewillige kann NB zum Netzausbau verpflichten + Verpflichtung des vorgelagerten ÜNB zur Abnahme und Vergütung der vom NB aufgenommenen EE-Strommenge
Vergütung (V) für Strom aus Wasserkraft, Deponie-, (Gruben) u. Klärgas	WK, Deponie-, Gruben u. Klärgas < 500 kW mind. 15 Pf/kWh; > 500 kW – 5 MW mind. 13 Pf/kWh, für Altanlagen mind. 12 Pf/kWh	Identisch mit Gesetzentwurf, aber gleiche Vergütung des sonstigen Stroms (>500 kW) für alle Anlagen (Altanlagenregelung ist entfallen) = 13 Pf/kWh
V. für Strom aus Biomasse	Bis 500 kW = mind. 20 Pf/kWh; 500 kW – 5 MW = mind. 18 Pf/kWh; 5 – 20 MW = mind. 17 Pf/kWh; Altanlagen < 5 MW = mind. 16,5 Pf/kWh	Identisch mit Gesetzentwurf, jedoch erst nach Inkrafttreten der BMU-Verordnung + 1% jährliche Degression der VS für Neuanlagen, beginnend ab 2002
V. für Strom aus Geothermie	Bis 20 MW = mind. 17,5 Pf/kWh; > 20 MW = mind. 14 Pf/kWh	Identisch mit Gesetzentwurf
V. für Strom aus Windkraft	REM: 17,8 Pf/kWh für 5 Jahre, danach 13,8 Pf/kWh für WKA die in dieser Zeit mind. 150% des RE erzielt haben. Für WKA mit niedrigerem Ertrag Verlängerung des VS von 17,8 Pf/kWh um 2 Monate für jedes % Unterschreiten der 150% des RE.	Wie Gesetzentwurf, aber Absenkung der Endvergütung auf 12,1 Pf/kWh + Verlängerung der Laufzeit der Anfangsvergütung (AV) „für jedes 0,75 vom Hundert des RE, um den ihr Ertrag 150 vom Hundert des RE unterschreitet, um zwei Monate“ + Verlängerung der AV auf neun Jahre für Off-shore-WKA die bis Ende 2006 in Betrieb gehen sowie für Altanlagen auf mind. 4 Jahre + 1,5% jährliche Degression des VS für Neuanlagen ab 2002
V. für Strom aus PV	Mind. 99 Pf/kWh bei 5% jährlicher Degression für Neuanlagen. Befristung der Vergütungspflicht bis 30.6. des Jahres, das auf das Jahr folgt, an dem 350 MW installiert sind.	Wie Gesetzentwurf, aber Beginn der jährlichen Degression des VS für Neuanlagen erst ab 2002 + Entfallen der Vergütungspflicht erst ein Jahr nach Erreichen der 350-MW-Grenze + klare Festlegung einer Anschlußregelung
Gemeinsame Vorschriften		Generelle zeitliche Begrenzung der VS für Neuanlagen auf 20 Jahre, außer für WK-Strom
Netzkosten	Identisch mit BMWi-Entwurf v. 12.11.99 + Einrichten einer Clearingstelle für evtl. Streitigkeiten bezüglich Netzverstärkung	Netzanschluss zahlt Anlagenbetreiber, Netzausbau zahlt NB + Erweiterung des Auftrags der Clearingstelle auch auf strittige Fragen des Netzanschlusses
Belastungsausgleich (BA)	Identisch mit Vorschlag des BMWi-Entwurfs vom 25.11.99	Weitgehend neu gefaßt: ÜNB gleichen aufgenommene Stromkosten u. –mengen untereinander aus. Verpflichtung auch der Verteilerunternehmen (VU) zur Stromabnahme u. –vergütung, außer für VU die zu mind. 50% Strom aus EE abgeben + Verbot der Vermarktung des nach EEG vergüteten Stroms unter Einkaufspreis als EE-Strom
Erfahrungsbericht	2jährlich zum 30.06.	Wie im Entwurf + 1½jährige zusätzliche Frist bis zur Einführung evtl. neuer VS